Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kommission WSB) einberufen, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens unter anderem zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schafft die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens, auf den sich alle Beteiligten in den kommenden Jahren verlassen können. Zu dem Auftrag der Kommission WSB gehört die Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit folgenden Schwerpunkten:

- 1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z._B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).
- Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.
- 3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und der Europäischen Union (EU) effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.
- 4. Maßnahmen empfehlen, die das 2030er-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
- 5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, Renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
- 6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Die Empfehlungen der Kommission WSB werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen umgesetzt.

Mit diesem Gesetz werden die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung umgesetzt sowie die weiteren Maßnahmen insbesondere zum Erhalt der Versorgungssicherheit und zur Gewährleistung einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung.

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis zum Jahr 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und damit die Erreichung des Sektorziels 2030 zu ermöglichen sowie einen Beitrag zur Schließung der Lücke in 2020 zu leisten. Dies soll zum einen durch die Ausschreibungen für Steinkohle-anlagen und die gesetzliche Reduktion nachin Artikel 1 erreicht werden. Darüber hinaus soll für steinkohlebasierte Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) ein Brennstoffwechsel zu Gas gefördert werden. Zum anderen soll auch die Verstromung von Braunkohle schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden. Die Verständigung mit den Betreibern der Braunkohleanlagen zur Reduzierung der Braunkohleverstromung wird in Artikel 1 Teil 5 umgesetzt.

Um die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Steinund Braunkohleanlagen sowie den Braunkohletagebauen zu schützen, werden mit diesem Gesetz ebenfalls Regelungen für ein Anpassungsgeld vorgelegt.

Zudem soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) novelliert-geändert werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, damit ihr Beitrag in der Energiewende langfristig gesichert und gestärkt wird.

Weiterhin soll die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2021 das Monitoring der Versorgungssicherheit und den Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit übernehmen.

Darüber hinaus sind Anpassungen im deutschen Recht erforderlich, die aus Vorgaben des europäischen Rechts resultieren:

Zum einen hat nach der Verordnung (EU) 2019/943 jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereitstellen.

Zum anderen reichen Folgen von Stromversorgungskrisen oft über Landesgrenzen hinweg. Um im Krisenfall das Risiko nachteiliger Ausstrahlungseffekte zu verringern, sind <u>Dienach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941</u> in der EU funktionierende und besser aufeinander abgestimmte Krisenmechanismen erforderlich. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/941 macht dabei Anpassungen im deutschen Recht erforderlich.

-B. Lösung

Die Kommission WSB hat am 31. Januar 2019 ihren Abschlussbericht der Bundesregierung überreicht¹⁾. In diesem Bericht schlägt die Kommission WSB ein Maßnahmenbündel vor, mit dem die Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Emissionen der Energiewirtschaft signifikant verringert werden und dabei eine sichere Versorgung mit Strom und Wärme gewährleistet wird, bezahlbare und wettbewerbsfähige Strompreise sicherstellen und sozialverträglich umsetzen soll. Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohle- und Steinkohleverstromung in Deutschland schlägt die Kommission WSB vor, die deutschen Kohlekraftwerke schrittweise in einem Umfang stillzulegen oder umzurüsten, dass die Leistung der Stein-

¹Abschlussbericht der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung", Januar 2019, online abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommissionwachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile.

kohlekraftwerke im Jahr 2022 auf rund 15 GW Steinkohle und 15 GW Braunkohle und im Jahr 2030 auf höchstens acht GW Steinkohle und 9 GW Braunkohle reduziert wird und die Verstromung von Kohle spätestens im Jahr 2038 endet (Abschlussbericht der Kommission WSB, S. 62 ff.).

Die Vorschläge der Kommission WSB stellen das Ergebnis einer ausgewogenen Abwägung der verschiedenen Interessen dar. Es stellt sicher, dass Deutschland unter den gegebenen Zielen aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Sicherung von Beschäftigung und Wertschöpfung die Lücke zum 40-Prozent-Klimaziel so weit wie möglich schließt, und dass die Energiewirtschaft ihr Sektorziel für 2030 zuverlässig erreicht. Die Vorschläge enthalten zudem ein Enddatum für die Kohleverstromung in Deutschland.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland sowie die notwendigen energiepolitischen Begleitmaßnahmen umgesetzt.

Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher.

Durch dieses Gesetz wird das KWKG verändert. Die Grundstruktur und die Förderschwerpunkte bleiben erhalten. Durch eine Verlängerung, Umgestaltung und damit verbundene Erhöhung des Kohleersatzbonus soll ein Anreiz gesetzt werden, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus wird zukünftig auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet und beträgt 180 Euro je Kilowatt. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Mie-Millionen Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Mie-Millionen Euro pro GW. Die Novelle dient auch der Flexibilisierung der KWK. Schließlich werden die Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Rahmen von iKWK-Systemen gestärkt, indem ein EE-iKWK-Bonus eingeführt wird.

Für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen wird das Instrument des Netzausbauzuschusses eingeführt, das im Grundsatz dem Instrument der Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse auf der Einspeiseseite entspricht. Der Begriff des Netzausbauzuschusses soll das Instrument aber insofern von den bisherigen Baukostenzuschüssen auf Ausspeiseseite unterscheiden, als der Netzausbauzuschuss anderen Berechnungsgrundlagen folgen kann. Dazu wird ausdrücklich die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Ausgestaltung des Netzausbauzuschusses aufgenommen, da der Netzausbauzuschuss ein neu geschaffenes Instrument ist. Damit ist durch Rechtsverordnung auch über den Beginn des Wirkens eines solchen Instruments und gegebenenfalls über den Zeitpunkt seines Auslaufens zu entscheiden.

Mit diesem Gesetz werden außerdem Entlastungen für Stromverbraucher vorgesehen um kohleausstiegsbedingte Stromkostenerhöhungen auszugleichen. Ab dem Jahr 2023 wird ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze gewährt. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahme vorgesehen um energieintensive Stromverbraucher weiter zu entlasten.

Schließlich werden zur Umsetzung von EU-Recht Änderungen vorgenommen:

Im Rahmen der Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 müssen Zuständigkeitsregelungen im Bereich Krisenvorsorge getroffen werden. Die zuständige Behörde soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sein. Gemäß Artikel 15 Absatz. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 hat der Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereitstellen. Diese Aufgabe wird der Bundesnetzagentur übertragen.

C. Alternativen

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen in Artikel 1 folgende Regelungsalternativen geprüft:

- 1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,
- 2. nationaler Mindestpreis für Kohlenstoffdioxid (CO₂) für die bereits durch das Europäische Emissionshandelssystem regulierten Sektoren zusätzlich zum Europäischen Emissionshandelssystem,
- 3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren oder
- 4. Ausschreibungsverfahren und ab dem Jahr 2027 eine gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes zur Reduktion der Kohleverstromung die wirksamste, kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (minus 55 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft. Es würde zudem kein verlässlicher Pfad geschaffen, der regional gezielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deutlich höheren Kosten für die Energiewirtschaft und die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich zur Erlangung eines Steinkohlezuschlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1, Teil 3 zu beteiligen, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduktion der Steinkohle das mildere Mittel.

Die Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Artikel 7 und damit verbundene Folgeänderungen sind erforderlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

Die vorgesehenen Entlastungen für Stromverbraucher in Artikel 1, § 31 Absatz 5, und Artikel 3 sind notwendig, um einen kohleausstiegsbedingten Strompreisanstieg zu kompensieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Platzhalter Braunkohle]

[Platzhalter Anpassungsgeld]

Die Mittel für den durch dieses Gesetz vorgesehenen Steinkohlezuschlag stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

In den Jahren 2020 bis zu den Zieldaten 2026 werden über Ausschreibungen Verbote der Kohleverfeuerung für die jeweiligen Zieldaten gegen Zahlung eines Steinkohlezuschlags durchgeführt. Über den Zeitraum 2020 bis 2026 ergeben sich Ausgaben in Höhe von maximal [X] Euro.

Formatiert: Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt Die Bemessung des ab dem Jahr 2023 vorgesehenen Zuschusses zu den Übertragungsnetzen, der die Übertragungsnetzentgelte senken soll, erfolgt auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen ist festzulegen, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzlichen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden.

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt die letztendliche Finanzierungsverantwortung beim Gesamthaushalt. Auch der Zuschuss zu den Übertragungsnetzen ab dem Jahr 2023 wird zulasten des Gesamthaushalts finanziert. Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich die Änderung des KWKG durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der KWK-Umlage auswirkt, die in der Regel über den Strompreis an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird.

Abgesehen von dem unter E. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 254 352 176.880 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 112 31583.622 Euro.

Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann.

Die Bürokratiebremse der Bundesregierung wird konsequent verfolgt. Neue Belastungen für die Wirtschaft werden nur eingeführt, wenn deren Zweck nicht durch bereits vorhandene Informationspflichten erreicht werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch die Teilnahme an Ausschreibungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch dieses Gesetz entstehen keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Durch dieses Gesetz entstehen Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten in Höhe von 31.915 Euro.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von <u>3635715</u> <u>4.050.939</u> Euro pauschale Sacheinzelkosten von <u>831915</u> <u>931.176</u> Euro und Gemeinkosten von <u>12554041.399.974</u> Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von <u>41,234,2</u> Stellen im höheren Dienst, <u>89,9</u> Stellen im gehobenen Dienst und 1,<u>32</u> Stellen im mittleren Dienst. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelaufwand in Höhe von 750.000 Euro für die Anschaffung spezieller IT-Hardware. <u>Zusätzlich entsteht im Jahr 2022 ein einmaliger Personalbedarf von 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im höheren Dienst und daraus einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 313564 Euro.</u>

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird für die Überprüfung der Maßnahmen nach diesem Gesetz folgender jährlicher Erfüllungsaufwand geschätzt: Personalkosten von rund 445-421 Euro, pauschale Sacheinzelkosten von rund 90-126 Euro und Gemeinkosten von rund 211-541 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 4,4 Stellen im höheren Dienst.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die Überprüfung der Maßnahmen nach diesem Gesetz und durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region neuer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten von rund 767254 Euro, pauschale Sacheinzelkosten von rund 160765 Euro und Gemeinkosten von rund 366568 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 6,6 Stellen im höheren Dienst und 1,2 Stellen im gehobenen Dienst. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 20.192 Euro und ein einmaliger Personalbedarf von 0,1 Stellen im höheren Dienst.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht neuer und zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region. Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2 Stellen des höheren und 1 Stelle des gehobenen Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 – H 1012-10/07/0001:015) auf [...] Euro.

Der Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Bestimmung regionaler und nationaler Szenarien für Stromversorgungskrisen, durch das Monitoring der Versorgungssicherheit, durch die Berichte zum Stand zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Erdgas sowie durch die Sicherstellung der Bereitstellung der Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Handel durch die Übertragungsnetzbetreiber.

[Platzhalter für Anpassungsgeld, z._B. zusätzliche Stellen beim BAFA]

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach dem KWKG und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung als durchführende Behörde. Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 311-980 Euro, pauschale Sacheinzelkosten von 112-750 Euro und Gemeinkosten von 119-349 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 1 Stelle im gehobenen Dienst und 4 Stellen im mittleren Dienst.

Daneben kann in nachgeordneten Behörden, außer denen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, insbesondere beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, weiterer Personalbedarf entstehen.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare oder nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben wird. Danach führt die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend der Beschlussempfehlungen Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises von zwischen 0,14 Cent bis 0,4 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2030. Unmittelbare oder nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind im Übrigen nicht zu erwarten. Die Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz führen zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Das Fördervolumen des KWKG ist auf 1,5 Milliarden Euro/Jahr gedeckelt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
Artikel 2	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
Artikel 4	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 5	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Artikel 6	Beihilferechtlicher Vorbehalt
Artikel 7	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

8 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zweck und Ziele des Gesetze
§ 3	Begriffsbestimmungen

Teil 2

Zielniveau und Ausschreibungsvolumina

§ 4	Zielniveau
§ 5	Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduktion
§ 6	Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduktion durch die Bundesnetzager tur
§ 7	Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung durch die Bundesnetzagentur

- § 8 Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur
- Verbindliche Stilllegungsanzeige § 9

	Teil 3
	A u s s c h r e i b u n g e n
§ 10	Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine
§ 11	Bekanntmachung der Ausschreibung
§ 12	Teilnahmeberechtigung
§ 13	Dampfsammelschienenzuordnung
§ 14	Anforderungen an Gebote
§ 15	Rücknahme von Geboten
§ 16	Ausschluss von Bietern
§ 17	Ausschluss von Geboten
§ 18	Zuschlagsverfahren
§ 19	Höchstpreis
§ 20	Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung
§ 21	Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung
§ 22	Erteilung der Zuschläge, Zuschlagstermin
§ 23	Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags
§ 24	Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge
§ 25	Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve
§ 26	Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung
	Teil 4
	Gesetzliche Reduktion der Steinkohle
§ 27	Gesetzliche Reduktion, Anordnungstermine
§ 28	Verfahren der Reihung für die gesetzliche Reduktion
§ 29	Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur
§ 30	Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken für die gesetzliche Reduktion
§ 31	Nachrüstungen von Steinkohleanlagen
§ 32	Aktualisierung der Reihung der Steinkohleanlagen durch die Bundesnetzagentur
§ 33	Anordnungsverfahren
§ 34	Netzanalysen
§ 35	Anordnung der gesetzlichen Reduktion
§ 36	Verhältnis der gesetzlichen Reduktion der Steinkohle zur Kapazitätsreserve
§ 37	Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduktion

	4	\sim	
-	- 1	U	_

Bearbeitungsstand: 26.11.2019 16:32 Uhr

§ 38	Kleinanlagen					
§ 39	Härtefälle					
§ 40	Sicherheitsbereitschaft					
	Teil 5					
Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot						
§ 41	Verbot der Kohleverfeuerung					
§ 42	Vermarktungsverbot					
§ 43	Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen					
	Teil 6 Reduzierung der Braunkohleverstromung					
[]						
	Teil 7 Überprüfungen					
§ 44	Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme					
§ 45	Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität					
§ 46	Überprüfung des Abschlussdatums					
	Teil 8					
	Anpassungsgeld und sonstige Bestimmungen					
§ 47	Anpassungsgeld					
§ 48	Bestehende Genehmigungen					
§ 49	Aufgaben der Bundesnetzagentur					
§ 50	Verordnungsermächtigung					
§ 51	Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur					
§ 52	Gebühren und Auslagen					
§ 53	Rechtsschutz					
§ 54	Bußgeldvorschriften					
Anlage	(zu § 12 Absatz 3) Südregion					

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Gesetz ist für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland anzuwenden. Es regelt die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland.
- (2) Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und weitere energiewirtschaftsrechtliche Bestimmungen, die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle betreffen, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Vorrang.
- (3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Anlagenbetreiber ergeben, sind diese auch für Rechtsnachfolger des Betreibers sowie im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage für deren Erwerber anzuwenden.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 2

Zweck und Ziele des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.
- (2) Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere das Ziel, die verbleibende elektrische Nettonennleistung von Anlagen am Strommarkt zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren, in Bezug auf die Steinkohle wie folgt:
 - 1. bis zum Ende Ablauf des Kalenderjahres 2022 auf 15 Gigawatt,
 - 2. bis zum Ende Ablauf des Kalenderjahres 2030 auf 8 Gigawatt und
 - 3. spätestens bis zum Ende Ablauf des Kalenderjahres 2038 auf 0 Gigawatt.
- (3) Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle in Deutschland ist Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen nach Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle].

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

- "Anlagenbetreiber" wer unabhängig vom Eigentum eine Steinkohleanlage für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle nutzt,
- 2. "Ausgangsniveau" die Summe der Nettonennleistung von Steinkohleanlagen, die der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde gelegt wird,
- "Ausschreibung" ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags,
- "Ausschreibungsvolumen" die Summe der Nettonennleistung in Megawatt, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
- 5. "bedarfsdimensionierender Netznutzungsfaälle" diejenigen derjenige Netznutzungsfaälle eines Betrachtungszeitraums, welcher nach der jeweils aktuellsten Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBI. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist, für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweisten,
- 6. "bezuschlagtes Gebot" ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat,
- 7. "Dampfsammelschiene" eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfsammelschienen sind <u>Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 des und Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des-Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,</u>
- "Dampfsammelschienen-Block" eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt; jeder Block muss über mindestens einen Dampferzeuger, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, eine Turbine und einen Generator verfügen und auch ohne die anderen Blöcke elektrische Energie erzeugen und die angegebene Nettonennleistung erreichen können,
- 9. "Gebotsmenge" die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
- "Gebotstermin" der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,
- "Gebotswert" der Steinkohlezuschlag in Euro, die der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
- 12. "Hauptanlagenteile" Dampferzeuger, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, Turbinen oder Generatoren,

- 42.13. "Hauptenergieträger" der von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu [51] Prozent, in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 eingesetzte Brennstoff,
- 14. "Höchstpreis" der gesetzlich nach § 19 festgelegte Wert in Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
- 43.15. "Kleinanlage" eine Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich £150} Megawatt,
- 44-16. "Kohle" Braunkohle, Steinkohle, Koks, Kohlebriketts, Kohlestaub, Torfbriketts oder Brenntorf,
- 45-17. "Nettonennleistung" die höchste elektrische Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,
- 46-18. "rechnerisch ermittelte Nettonennleistung" der kleinere Wert eines Vergleichs der thermischen Nennleistung sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent einerseits und der maximalen Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits.
- 47.19. "Steinkohle" Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Steinkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Steinkohle entstehen,
- 48.20. "Steinkohleanlage" eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle; die Anlage umfasst insbesondere alle Hauptanlagenteile und Steinkohle-Reservedampferzeuger, die mechanisch oder thermodynamisch vor dem Übergang zu einem Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder vor dem Übergang zu einem Dampfnetz im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes miteinander verbunden sind; verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und wurde nach § 13 eine wirksame Abgrenzung zu Dampfsammelschienen-Blöcken vorgenommen, gelten die Dampfsammelschienen-Blöcke zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle jeweils als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes,
- 49.21. "Steinkohlezuschlag" der Betrag in Euro, den die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach § 18 ermittelt und auf den ab Zuschlagserteilung nach § 22 einmalig ein Anspruch entsteht,
- 20.22. "Steinkohle-Reservedampferzeuger" ein Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde,
- "verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige" die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2,
- 24. "verbindliche Stilllegungsanzeige" die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1,
- 21.25. "Zieldatum" der Kalendertag, bis zu dem das in § 4 festgelegte Zielniveau jeweils erreicht sein soll,
- 22-26. "Zielniveau" die in § 4 geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und SteinkKohleanlagen,

Teil 2

Zielniveau und Ausschreibungsvoluminamengen

§ 4

Zielniveau

(1) Das Zielniveau nach § 3 Nummer 26 für die Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt, die sich in 15 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen aufteilt. Das Zielniveau sinkt danach jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung, jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2023 (Zieldatum 2023), dann jährlich zu den Zieldaten 2024 bis 2037 und endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038). Zum 31. Dezember 2030 (Zieldatum 2030) beträgt die verbleibende Nettonennleistung 17 Gigawatt Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen und 9 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen aufteilt. Zum 31. Dezember 2038 beträgt die verbleibende Nettonennleistung von Stein- und Braunkohleanlagen am Strommarkt 0 Gigawatt.

(2) Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Absatz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die aufgrund der Verständigung mit den Betreibern von Braunkohleanlagen zum Ablauf des jeweiligen Zieldatums noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle erzeugen dürfen.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 5

Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduktion

- (1) Das jeweilige Zielniveau nach § 4 wird wie folgt erreicht:
- 1. soll-bis zu dem Zieldatum 2026 durch die Ausschreibungen nach Teil 3, und
- (1)2. <u>ab dem Zieldatum 2027 b-is zu dem Zieldatum 2038 durch die gesetzliche</u>*

 Reduktion nach Teil 4erreicht werden.
- (2) Erhält der Betreiber einer Steinkohleanlage Anlagenbetreiber im Rahmen der Ausschreibungen nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Wird dem Anlagenbetreiber nach § 35 angeordnet, dass die jeweilige Steinkohleanlage der gesetzlichen Reduktion unterfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Rechtsfolge des Zuschlags nach § 22 und der Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach § 35§ 342 ist ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 41 und ein Vermarktungsverbot nach § 42.
- Für die Reduktion der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen auf das jeweilige Zielniveau zu dem jeweiligen Zieldatum nach § 4 Absatz 1 liegt der Gebotstermin der Ausschreibungen nach Teil 3Teil-3 34 Monate vor dem Zieldatum. Abweichend davon liegt der Gebotstermin für das Zieldatum 2022 22 Monate vor dem Zieldatum und für das Zieldatum 2023 28 Monate vor dem Zieldatum. Im verkürzten Ausschreibungsver-

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Nummerierung (Stufe 1)

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Binnenverweis

fahren im Jahr 2020 (Ausschreibung im verkürzten Verfahren) findet die Ausschreibung in demselben Jahr statt, in dem das Vermarktungsverbot nach § 42 Absatz 2 wirksam wird.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 6

Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduktion durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Absatz 2 ausschließlich im öffentlichen Interesse für jeden Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 das Ausschreibungsvolumen und für jeden Anordnungstermin nach § 27 - Absatz 1 die Reduktionsmenge für die gesetzliche Reduktion der Steinkohle.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

- (2) Das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen <u>und die zu ermittelnde Reduktions-</u>*
 <u>menge</u> nach Absatz 1 in Megawatt Nettonennleistung ist die Differenz zwischen
 - 1. dem Ausgangsniveau nach § 8 für das jeweilige Zieldatum und
 - dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt nach § 4 für das jeweilige Zieldatum.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen für die erste Ausschreibung 4 Gigawatt Nettonennleistung.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel

§ 7

Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromun<u>g durch die Bundesnetzagentur</u>

(1) Die Bundesnetzagentur erhebt zur Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 8 auf Grundlage des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, welche Erzeugungsanlagen eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I S. 432) geändert worden ist, zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie haben. B., sofern sie nicht bereits endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegte Erzeugungsanlagen sind von der Erhebung ausgenommen-sind.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Namen, die Adresse, die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und die Nettonennleistung der nach Absatz 1 ermittelten Steinkohleanlagen spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Gebots- oder Anordnungstermin, beginnend spätestens mit dem 30. September 2020 auf ihrer Internetseite. Soweit für Steinkohleanlagen eine Neubewertung oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Satz 1 erforderlich ist, muss der AnlagenbBetreiber der Steinkohleanlage die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Neubewertung oder Ergänzung ergibt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Satz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. D; diese Angaben sind verbindlich, vorbehaltlich der Blockabgrenzung nach § 13. Insbesondere Betreiber von SteinkohleanlagenAnlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Satz_1 der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 8

Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur

- (1) Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausgangsniveau spätestens drei und frühestens vier Monate vor dem Gebots- oder dem Anordnungstermin.
- (2) Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus legt die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen zugrunde, die nach § 7 ermittelt wurde. Davon subtrahiert die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Steinkohleanlagen,
 - für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,
 - 2. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,
 - 3. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies gilt auch, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,
 - 4. denen ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde, oder
 - 5. die nach § 43 nicht in Betrieb genommen werden dürfen, und
 - 6-5. für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt und bereits eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wurde.
- (3) Für die Ermittlung der Steinkohleanlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 bei ihr eingegangen sind.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 keine Ermittlung des Ausgangsniveaus statt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 9

Verbindliche Stilllegungsanzeige

- (1) Der Betreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann
 - 1. bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erklären, dass er sich verpflichtet, die Steinkohleanlage zu dem angezeigten Stilllegungszeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, endgültig stillzulegen (verbindliche Stilllegungsanzeige), oder

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

 gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, keine <u>KSteinkohle</u> mehr zu verfeuern; in diesem Fall ist § 42 Absatz 1 entsprechend anzuwenden—(verbindliche Kohleverfeuerungsverbetsanzeige). Formatiert: Absatz-Standardschriftart

(2) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige muss der Betreiber Anlagenbetreiber in der Stilllegungsanzeige den Kalendertag mitteilen, zu dem die endgültige Stilllegung der Steinkohleanlage erfolgen soll. Im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige muss der Betreiber Anlagenbetreiber den Kalendertag bestimmen und mitteilen, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll. Die Pflicht zur Anzeige von Stilllegungen nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

(3) Eine Steinkohleanlage, für die der AnlagenbBetreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine Steinkohle mehr zu verfeuern,

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

- darf <u>nicht</u> an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 dieses Gesetzes nicht teilnehmen,
- 2. darf an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen.

Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Betreiber einer Steinkohleanlage Anlagenbetreiber nach Satz 1 unberührt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Teil 3

Ausschreibungen

§ 10

Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine

- (1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die zu bezuschlagenden Gebote und den Steinkohlezuschlag.
 - (2) Gebotstermine sind
 - für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren im Jahr 2020 der 1. Juli 2020 für die Umsetzung des Vermarktungsverbotes nach § 42 Absatz 2 im Jahr 2020,
 - 2. für die Ausschreibung mit dem Zieldatum 2022 22 Monate vor dem Zieldatum,
 - 3. für die Ausschreibung mit dem Zieldatum 2023 28 Monate vor dem Zieldatum
 - 4. für jede spätere Ausschreibung 34 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum für die Reduktion der Steinkohleverstromung.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 68-6 für eines der Zieldaten 2022 bis 2026, dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Finzelverweisziel

§ 11

Bekanntmachung der Ausschreibung

- (1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibung im Jahr 2020 am 1. Juni 2020 bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. den Gebotstermin,
 - 2. das Ausschreibungsvolumen,
 - 3. den Höchstpreis,
 - den Netzfaktor nach § 18 Absatz 5, sofern dieser in der jeweiligen Ausschreibungsrunde Anwendung findetanzuwenden ist,
 - die Formatvorgaben, die nach Absatz 3 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgesehen sind, und
 - die Festlegungen nach § 50, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.
- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1Absatz 1 erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Bundesnetzagentur kann für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.
- (4) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf im Wege eines elektronischens Verfahrens durchgeführtumgestellt werden.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 12

Teilnahmeberechtigung

(1) Der Betreiber einer Steinkehleanlage Anlagenbetreiber kann sich an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3Teil 3 beteiligen, sofern nicht Absatz 2 Anwendung findet. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. die angebotene Anlage ist eine Steinkohleanlage im Sinne von § 3 Nummer 20 18; soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die wirksame Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken nach § 13 maßgeblich,

die angebotene Steinkohleanlage hat bis zu dem jeweiligen Zieldatum der Ausschreibung eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck derzur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Hauptenergieträger,

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

der AnlagenbBetreiber einer Steinkohleanlage weist durch eine Erklärung nach, dass der oder die Eigentümer der Steinkohleanlage mit der Gebotsabgabe einverstanden sind.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

der AnlagenbBetreiber einer Steinkohleanlage weist durch Vorlage eines Tarifvertrags oder durch Eigenerklärung nach, dass

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Automatisch

- a) für das Unternehmen, das die Steinkohleanlage betreibt, ein Tarifvertrag anzuwenden ist, oder
- das Unternehmen, das die Steinkohleanlage betreibt, sich verpflichtet hat, zu einem Tarifvertag nach Buchstabe a vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anzuwenden,
- der BetreiberAnlagenbetreiber der Steinkohleanlage hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen, dass er für die Steinkohleanlage, für die er ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für den Fall eines Zuschlags nach § 22 ab Bestandskraft des Zuschlags nicht in Anspruch nimmt (bedingte Verzichtserklärung),

Formatiert: Schriftartfarbe: der BetreiberAnlagenbetreiber einer Steinkohleanlage legt eine Erklärung zu der Automatisch angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksam-

werden des Verbots der Kohleverfeuerung vor und erklärt sein Einverständnis, dass seine Angaben zu der angestrebten Nutzung im Fall eines Zuschlags nach § 22 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, und

der Betreiber Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,

- die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben,
- die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist; dies ist auch anzuwenden, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde, eder

für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

-denen ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde, und

5.4. die nach § 43 nicht in Betrieb genommen werden dürfen.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 sind in der ersten Ausschreibung Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die sich in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen nach der Anlage zu § 12 dieses Gesetzes befinden.

§ 13

Dampfsammelschienenzuordnung

- (1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene, kann der BetreiberAnlagenbetreiber die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienen-Blöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienen-Blöcken derselben Anlage abgrenzen. Die Abgrenzung wird nur wirksam wenn:
 - 1. die Anforderungen von § 3 Nummer 8 erfüllt sind,
 - 2. mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Dampfsammelschienen-Block zugeordnet sind,
 - jeder Hauptanlagenteil und jeder Steinkohle-Reservedampferzeuger jeweils nur einem Dampfsammelschienen-Block zugeordnet ist,
 - sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle mindestens einem der Dampfsammelschienen-Blöcke zugeordnet sind,
 - sämtliche Steinkohle-Reservedampferzeuger einem Dampfsammelschienen-Blöcken zugeordnet sind, in denen jeweils mindestens auch ein Dampferzeuger, der als Hauptanlagenteil Dampf durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt, vorhanden ist und
 - 6. für jeden Dampfsammelschienen-Block sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, ausreichend dimensioniert sind, um mit diesen die jeweils angegebene Nettonennleistung des Dampfsammelschienen-Blocks erreichen zu können, oder die Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 Satz 3 rechnerisch ermittelt wurde.
- (2) Nimmt der Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Dampfsammelschienen-Blockabgrenzung nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur in Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 14§ 14 mit und belegt die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 bis 5 und die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. Die Mitteilung muss für jeden Dampfsammelschienen-Block mindestens enthalten:
 - 1. die Bezeichnung des Dampfsammelschienen-Blocks,
 - 2. die Nettonennleistung des Dampfsammelschienen-Blocks,
 - die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger einschließlich einer Darstellung, wie diese mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden und in der Steinkohleanlage angeordnet sind,
 - 4. die thermische Nettonennleistung der einzelnen Dampferzeuger und
 - 5. die Dauerwirkleistung der einzelnen Generatoren.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

F-----

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Binnenverweis

- (3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht erreicht werden kann, gilt die von der Bundesnetzagentur zu ermittelnderechnerisch ermittelte Nettonennleistung als Nettonennleistung der Steinkohleanlage. Die durch den BetreiberAnlagenbetreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und behält ihre Wirksamkeit auch für die Anordnung der gesetzlichen Reduktiontnach § 35§ 35.
- (4) Gibt ein BetreiberAnlagenbetreiber mehrere Gebote in einer oder in verschiedenen Ausschreibungsrunden ab, sind die Angaben nach Absatz 2 nur einem Gebot beizufügen. Der BetreiberAnlagenbetreiber hat eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Unterlagen nach Satz 1 zugeordnet sind.
- (5) Der BetreiberAnlagenbetreiber muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung nach § 41 technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienen-Block weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Dampfsammelschienen-Blöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 14

Anforderungen an Gebote

- (1) Die Gebote müssen der Schriftform genügen und jeweils die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) der Unternehmenssitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und
 - wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz.
 - 2. der Name der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird,
 - die Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken, soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt,
 - 4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
 - 5. die Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen,
 - 6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen,
 - den Standort der Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe von Bundesland, Landkreis, Gemeinde und postalischer Adresse,

Formatiert: Einzelverweisziel

- den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Steinkohleanlage auf die sich das Gebot bezieht, befindet, sowie den Anschlussnetzbetreiber und die Spannungsebene,
- 9. die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung sowie das Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,
- die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen.
- 11. die thermische Nennleistung der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,
- 12. die Kraftwerksnummer, unter der die Steinkohleanlage in der Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes geführt wird, sofern vorhanden, sowie
- 13. eine aktuelle Bankverbindung.
- (2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss sich stets auf die gesamte Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen.
- (3) Einem Gebot sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 10 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 beizufügen. Gibt ein Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Steinkohleanlagen ab, muss er die Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.
- (4) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugehen. Nicht fristgerecht eingegangene Gebote bleiben unberücksichtigt. Gebote müssen den Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.

§ 15

Rücknahme von Geboten

- (1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig. Maßgeblich ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte und unbefristete Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung bedarf der Schriftform
- (2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen wurden, gebunden, bis ihnen durch die Bundesnetzagentur mitgeteilt wurde, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 16

Ausschluss von Bietern

Die Bundesnetzagentur kann einen Bieter und dessen Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot oder mehrere Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser

oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat. Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote aus, wenn er mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 17

Ausschluss von Geboten

Die Bundesnetzagentur schließt Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn

- die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12 sowie die Anforderungen und Formatvorgaben an Gebote nach § 11 Absatz 3 und nach § 14 nicht vollständig erfüllt sind,
- 2. das Gebot nicht fristgerecht eingegangen ist,
- das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben,
- 4. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,
- 5. das einzelne Gebot sich auf mehr als eine Steinkohleanlage bezieht, oder
- sich das Gebot nur auf einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage bezieht.

Ist ein Gebot ausschließlich aufgrund von offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben auszuschließen, hat die Bundesnetzagentur dem Bieter die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung zu geben.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 18

Zuschlagsverfahren

- (1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung ein Zuschlagsverfahren durch. Hierbei öffnet sie die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 16 und 17 und schließt unzulässige Gebote von dem weiteren Zuschlagsverfahren aus.
- (2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 7 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 ab der sechsten Ausschreibungsrunde nicht angewendet.
- (3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand der Kennziffer nach Satz 1 in aufsteigender Reihenfolge.
- (4) Für die Steinkohleanlagen, auf die sich die nach Absatz 3 gereihten Gebote beziehen, wird folgendes Verfahren zur Berücksichtigung von Netzaspekten angewendet:

- Die Bundesnetzagentur gibt den Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Absatz 1 die Namen der Steinkohleanlagen, für die zulässige Gebote abgegeben wurden, bekannt.
- 2. Dann nehmen die Betreiber der Übertragungsnetze gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe nach Nummer 1 gemeinsam dazu Stellung, welche Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung erforderlich waren. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 gelten alle Steinkohleanlagen, die:
- a) in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingesetzt werden mussten,
- b) in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle marktgetrieben Energie erzeugen, aber für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hätten eingesetzt werden müssen, wenn sie nicht bereits Energie erzeugt hätten, oder
- c) in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nicht verfügbar waren, aber deren Stilllegung den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung erhöhen würde.
- 3. Bei der gemeinsamen Stellungnahme nach Nummer 2 berücksichtigen die Betreiber der Übertragungsnetze alle bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle aller künftigen Betrachtungszeiträume, welche in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung analysiert und von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung bestätigt wurden. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die gemeinsame Stellungnahme der Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung.
- (5) Die Bundesnetzagentur errechnet auf Basis von Absatz 4 Nummer 2 und 3 eine neue Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Nummer 2 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie einen Netzfaktor auf den Gebotswert addiert und mit diesem Gebotswert eine neue Kennziffer nach Absatz 3 Satz 2 ermittelt (modifizierte Kennziffer). Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 237 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Megawatt Nettonennleistung aller Steinkohleanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge, wobei der Wert des Netzfaktors wie folgt multipliziert wird:
 - in der zweiten Ausschreibung mit <u>4vier, und</u>
 - in der dritten Ausschreibung mit 3,5 drei,
 - 3. in der vierten Ausschreibung mit 3, und
 - 2.4. in der fünften Ausschreibung mit 2,5,-
- (6) <u>Soweit eine Berechnung des Netzfaktors erfolgt, veröffentlicht Dd</u>ie Bundesnetzagentur veröffentlicht den Netzfaktor nach Absatz 5 für alle Ausschreibungen, in denen der Netzfaktor anzuwenden ist, jeweils mit der Bekanntmachung der Ausschreibung.

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

- (7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote unter Berücksichtigung der modifizierten Kennziffern nach Absatz 5 in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.
- (8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 allen Geboten einen Zuschlag nach- § 22§ -22 im Umfang der Gebotsmenge bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Steinkohlezuschlag unter Berücksichtigung von § 19.

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 19

Höchstpreis

- (1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist:
- 1. für die Zieldaten 2020 bis 2022 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
- 2. für das Zieldatum 2023 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
- 3. für das Zieldatum 2024 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
- 4. für das Zieldatum 2025 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung und
- 5. für das Zieldatum 2026 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung.
- (2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen höheren Gebotswert als den Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge ab, berechnet sich der Gebotswert des Gebotes aus dem Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge des Gebotes.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 20

Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung

(1) Soweit die Summe der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen übersteigt, erhalten <u>unter Berücksichtigung des Zuschlagsverfahrens nach § 18</u> alle Gebote einschließlich des ersten Gebots, das das Ausschreibungsvolumen überschreitet, einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts. Die Gebote, die in der Reihung auf das Gebot folgen, welches das Ausschreibungsvolumen überschreitet, erhalten keinen Zuschlag.

(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die folgende Ausschreibung.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 21

Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung

- (1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur jedem zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts.
- (2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 22

Erteilung der Zuschläge, Zuschlagstermin

- (1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt diese bekannt. Sie unterrichtet die Betreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen zu dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.
- (2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständige Genehmigungsbehörde sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erteilung eines Zuschlags für die jeweilige Steinkohleanlage. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft die notwendigen Maßnahmen. § 21 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 23

Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags

Der Betreiber Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage, der einen Zuschlag nach § 22 erhalten hat, hat ab Bestandskraft des Zuschlags einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Zahlung des Steinkohlezuschlags.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge

Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

- dem Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden.
- die Namen der Bieter und der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
- a) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

- b) der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,
- c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer und
- d) Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung,
- 3. dem niedrigsten und dem höchstens Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, umgerechnet in Euro pro Megawatt Gebotsmenge.

Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

§ 25

Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve

Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag nach § 22 dieses Gesetzes erhalten haben, dürfen an einem künftigen Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibten § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben demund das Vermarktungsverbot nach § 42-§ 28 Absatz 1 unberührt.

§ 26

Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung

- (1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 22 -in Verbindung mit- § 41§ 27 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.
- (2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - . die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren sowie in der ersten darauffolgenden Ausschreibung gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden; Maßstab der Prüfung ist eine unverzügliche endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 systemrelevanten Anlagen; im Rahmen der Analyse werden insbesondere Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft;
 - die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der dritten Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Einzelverweisziel

Netzreserveverordnung prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; und

- 3. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 Satz 4 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung der Analyse nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.
- (3) Ein Übertragungsnetzbetreiber darf die Umrüstung einer in seinem Netzgebiet liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz_2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre. Der AnlagenbBetreiber der Steinkohleanlage hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch
 - 1. auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage, und
 - auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Teil 4

Gesetzliche Reduktion der Steinkohle

§ 27.

<u>Gesetzliche Reduktion, Anordnungstermine</u>

- (1) Die Bundenetzagentur legt jeweils 31 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum (Anordnungstermin) und erstmalig für das Zieldatum 2027, fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduktion der Kohleverstromung jeweils wirksam wird (Anordnung der gesetzlichen Reduktion).
- (2) Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduktion erfolgen gemäß den in § 4§ 4 Absatz 1-festgelegten Zielniveaus. Ergibt die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6§ 6 für eines der Zieldaten der Jahre 2027 bis 2038, dass die gesetzliche Reduktionsmenge Null oder negativ ist, entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduktion für dieses Zieldatum.

<u>§ 28</u>

Verfahren der Reihung für die gesetzliche Reduktion

(1) Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleanlagen nach § 35 erfolgt nach einer Reihung. Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion kann durch die Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 2 zur Erhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Teil Überschrift

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel, Muster:

Transparent

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Formatiert: Binnenverweis,

Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel, Nicht

Hervorheben

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert), Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

<u>Elektrizitätsversorgungssystems für einzelne Steinkohleanlagen zeitweise ausgesetzt werden.</u>

- (2) Die Reihung bildet entsprechend der Vorgaben in § 29 das um Nachrüstungsmaßnahmen nach § 31 korrigierte Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage ab (Reihung).
- (3) Die Bundesnetzagentur erstellt die Reihung der Steinkohleanlagen, die der gesetzlichen Reduktion unterliegen, unter Anwendung des um umfangreiche Nachrüstungsmaßnahmen nach § 31 korrigierten Datums der Inbetriebnahme erstmalig zum 30. Juli 2022.

§ 29

Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur,

- (1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung der Reihung auf Grundlage der Erhebung nach § 7 und dess Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens zum 30. Juli 2022, eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland mit folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:
 - 1. Name der Steinkohleanlage,
 - 2. Adresse der Steinkohleanlage,
 - 3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,
 - 4. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage und
 - 5. Nettonennleistung der Steinkohleanlage.
- (2) Bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 müssen der Bundesnetzagentur durch den Betreiber der jeweiligen Steinkohleanlage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:
 - 1. Soweit eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, muss der Betreiber der Steinkohleanlage die Angaben gegenüber der Bundesnetzagentur berichtigen. Dazu muss er die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung ergibt, der Bundesnetzagentur übermitteln; diese Angaben sind verbindlich.
 - Anlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zur Verfügung stellen.
 - 3. Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur durch geeignete Unterlagen die zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen nach § 31 nachweisen.
 - Anlagenbetreiber müssen die rechtswirksame immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die jeweilige Steinkohleanlage zur Verfügung stellen.
 - 5. Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene, kann der Anlaggenbetreiber gemäß § 13, die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienen-Blöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienen-Blöcken derselben Anlage abgrenzen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Rechtschreibung und Grammatik prüfen, Muster: Transparent

Formatiert: Rechtschreibung und Grammatik prüfen, Muster: Transparent

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Formatiert: Rechtschreibung und Grammatik prüfen, Muster: Transparent

Formatiert: Paragraph Bezeichner

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: -0,75 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,75 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Unterbleibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4, wird bei der Altersreihung nach Absatz 3 auch in Bezug auf das Inbetriebnahmedatum und die Nettonennleistung keine Neubewertung vorgenommen (materielle Ausschlussfrist).

- (3) Nimmt der Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Dampfsammelschienen-Blockzuordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 54 vor, muss er der Bundesnetzagentur die Angaben gemäß § 13 Absatz 2 für jeden Block mitteilen; § 13 Absatz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 2 und und § 30§ 301 und unter Anwendung von § 31§ 3129 eine Liste der Steinkohleanlagen, denen als Hauptenergieträger Steinkohle zugeordnet ist, mit den Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 (altersgereihte Liste). Sie reiht die Steinkohleanlagen nach dem Datum der Inbetriebnahme beginnend mit der ältesten; sofern für eine Steinkohleanlage ein korrigiertes Inbetriebnahmedatum nach § 3129 vorliegt, ist dieses bei der Reihung maßgeblich (altersgereihte Liste).
- (5) Die Bundesnetzagentur macht die Reihung nach Absatz 3 mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite zum 31. Dezember 2022 öffentlich bekannt:
 - 1. den Namen der Steinkohleanlage,
 - 2. die Adresse der Steinkohleanlage,
 - 3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,
 - 4. die Nettonennleistung der Steinkohleanlage,
 - 5. das Inbetriebnahmedatum der Steinkohleanlage, und
 - 6. das korrigierte Inbetriebnahmedatum aufgrund einer Maßnahme nach § 31§ 31.

Die Inbetriebnahmedaten in der Liste sind eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

§ 30

Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken für die gesetzliche Reduktion

- (1) Betreiber von Steinkohleanlagen, die über eine Dampfsammelschiene verfügen, können die getroffene Dampfsammelschienen-Blockzuordnung im Rahmen des Verfahrens der Reihung unter Beachtung der Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 1 mitteilen. Die Voraussetzungen des § 13 Absätze- 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass die die-Zuordnung mit Veröffentlichung der Liste nach Absatz 5 wirksam wird.
- (2) Trifft ein Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, keine Dampfsammelschienen-Blockzuordnung bis zur Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 1, dann darf er eine Zuordnung nach § 13 Absatz 1 nicht mehr treffen.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Block, Einzug: Links: 7,5 cm

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Paragraph Überschrift

Formatiert Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert

Formatiert

tiert ...

...

<u>...</u>

<u>...</u>

<u>...</u>

§ 31

Bearbeitungsstand: 26.11.2019 16:32 Uhr

Formatiert: Paragraph Bezeichner, Block

lock

Nachrüstungen von Steinkohleanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Festlegung Erstellung der kombinierten Altersreihung Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage deren Umfang in einem Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen worden ist, das belegt, dass die Investitionen im Zeitraum zwischen dem [1. Januar 2010] und dem [31. Dezember 2019] nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind. Für jede Steinkohleanlage ist ein einheitliches Wirtschaftsprüfertestat mit folgenden Angaben zu der oder den Investitionen in die Steinkohleanlage vorzulegen:

- 1. Bezeichnung der Investition,
- 2. Zuordnung der Investition zu einer Steinkohleanlage,
- 3. Kalenderjahr der erstmaligen Aktivierung der Investition als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers und
- 4. die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investition, mit denen sie als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers aktiviert worden sind.
- (2) Die Bundesnetzagentur bildet für die Investitionen nach Absatz 1 Satz 2 jeweils einen kalkulatorischen Restwert zum 31. Dezember 2019. Dazu nimmt die Bundesnetzagentur eine jährliche, lineare kalkulatorische Abschreibung basierend auf einer kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 15 Jahren vor. Die Summe der Restwerte der Investitionen in eine Steinkohleanlage setzt die Bundesnetzagentur in das Verhältnis zu der Nettonennleistung der Steinkohlanlage (korrigierter Investitionswert).
- (3) Die Bundesnetzagentur passt das Inbetriebnahmedatum auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes an, indem sie:
 - für korrigierte Investitionswerte, die bis zu vier Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von [1500000 Euro pro Megawatt] betragen, auf das Inbetriebnahmedatum zwölf Monate addiert,
 - für korrigierte Investitionswerte, die zwischen fünf und zehn Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von [1500000 Euro pro Megawatt] betragen, auf das Inbetriebnahmedatum 18 Monate addiert,
 - 3. für korrigierte Investitionswerte, die zwischen elf und 15 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von [1500000 Euro pro Megawatt] betragen, auf das Inbetriebnahmedatum 36 Monate addiert, und
 - 4. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 16 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von [1500000 Euro pro Megawatt] betragen, auf das Inbetriebnahmedatum 60 Monate addiert.

§ 32

Aktualisierung der Reihung der Steinkohleanlagen durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Reihung der Steinkohleanlagen für die gesetzliche Reduktion jährlich zum 31. Juli auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung),

Formatiert: Einzelverweisziel, Muster: Transparent

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nummerierung (Stufe 1)

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

beginnend am 31. Juli 2023 und endend am 31. Juli 2037, auf ihrer Internetseite. Zur Aktualisierung der Liste entfernt sie Steinkohleanlagen von aktualisierten Reihung, die

- eine verbindliche Stilllegungsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben haben,
- eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt haben und die endgültig stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes untersagt wurde.
- 3. einen Zuschlag nach § 22 erhalten haben,
- 4. eine Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach § 35 erhalten haben, oder
- ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben.

Anlagenbetreiber müssen eine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder deren Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen unverzüglich mitteilen.

(2) Die Aktualisierung der Reihung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und ist nicht selbstständig gerichtlich überprüfbar.

§ 33

Anordnungsverfahren

- (1) Die Bundesnetzagentur bestimmt zu jedem Anordnungstermin den Umfang der nach § 6 für den Anordnungstermin ermittelten gesetzlichen Reduktionsmenge der Steinkohleanlagen, für die das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll.
- (2) Die Bundesnetzagentur bestimmt aus den Steinkohleanlagen in der Reihenfolge der aktualisierten Reihung nach § 32 "Reihung-solange nacheinander Steinkohleanlagen, bis die Summe der Nettonennleistung der ausgewählten Steinkohleanlagen den Umfang der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § -6 übersteigt.

<u>§ 34</u>

Netzanalysen

(1) Die Betreiber der Übertragungsnetze legen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bis zum [31. Juli 2021] eine langfristige Netzanalyse vor, in der untersucht wird, welche Auswirkungen die gesetzliche Reduktion der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus haben. Dabei sind geplante Maßnahmen und Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen zu berücksichtigen. Die langfristige Netzanalyse wird von der Bundesnetzagentur bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 50. Absatz 2 berücksichtigt.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert

(...

<u>...</u>

<u>...</u>

(...

<u>...</u>

(...

...

<u>...</u>

(...

(...

<u>...</u>

<u>...</u>

[...

(...

<u>...</u>

(...

(...

<u>...</u>

(...

Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert
Formatiert: Paragraph Überschrift

Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert Formatiert

Formatiert

(2) Die Bundesnetzagentur erstellt auf Grundlage des in der Rechtsverordnung nach § 5049 Absatz 1 festgelegten Maßstabs erstmalig bis spätestens zum 31. Oktober 2023 eine begleitende Netzanalyse auf Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems untersucht.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch
Formatiert

(3) Auf Basis der begleitenden Netzanalyse nach Absatz 2 prüft die Bundesnetzagentur, ob die gesetzliche Anordnung eines Verbotes der Kohleverfeuerung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 28 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, ausgesetzt wird. Die begleitende Netzanalyse soll insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind. Die in der Prüfung anzulegenden Kriterien werden in der Verordnung gemäß § 50 geregelt.

Formatiert

(4) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur die Betrejber der Übertragungsnetze auffordern, Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung entsprechend der Regelung in § 37 Absatz 2 zu prüfen und ihr zu übermitteln.

Formatiert

(5) Die begleitende Netzanalyse nach Absatz <u>24 wird mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 31. Oktober, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert.</u>

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert), Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp

Formatiert

Formatiert: Paragraph Bezeichner

§ 35

Anordnung der gesetzlichen Reduktion

(1) Die Bundesnetzagentur ordnet gegenüber den Betreibern der nach § 33 Absatz 2* bestimmten Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin an, dass ihre Steinkohleanlagen der gesetzlichen Reduktion unterfallen und für diese Steinkohleanlagen ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll, sofern nicht in § 38 etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Bundesnetzagentur nimmt auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 einzelne Steinkohleanlagen von der Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach Absatz 1 aus, wenn sich aus der Prüfung in der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 3 ergibt, dass die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist. Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion wird so lange ausgesetzt, bis die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht länger erforderlich ist. Dies überprüft die Bundesnetzagentur mindestens jährlich. Abweichend von Satz 1 ordnet die Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduktion für jeweilige Steinkohleanlage entgegen Satz 5 an, wenn die gesetzliche Reduktion der Steinkohleanlage notwendig ist, um das Ziel des Gesetzes nach § 2 Absatz 2 zu erreichen

Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduktion für jeweilige Steinkohleanlage entgegen Satz 5 an, wenn die gesetzliche Reduktion der Steinkohleanlage notwendig ist, um das Ziel des Gesetzes nach § 2 Absatz 2 zu erreichen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die nach dem Bundesimmissionsschutzrecht zuständige Genehmigungsbehörde über die Anordnung der gesetzlichen Reduktion für die jeweilige Steinkohleanlage. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft die notwendigen Maßnahmen. § 21 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht anzu-

wenden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes un-

berührt.

Formatiert: Einzelverweisziel, Muster: Transparent

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert

Formatiert: Einzelverweisziel, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert), Einzug: Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0 cm

Formatiert

Formatiert

§ 36

Verhältnis der gesetzlichen Reduktion der Steinkohle zur Kapazitätsreserve,

Steinkohleanlagen, für die die gesetzlichen Reduktion nach § 35 Absatz 1§ 34 Absatz 1 angeordnet ist dürfen an einem künftigen Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 42<u>§ 4139</u> Absatz 1 unberührt.

§ 37

Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduktion

(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die eine Anordnung der gesetzlichen Reduktion erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 35§ 341 in Verbindung mit § 41§ 4036 für die Steinkohleanlagen wirksam werden soll, unverzüglich nach der Anordnung der gesetzlichen Reduktion den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung.

- (2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - 1. die Betreiber von Ubertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Information nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind. Dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden. Maßstab der Prüfung ist eine unverzügliche endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes systemrelevanten Steinkohleanlagen. Im Rahmen der Analyse werden insbesondere auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes geprüft; und
 - 2. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Mitteilung nach Nummer 1 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.

§ 38

Kleinanlagen

Für Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung von 120 bis einschließlich 150 Megawatt darf abweichend von § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduktion frühestens zum 31. Dezember 2030 wirksam werden und für Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung bis zu 120 Megawatt frühestens am 31. Dezember 2031. Bis zu diesen Daten werden Kleinanlagen in der Reihung nach den §§ 28 und 29 geführt, aber bei der Bekanntgabe des Verbots der Kohleverfeuerung nicht berücksichtigt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Muster: Transparent

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel, Schriftartfarbe: Automatisch, Muster: Transparent

Formatiert: Einzelverweisziel, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch **Formatiert:** Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis,

Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzelverweisziel, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Paragraph Bezeichner

§ 39

<u>Härtefälle</u>

(1) [Ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzlichen Reduktion gemäß § 35 Absatz 1 an und stellt die Umsetzung des Kohleverfeugerungsverbotes aufgrund der gesetzlichen Reduktion innerhalb der Frist nach § 41 Absatz 2 Nummer 2§ 41 Absatz 2 Nummer 2 für ihn eine unzumutbare Härte dar, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag des Anlagenbetreibers, für die dessen Steinkohleanlage die gesetzliche Reduktion angeordnet wurde, auf Antrag bei der Bundesnetzagentur, [die Frist nach § 41 Absatz 2 Nummer 2§ 41 Absatz 2 Nummer 2 verlängern oder] einen finanziellen Ausgleich gewähren.

(2) In dem Antrag des AnlagenbBetreibers nach Absatz 1 hat dieser darzulegen, weshalb die Anwendung des Kohleverfeuerungsverbotes eine unzumutbare Härte darstellt, welche Fristverlängerung oder in welcher Höhe ein finanzieller Ausgleich notwendig ist, um die unzumutbare Härte auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich wird in der Höhe durch den Höchstpreis begrenzt, der in der letzten aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Ausschreibung gezahlt wurde.

§ 40.

Sicherheitsbereitschaft

Die Regelung des §13g des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Teil 4 Teil 5

Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot

<u>§ 27</u>§ 41

Verbot der Kohleverfeuerung

- (1) Erhält der Betreiber einer Steinkohleanlage Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 22 oder unterfällt die Steinkohleanlage § 35§ 34, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung).
- (2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird vorbehaltlich des Absatzes 3 ab folgendem Zeitpunkt wirksam:
 - im Fall eines Zuschlags nach § 223§ 23 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,
 - jm Fall der gesetzlichen Anordnung nach 30 Monate nach der Bekanntgabe der Anordnung der gesetzlichen Reduktion durch die Bundesnetzagentur.
- (1) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird im Fall eines Zuschlags nach § 22 verbehaltlich des Absatzes 3 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wirksam, spätestens jedoch zum jeweiligen Zieldatum.

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert), Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

Officere: Difficered Wels

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 +

Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzelverweisziel, Schriftartfarbe: Automatisch

(2)(3) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird abweichend von Absatz 2 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 bereits sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wirksam, in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 bereits 18 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2022, wirksam, und in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 bereits 24 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023, wirksam.

(3)(4) Wird die Ausweisung einer Steinkohleanlage von der Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 267§ 27 Absatz 2 oder § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt, oder erhält eine nach diesem Gesetz bezuschlagte Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung und ist für die Steinkohleanlage ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, ist das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage unwirksam, solange

- I. die Steinkohleanlage, die nach § 26 Absatz 2§ 27 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, oder
- die Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist.
- 2.(5) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, die als Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle verfeuern, dürfen ab dem 1. Januar 2027 keine Kohle mehr verfeuern.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert), Einzug: Erste Zeile: 0,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 28§ 42

Vermarktungsverbot

- (1) Der Betreiber einer Steinkohleanlage Anlagenbetreiber, dem ein Zuschlag nach § 22 bekanntgegeben wurde oder dem die gesetzliche Reduktion nach § 35 angeordnet wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Ausschreibungsjahr 2020 das Vermarktungsverbot gegenüber den bezuschlagten Steinkohleanlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung
 - muss der AnlagenbBetreiber einer Steinkehleanlage die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes weiter vorhalten oder wiederherstellen,
 - hat der <u>Anlagenb</u>Betreiber einer <u>Steinkohleanlage</u> nach Satz 1 Anspruch auf die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen entsprechend § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Bearbeitungsstand: 26.11.2019 16:32 Uhr

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzelverweisziel

Erste Zeile: 0,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,

§ 29§ 43

Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen

(1) Es ist verboten, <u>nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes</u> neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die <u>Kohleanlage-Stein- oder Braun-kohleanlage</u> wurde bereits <u>bis</u> zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von neuen Stein- und Braunkohleanlagen werden abweichend von den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen keine Genehmigungen erteilt. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu, wenn für diese Stein- oder Braunkohleanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Teil 5 Teil 6

Reduzierung der Braunkohleverstromung

[...]

Teil 6 Teil 7

Überprüfungen

§ 30§ 44

Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme

- (1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Menge Anzahl und installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gasversorgungsnetze, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, auf die Strompreise und überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4.
- (2) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

(3) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung zum 15. August 2022nach Absatz 1 Satz 1, ob die vorhandenen und im Netzentwicklungsplan Gasgeplanten Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Steinkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen, und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, für die Ermittlung nach Satz 1 anhand von Kriterien, die die Bundesnetzagentur vorgibt, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022 bis 2032 eine Netzmodellierung durchzuführen. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Modellierung nach Satz 2 mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas zum 1. April 2022 vor.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 31§ 45

Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität

- (1) Bis zum 31. Dezember 2020 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich und ab dem 1. Januar 2021 prüft die Bundesnetzagentur jährlich insbesondere auf Basis und entsprechend der Vorgaben des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes oder auf Basis des jeweils aktuellen Berichts zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist. Dabei berücksichtigten sie insbesondere, inwieweit die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze außerhalb des Marktes im Rahmen der Netzreserve weiterhin für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen können. Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund liegt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere vor, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung und der nach § 4430 Absatz 1 festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität weiterhin gewährleistet werden kann und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten.
- (3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung und die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 44 Absatz 230.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 oder Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach einer Analyse gemäß Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,

- weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2020 die Bundesnetzagentur an, die Ausschreibung für ein Zieldatum auszusetzen oder das Ausschreibungsvolumen zu reduzieren und
- setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2021 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen oder setzt die Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach § 35§ 34 aus.

Satz 24 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise nach § 4430 Absatz 1 überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.

- (5) Ab dem Jahr 2023 erhalten stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, erhalten ab dem Jahr 2023 nach Maßgabe der Förderrichtlinie nach Satz 2, eine jährliche Ausgleichszahlung für zusätzliche Stromkosten, <u>um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen, soweit</u> die ihnen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten_nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach §_-24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist zu regeln, dass der Ausgleichsanspruch nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.
- (6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren nach § 44 Absatz 1 über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, in dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird.
- (7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt den AnlagenbBetreibern der Steinkohleanlagen, die von den Maßnahmen nach Absatz 4 betroffen sind, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze die Änderung des Ausschreibungsvolumens oder des Ausschreibungszeitpunktes unverzüglich schriftlich mit.

§ 32

Gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung

(1) Die Bundesregierung legt dem Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einen Gesetzentwurf vor, der die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung ab dem 1. Januar 2027 bis zur Beendigung der Steinkohleverstromung spätestens im Jahr 2038 regelt. Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduktion erfolgen gemäß den in § 4 Absatz 1 festgelegten Zielniveaus.

(2) Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleanlagen erfolgt nach einer kombinierten Altersreihung. Die kombinierte Altersreihung bildet das um umfangreiche

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0.5 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Nachrüstungsmaßnahmen (Retrofit) korrigierte Alter der Steinkohleanlage ab und berücksichtigt die Systemsicherheit auf Grundlage einer langfristigen Netzanalyse der Übertragungsnetzbetreiber.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Muster: Transparent

§ 33§ 46

Überprüfung des Abschlussdatums

Formatiert: Schriftart: Fett

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft zum 1. Januar 2032, ob die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle bereits vor dem 31. Dezember 2038, frühestens bis zum 31. Dezember 2035, auf 0 Gigawatt reduziert werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berücksichtigt bei der Überprüfung nach Satz 1 die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung nach § 28 Absatz 132Teil 4.

Teil 7 Teil 8

Anpassungsgeld und sSonstige Bestimmungen

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Paragraph Überschrift

(nummeriert), Einzug: Erste Zeile: 0,5

Formatiert: Juristischer Absatz

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 47

Anpassungsgeld

<u>(1) ...</u>

§ 34§ 48

Bestehende Genehmigungen

Die zuständige Bundesimmissionsschutzbehörde ergreift die nach dem Immissionsschutzrecht zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung unter Berücksichtigung eines notwendigen Weiterbetriebs nach den §§ 13b oder 13e des Energiewirtschaftsgesetzes notwendigen Maßnahmen. § 21 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 35§ 49

Aufgaben der Bundesnetzagentur

- (1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,
- 1. das Ausschreibungsvolumen für jeden Gebotstermin nach § 6 zu ermitteln,
- die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 zu erfassen und zu veröffentlichen,
- 3. das Ausgangsniveau nach § 8 zu ermitteln,

- 4. die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zur verbindlichen Beendigung der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegenzunehmen,
- 5. das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durchzuführen,
- 6. den Steinkohlezuschlag auszuzahlen,
- die Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach § 26§ 27 und § 37§ 36 § 26 zu prüfen und zu genehmigen,
- 8. die Tätigkeiten nach § 4430 Absatz 3 und § 45-31 wahrzunehmen sowie,
- 9. Festlegungen nach § 50 36 zu treffen sowie

10. die Ordnungswidrigkeiten nach § 50 40 zu ahnden.

- (2) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie den Netzbetreibern die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden_,—einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer-der jeweiligen Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Netzbetreiber erforderlich ist.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 sind gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend maßgebend.

§ 50

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der der Netzfaktor in den Ausschreibungen nach Teil 3 abweichend von § 18 Absätze 4 und 5 auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 geregelt werden kann. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist § 18 Absatz 4 und 5 nicht mehr anzuwenden.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach § 35 Absatz 2 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu regeln, nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduktion einer Steinkohleanlage gemäß § 35 Absatz 2 aussetzt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll auf Grundlage der langfristigen Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 insbesondere geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 3 prüft, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.-

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Juristischer Absatz (nicht nummeriert)

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Marker, Nicht Hervorheben

- 42 -

Bearbeitungsstand: 26.11.2019 16:32 Uhr

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 36§ 51

Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur

Formatiert: Einzelverweisziel

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben
Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

- (1) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zur
 - 1. der näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3,

der Anpassung der Fristen und Termine nach diesem Gesetz,

- 3. der Bestimmung der Reihung (Liste) der Steinkohleanlagen für die gesetzliche Reduktion,
- 2.4. der Aktualisierung der Reihung (Liste) der Steinkohleanlagen.
- (2) Die Entscheidungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes werden von der Bundesnetzagentur getroffen.
- (3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

8.37

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der der Netzfakter in den Ausschreibungen nach Teil 3 abweichend zu § 18 Absätze 4 und 5 und insbesondere unter Berücksichtigung des Systems der Verordnung nach § 17 Absatz 4 des
Energiewirtschaftsgesetzes geregelt werden kann. Mit Inkrafttreten der Verordnung nach
Satz 1 sind § 18 Absätze 4 und 5 nicht mehr anzuwenden.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 38§ 52

Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 4998 § 36 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 39§ 53

Rechtsschutz

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für Verfahren nach diesem Gesetz und gerichtliche Rechtsbehelfe die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 anzuwenden.
- (2) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 betreffen, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines

Zuschlags zu verpflichten. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

(2)(3) Über einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der sich gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 50-487 Absatz 1 Nummer 3 richtet, entscheidet erst- und letztinstanzlich das für den Sitz der Bundenetzagentur zuständige Oberlandesgericht.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 40§ 54

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 42027_-in Verbindung mit § 2232 oder § 35342 weiterhin Steinkohle verfeuert,
- entgegen § 42128 in Verbindung mit § 2232 oder § 3542 weiterhin durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit auf den Strommärkten veräußert.
- entgegen der verbindlichen Stilllegungsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 seine Anlage nicht zu dem genannten Kalendertag endgültig stilllegt oder entgegen der verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 nicht zu dem genannten Kalendertag das Verbot der Kohleverfeuerung einhält,
- entgegen seiner Erklärung nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 im Fall eines Zuschlags nach § 22§ 23 § 22 den Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch nimmt und
- entgegen § 7 die Angaben zur Nettonennleistung, zur Betriebsgenehmigung oder zur Zuordnung zu einem Hauptenergieträger oder entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 die Angaben zu den historischen Emissionen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Korrektur falscher Daten unterlässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können durch die Bundesnetzagentur mit einer Geldbuße bis zu 100 Millionen Euro geahndet werden, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4 bis 5 können durch die Bundesnetzagentur mit einer Geldbuße bis zu 75 Millionen Euro geahndet werden.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftartfarbe: Automatisch

Anlage (zu § 12 Absatz 3)

Südregion

Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Südregion Baden-Württemberg Landkreis Alb-Donau-Kreis Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Biberach Landkreis Böblingen Landkreis Bodenseekreis Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Landkreis Calw Landkreis Emmendingen Landkreis Enzkreis Landkreis Esslingen Stadtkreis Freiburg im Breisgau Landkreis Freudenstadt Landkreis Göppingen Stadtkreis Heidelberg Landkreis Heidenheim Stadtkreis Heilbronn Landkreis Heilbronn Landkreis Hohenlohekreis Stadtkreis Karlsruhe Landkreis Karlsruhe Landkreis Konstanz Landkreis Lörrach

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Unterschneidung ab 16 Pt.

Südregion
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Sulzbach

Südregion
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen a.d. Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck

Südregion
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Lindau (Bodensee)
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf a. Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt i.d. OPf.
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg

Südregion
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg

Südregion
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens

Südregion
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:
 - "§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse".
- b) Nach der Angabe zu § 54a wird die folgende Angabe eingefügt:

"§ 54b Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, Verordnungsermächtigung".

- 2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen
 - sicherstellen, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 zur Kenntnis gelangen, ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist,
 - die nach Absatz 4 erhaltenen Informationen in anonymisierter Form an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen für die Zwecke des Monitorings nach § 51 übermitteln,
 - 3. neben den nach Nummer 2 zu übermittelnden Informationen an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen weitere verfügbare und für die Zwecke des Monitorings nach § 51 erforderliche Informationen und Analysen übermitteln, insbesondere verfügbare Informationen und eine gemeinsam von den Betreibern von Übertragungsnetzen in einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Form zu erstellende Analyse zu den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie zu Angebot und Nachfrage auf den europäischen Strommärkten, zu der Höhe und der Entwicklung der Gesamtlast in den Elektrizitätsversorgungsnetzen in den vergangenen zehn Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs,
 - 4. der Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Berichts nach § 63 Absatz 3a Informationen und Analysen zu der Mindesterzeugung insbesondere aus thermisch betriebenen Erzeugungsanlagen und aus Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie Informationen und geeignete Analysen zur Entwicklung der Mindesterzeugung übermitteln und
 - 5. der Bundesnetzagentur jeweils jährlich auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Monitorings nach § 51a die Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nennen, die einen Stromverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden jährlich haben."
- b) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Abs. Absatz 5 zum Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhobenen Daten an das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf dessen Verlangen."

In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

_{ar}(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Anschlussnehmer bei der Herstellung des Netzanschlusses einer Stromerzeugungsanlage oder einer wesentlichen Erhöhung der Anschlussleistung einer solchen Anlage einen netzkostenorientierten Netzausbauzu-

schuss zu zahlen haben. In der Rechtsverordnung kann die Verpflichtung nach Satz 1 näher konkretisiert werden. Insbesondere kann

> vorgesehen werden, dass die Zahlung an den Netzbetreiber zu erfolgen hat, an dessen Netz die Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen wird oder ist.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

 geregelt werden, welche Erzeugungsanlagen von der Verpflichtung erfasst sind, wobei insbesondere nach Höhe der Erzeugungs- oder Einspeiseleistung, der Technologie oder der Steuerbarkeit einer Anlage unterschieden werden kann, **Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

3. die Verpflichtung auf Netzanschlüsse innerhalb geographischer Gebiete beschränkt werden, die durch eine Überlastung des Übertragungsnetzes gekennzeichnet sind oder in denen die maximale Rückspeisung von Strom aus Erzeugungsanlagen größer als die Höchstlast im Netz ist, wobei eine pauschalierende Betrachtung zulässig ist,

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

4. festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Höhe der Netzausbauzuschüsse ermittelt wird, wobei sich diese Kriterien insbesondere erientieren können an **Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

 a) der installierten Erzeugungsleistung der anzuschließenden Anlage oder bei einer Erweiterung von Bestandsanlagen der Erhöhung der Erzeugungsleistung jeweils in Kilowatt. **Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

b) dem Leistungspreis, der für Entnahmestellen im Höchstspannungsnetz oder in einer der Netzanschlussebene vergelagerten Netz- oder Umspannebene anfällt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

den allgemeinen Kosten für Netzerweiterungen oder andere Maßnahmen zur Behebung von Netzengpässen,

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

 d) dem Verhältnis der maximalen Rückspeisung von Strom aus Erzeugungsanlagen zur Höchstlast in einem Gebiet. **Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

 geregelt werden, für welchen Zeitraum oder bis zu dem Eintritt welcher Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Zahlung eines Netzausbauzuschusses bestehen soll. **Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch das Verfahren zur Festlegung geographischer Gebiete nach Satz 3 Nummer 3 sowie eine Bagatellregelung entsprechend § 117a geregelt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Netzausbauzuschusses nach Satz 3 Nummer 4 kann eine pauschale Berechnung erfolgen." Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

- 4.3. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse".
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 ist ein Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundesein-

heitlichen Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgt; die Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend zu ergänzen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei kann insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes

- rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen oder darin enthaltener Kostenpositionen abgezogen wird, oder
- vorrangig zur Deckung in der Rechtsverordnung n\u00e4her bestimmter, tats\u00e4chlicher Kostenpositionen der \u00dcbertragungsnetzbetreiber anzusetzen ist."
- 5.4. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Markttransparenz" die Wörter "sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 1]" eingefügt.
- 6.5. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Bundesnetzagentur führt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit nach den Absätzen 2 bis 4 durch. Hierbei hat sie die Befugnisse nach den §§ 12 Absatz 3b, 12a, 12b, 14 Absatz 1a und 1b. Die §§ 73, 75 bis 89 und 106 bis 108 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Durchführung des Monitorings nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nach § 12 Absatz 4 und 5 übermittelten Informationen."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: "bestehende sowie in der Planung und im Bau befindliche Erzeugungskapazitäten unter Berücksichtigung von Erzeugungskapazitäten für die Netzreserve nach § 13d sowie die Kapazitätsreserve nach § 13e und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie".
 - bb) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Verbindungsleitungen" die Wörter "und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie" gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(4) Das Monitoring nach Absatz 3 umfasst Märkte und Netze und wird in den Berichten nach § 63 EnWG integriert dargestellt."
- d) Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 - "(4a) Das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Absatz 3 erfolgt auf Basis von

- 1. Indikatoren, die zur Messung der Versorgungssicherheit an den europäischen Strommärkten mit Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Teil des Elektrizitätsbinnenmarktes geeignet sind, sowie
- 2. Schwellenwerten, bei deren Überschreiten oder Unterschreiten eine Prüfung und bei Bedarf eine Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgt.

Die Messung der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage wahrscheinlichkeitsbasierter Analysen. _-Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943, insbesondere nach Artikel 23 und 24 für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen, sind einzuhalten. Die Analysen nach Satz 2 erfolgen nach dem Stand der Wissenschaft. Sie sollen insbesondere auf Basis erfolgen auf Basis eines integrierten Investitions- und Einsatzmodells, das wettbewerbliches Marktverhalten und Preisbildung abbildet, erfolgen; dabei sind auch kritische historische Wetter- und Lastjahre sowie ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen."

e) Es wird folgender Absatz 4b eingefügt:

"(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze-Elektrizitätsversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs-gewährleistet ist, und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind, bei der Analyse nach Satz 1 ist die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des [Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung] zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist –auch zu untersuchen, inwieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Abs. Absatz 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor."

f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei dem Monitoring nach den Absätzen 3 und 4 werden die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen."

7.6. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:

"§ 54b

Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes 1975 und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Automatisc

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

- (2) Folgende in der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:
 - 1. die Mitwirkung an der Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 und
 - 2. die Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Art. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.
- (4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie."
- 7. § 56 Absatz wird wie folgt geändert2 wird wie folgt gefasst;

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sowie den auf Grundlage des Artikels 6 oder Artikels 18 dieser Versordnung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission,".

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011,

5. Verordnung (EU) Nr. 347/2013,

Verordnung (EU) 2019/941 und

Verordnung (EU) 2019/942 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden."

8-b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Europäischen Kommission und mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates übertragen worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

9.8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)

- "(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht bis zum 31. Oktober 2021 und dann mindestens alle zwei Jahre jeweils die folgenden Berichte:
 - einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas sowie
 - 2. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität.

Zusätzlich zu den Berichten nach Satz 1 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einmalig zum 31. Oktober 2020 eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943; diese Analyse ist ab 2021 in den Bericht nach Satz 1 Nummer 2 zu integrieren. In die Berichte nach Satz 1 sind auch die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51, –sowie getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen. In den Berichten nach Satz 1 stellt die Bundesnetzagentur jeweils auch dar, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Vor Veröffentlichung der Berichte ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herzustellen, Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewertet die Berichte der Bundesnetzagentur nach Satz 1 und legt dem Deutschen Bundestag erstmals zum 31. Dezember 2021 und dann mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Berichte nach Satz 1 jeweils unverzüglich an die Europäische Kommission."

40.9. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e angefügt:

"(1e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen Gebotszonen über das nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absätze 3, 4, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene Maß hinaus einschränkt."

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder gegenüber einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und jedem seiner Unternehmensteile kann über Satz 1 hinaus in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und des Absatzes 1e eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

- a) in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, nicht übersteigen, und
- b) in Fällen des Absatzes 1e 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, abzüglich der Umlagen nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und der Umlagen nach § 60 bis 1k und § 61-57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen."

44.10. In § 118 wird folgender Absatz angefügt:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

"(27) § 24a Absatz 2 darf erst nach Erteilung einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission sowie nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden."

Artikel 3

Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung

In der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung vom 2. April 2002 (BGBl. I.S. 1231), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I.S. 3167) geändert worden ist, wird in der Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a im Text der ersten Fußnote die Angabe "§ 10 Absatz 6" durch die Angabe "§ 10 Absatz 5" ersetzt.

Artikel 3 Artikel 4

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 4-a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe zu den §§ 7a bis 7d eingefügt:

Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)

- "§ 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme
- § 7b Bonus für elektrische Wärmeerzeuger
- § 7c Kohleersatzbonus
- § 7d Südbonus".
- b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

Anlage (zu den §§ 7b und 7d) Südregion".

- 2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" durch die Wörter "Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2" ersetzt und es werden nach den Wörtern "unter den Voraussetzungen des" die Wörter "§ 7b Absatz 1 oder unter den Voraussetzungen des" eingefügt.
- In § 3 Absatz 3 wird nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "Nummer 2" eingefügt und es werden nach den Wörtern "unter den Voraussetzungen des" die Wörter "§ 7b Absatz 1 oder unter den Voraussetzungen des" eingefügt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe "nach § 8a" durch die Wörter "nach den §§ 7a bis § 7d und § 8a" ersetzt.

Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)

Formatiert: Schriftart: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Revision Verzeichnis 9, Tabstopps: 0,75 cm, Links + 1,5 cm, Links + 3,1 cm, Links

Formatiert: Schriftart:

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "finanzielle Förderung nach" die Wörter "den §§ 7c, 7d und" eingefügt.
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden vor der Angabe "§ 8a" die Wörter "§ 7a bis § 7d und" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "finanzielle Förderung nach" die Wörter "§ 7c, § 7d und" eingefügt.
- 4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die Anlagen
 - a) bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen wurden oder
 - b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,"
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt anzuwenden, soweit im Rahmen der Evaluierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollteSatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) gilt nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt, soweit im Rahmen der Evaluierung des KWKG im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte."

- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern "eingespeist wird" die Wörter "und auf den die §§ 61e bis 61g und § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind" eingefügt!n Absatz 1 werden hinter den Wörtern "eingespeist wird" die Wörter "und auf den § 61e bis § 61g und § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keine Anwendung finden" eingefügt.
- b) <u>Die Absäatze</u> 2 und Absatz 2a werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

- d) <u>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in ihm wird nach den Wörtern "erhöht sich" das Wort "insgesamt" gestrichenDer bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird das Wort "insgesamt" gestrichen.</u>
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Eine Kumulierung" die Wörter "der nach diesem Gesetz gewährten Zuschläge und Boni" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Dies gilt—ist_nicht_anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satz 2 verringert sich der Bonus oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht."

- cc) <u>Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe "Satz 2" die Angabe "und 3" eingefügtDer bisherige Satz 2 wird Satz 4 und es werden nach der Angabe "Satz 2" die Wörter "und Satz 3" eingefügt.</u>
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und <u>dessen</u> Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt."
- 6. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7d eingefügt:

"§ 7a

Bonus für innovative erneuerbare Wärme

- (1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt:
 - [0,8] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 10 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,

- [1,2] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 15 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
- 3. [1,8] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 20 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
- 4. [2,3] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 25 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.
- 5. [3,0] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 30 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
- f3,8] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 35 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
- 7. [4,7] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 40 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
- 8. [5,7] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 45 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, oder
- 9. [7,0] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 50 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.
- (2) Der Zuschlag nach Absatz 1 gilt-ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG-verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.
- (3) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach §_-15 Absatz 2 oder Absatz 3 den Nachweis über den für den Zuschlag nach Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme in Höhe der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mindestanteile erbracht hat. Der Nachweis ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom Betreiber des innovativen KWK-Systems unverzüglich zu übermitteln.
- (4) § 2 Nummer 12, Nummer 13, Nummer 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3, Absatz 7, § 20 Absatz 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 7b

Bonus für elektrische Wärmeerzeuger

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich pro Kalenderjahr für ab dem 1. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommene neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt, wenn die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen, der Betreiber der KWK-Anlage sich in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Übertragungsnetzbetreiber zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Abnahme von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung verpflichtet.

- die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die ausdem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen, und
- 2. der Standort der KWK-Anlage sich nicht in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d dieses Gesetzes befindet und

der Betreiber der KWK-Anlage sich in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Übertragungsnetzbetreiber zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Abnahme von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung verpflichtet.

In der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 ist zu regeln, dass

- die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und die Lieferung von elektrischer Energie zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung eine Maßnahme nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach §_ 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nachrangig durchzuführen ist und
- für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vom Betreiber des Übertragungsnetzes eines angemessene Vergütung zu zahlen ist und die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu erstatten sind; § 13a Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Erhöhung nach Absatz 1 beträgt 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Die Erhöhung des Zuschlags nach Absatz 1 gilt-ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Zuschlag nach Absatz 1 gilt-ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat.

§ 7c

Kohleersatzbonus

(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Der Bonus beträgt 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Ein Ersatz im Sinne von der Säatze 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Mo-

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 5,25 cm

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

naten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinne dieses Absatzes ist eine KWK-Anlage, für die ein Gebot nach § 21 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung bezuschlagt wurde. Die neue KWK-Anlage, welche die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden.

- (2) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Steinoder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.
- (3) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 2 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde.

§ 7d

Südbonus

- (1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn
 - die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde,
 - der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach der Anlage zu den §§ 7b und §-7d dieses Gesetzes-befindet,
 - 3. der gesamte ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Storm ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird, und
 - 4. die KWK-Anlage bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, auch in Zeiten, in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen.

Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.

(2) Wird der in der KWK-Anlage erzeugte Strom entgegen Absatz 1 Nummer Satz 1 Nummer 3 selbst verbraucht, ist für diesen Strom nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die volle EEG-Umlage zu entrichten, soweit der An-

spruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61f sowie § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden, und der Strom ist so zu behandeln, als sei er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

- (3) Wird der Bonus nach Absatz 1 in Anspruch genommen, sind § 8 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2_500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird."
- 7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3500 Vollbenutzungsstunden gezahlt."
- 8. § 8c wird wie folgt gefasst:

"§ 8c

Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b beträgt pro Kalenderjahr 200 Megawatt elektrische KWK-Leistung."

9. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

8. werden die Wörter "§ 7 Absatz 7 findet" durch die Wörter "§ 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 finden" ersetzt. "§ 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 sind nicht anzuwenden".

9.10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter nach den Wörtern "auf Zahlung des Zuschlags" die Wörter "sowie der Boni nach den §§ 7a bis §-7d" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerten KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2" gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen ven der §§ 7a bis §-7d."

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe "§ 7 Absatz 2" durch die Wörter "den §§ 7a bis 7d" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 40-11. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen" durch die Wörter "sowie in den Fällen der §§ 7a bis § 7d deren Voraussetzungen" ersetzt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Revision Paragraph Bezeichner (manuell), Einzug: Links: 1,37 cm, Hängend: 0,13 cm, Tabstopps: Nicht an 2,25 cm

Formatiert: Revision Juristischer Absatz Folgeabsatz

Formatiert: Schriftart:

41.12. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt."

42.13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - " 1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt bis zum 31. Dezember 2029,".
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter zu "50 Prozent" durch die Wörter "zu 75 Prozent" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern "gemäß § 20 erteilt" die Wörter "und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörterwird die Angabe "25 Prozent" durch die Wörter Angabe "10 Prozent" ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist."

- 43.14. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Zuschlag beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neuoder Ausbaus."

- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 44.15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 18 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber."

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 45.16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum 31. Dezember 2029,".
- bb) In Nummer 2 werden hinter_nach_den Wörtern "KWK-Anlagen" die Wörter "oder innovativen KWK-Systemen, einschließlich deren Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme" eingefügt.
- cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern "gemäß § 24 erteilt" die Wörter "und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt" eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Speisen mehrere KWK-Anlagen in den neuen Wärmespeicher ein, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist."

46.17. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 22 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber."

17.18. Dem § 26a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Zwecke des Satz 1 Nummer 1 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhaltenen Prognosedaten den zuständigen Netzbetreibern unverzüglich mit."

48.19. Dem § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Zwecke des Satz 2 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mit."

49.20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"der Nachweis nach § 7a Absatz 3 Satz 1 über den für den Bonus nach § 7a Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme; dies gilt_ist_nicht bei innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt_anzuwenden,"

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern "im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer" die Angabe "1," gestrichen.

20.21. § 31b Absatz 1-wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Formatiert: Nummerierung (Stufe 3)

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

a)aa) In Nummer 2 werden vor der Aufzählungim Satzteil vor Buchstabe a die Wörter ", die keine Übertragungsnetzbetreiber sind," gestrichen.

- <u>bb)</u> In Nummer 2 Buchstabe b wird <u>hinter_nach_</u>der Angabe "§ 26" die Angabe "Absatz 1" gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem 1. Januar 2023, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Südregion in der Anlage zu § 7b und § 7d durch Hinzufügung oder Streichung der in der Anlage enthaltenen kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise ändern, wenn sich die besonders starken Belastungen des Übertragungsnetzes, welche Grundlage der Südregion sind, räumlich verlagern oder entfallen. Grundlage für die Festlegung der Südregion sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung."

- 21.22. In § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter "die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird" durch die Wörter "die Boni nach den §§ 7a bis 7d gezahlt werden" ersetzt.
- 22.23. In § 33b Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter "die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird" durch die Wörter "die Boni nach den §§ 7c und 7d gezahlt werden" ersetzt.
- 23.24. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor der AufzählungNummer 1 werden die Wörter "im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021" durch die Wörter "im Jahr 2017, im Jahr 2022, im Jahr 2025 sowie im Jahr 2029" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - "4. die Fördersystematik der Zuschlagszahlung auf die KWK-Stromerzeugung und
 - den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen."
- 24.25. Demln § 35 wird folgender Absatz 17 angefügt:
- "(17) § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4<u>und die</u>, §§ 18 und §-19 und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind."
- 25.26. Nach § 37 wird fFolgende Anlage wird angefügt:

"Anlage (zu den §§ 7b und § 7d)

Südregion

Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg

Landkreis Main-Tauber-Kreis

Südregion
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Sulzbach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach

Südregion
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen a.d. Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth

Südregion
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
<u>Landkreis Lindau (Bodensee)</u>
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf a. Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt i.d. OPf.
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu

Südregion
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg

Südregion
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis

Südregion
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel"

Artikel 4 Artikel 5

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I. S. 3167), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe "2021" durch die Angabe "2025" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab 2026 vor."

- 2. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden hinter den Wörtern "für einzelne Komponenten" die Wörter "der KWK-Anlage oder" eingefügt und hinter das Wort "Wärmemarkt" die Wörter "oder nach der die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze" eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern "die bei vollem Zuschlagswert dem Beitrag der" die Wörter "für einzelne Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems" eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Absatz wird Satz 1 und es werden die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 1 Nummer 1" und die Angabe "§ 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5" durch die Angabe "§ 7a und § 7b" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Boni nach § 7c und § 7d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen neben dem Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 gezahlt."

Artikel 5 Artikel 6

Beihilferechtlicher Vorbehalt

- (1) Die Regelungen zur Steinkohleausschreibung nach Artikel 1, Teil 2 und Teil 3 sowie nach Artikel 1, § <u>4534</u> Absatz 5 Satz 1 dürfen erst nach Vorliegen einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.
- (2) Die Bundesnetzagentur führt ab dem Jahr 2021 Ausschreibungen nach Artikel 1 erst durch, wenn die gegebenenfalls notwendige beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vorliegt.

Artikel 6 Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 23, Nummer 56 Buchstabe a und Buchstabe c sowie Artikel 23 Nummer 89 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Bis dahin bleiben die geltenden Regelungen der §§ 51 Absätze 1 und 5 sowie § 63 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Kraft.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kommission WSB) einberufen, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens unter anderem zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schafft die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens, auf den sich alle Beteiligten in den kommenden Jahren verlassen können.

Zu dem Auftrag der Kommission WSB gehört die Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit folgenden Schwerpunkten:

- 1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z.B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).
- 2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.
- 3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.
- 4. Maßnahmen empfehlen, die das 2030er-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
- 5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
- 6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Die Empfehlungen der Kommission WSB werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, sowie die

weiteren Maßnahmen, zum Erhalt der Versorgungssicherheit und Gewährleistung einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung umgesetzt.

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis zum Jahr 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und damit die Erreichung des Sektorziels 2030 zu ermöglichen und einen Beitrag zur Schließung der Lücke in 2020 zu leisten.

Mit dem im Klimakabinett am 20. September 2019 beschlossenen Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 wurde der gesellschaftliche Konsens der Kommission WSB zu einem Kohleausstieg bis 2038 bestätigt. Bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission WSB sollen insbesondere eine sichere Stromversorgung und bezahlbare Strompreise gewährleistet bleiben.

Darüber hinaus soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll zudem die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, damit ihr Beitrag in der Energiewende langfristig gesichert und gestärkt wird.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/941 erfordert Anpassungen im deutschen Recht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2038 zu beenden. Dies dient dem Interesse an Klimaschutz zugunsten des Schutzes von Leben, Gesundheit und den natürlichen Lebensgrundlagen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen, insbesondere im Rahmen des Pariser Klimaabkommens.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Steinkohleverstromung in Deutschland umgesetzt sowie die notwendigen Begleitmaßnahmen. Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher, sowie notwendige Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Durch dieses Gesetz wird das KWKG bis 2030 verlängert und gleichzeitig novelliert. Die Grundstruktur und die Förderschwerpunkte bleiben erhalten. Es wird da-durch Planungssicherheit für die Akteure geschaffen. Die Verlängerung umfasst auch den sog. Kohleersatzbonus. Hierdurch wird ein Anreiz gesetzt, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus wird zukünftig auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet und beträgt 180 Euro je Kilowatt. Damit erhält z.B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Mie-Millionen Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Mie-Millionen Euro pro GW.

Die Novelle dient auch der Flexibilisierung der KWK. Schließlich werden die Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Rahmen von iKWK-Systemen gestärkt, indem ein EE-iKWK-Bonus eingeführt wird.

Schließlich werden mit diesem Gesetz Entlastungen für Stromverbraucher vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 wird ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze gewährt. Die Bemessung des Zuschusses erfolgt <u>nach Artikel 1, § 31 Absatz 5</u>-auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen ist festzulegen, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzli-

Formatiert: Schriftartfarbe:

chen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden. Die Auszahlung des Zuschusses und dessen Höhe ist vom Haushaltsgesetzgeber zu regeln und ist davon abhängig, ob und in welcher Höhe durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zusätzliche Stromkosten entstehen. Um einen vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Zuschuss sodann technisch auch bei der Ermittlung der Übertragungsnetzentgelte berücksichtigen zu können, wird die Verordnungsermächtigung nach § 24a EnWG ergänzt.

[Platzhalter: APG und Abschluss Braunkohleverhandlungen.]

Zu Artikel 1

1. Zielniveau und Ausschreibungsvolumen

Teil 2 des Kohleausstiegsgesetzes regelt die grundsätzliche Struktur der Reduzierung der Steinkohleverstromung.

Danach wird ein Zielniveau für die Reduktion der Kohleverstromung, das heißt die angestrebte verbleibende Nettonennleistung der Steinkohle- und Braunkohleanlagen, gesetzlich festgelegt, das durch die Maßnahmen dieses Gesetzes erreicht werden soll. Von dem gemeinsamen Zielniveau nach § 4 Absatz 1 wird durch Abzug der verbleibenden Braunkohleanlagen das Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle ermittelt (§ 4 Absatz 2).

Das im Strommarkt befindliche Ausgangsniveau an Steinkohleanlagen wird über eine Erfassung der Steinkohleanlagen mit Betriebsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur (§ 7) ermittelt (§ 8). Diese Erfassung orientiert sich soweit möglich an dem bereits vorhandenen Monitoring nach § 35 EnWG. Die ermittelten Steinkohleanlagen mit einer Betriebsgenehmigung finden Eingang in das Ausgangsniveau.

Die Differenz aus Ausgangsniveau und Zielniveau ist das Ausschreibungsvolumen (§ 6). Das Ausschreibungsvolumen wird durch das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 umgesetzt, um das Zielniveau zu dem jeweiligen Zieldatum möglichst zu erreichen.

2. Reduzierung der Steinkohleverstromung im Ausschreibungsverfahren

Für den Zeitraum von 2018 bis 2022 empfiehlt die Kommission WSB, die Leistung der Steinkohlekraftwerke im Markt auf rund 15 Gigawatt zu reduzieren.

In den Jahren 2023 bis 2030 empfiehlt die Kommission WSB eine freiwillige Prämie für die Stilllegung von Steinkohlekapazitäten. Die Lösung soll sowohl Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung des Ausstiegs enthalten als auch eine nach sachlichen Kriterien angemessene Entschädigungsleistung für die Betreiber vorsehen. Die Höhe der Entschädigung könne auch über Ausschreibungen ermittelt werden.

In Artikel 1 werden diese Empfehlungen mit dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 umgesetzt. Artikel 1 Teil 3 regelt die Grundsätze der Ausschreibung, das Verfahren und die Umsetzung der Ausschreibungsergebnisse.

Dieses Gesetz sieht freiwillige Ausschreibungen beginnend im Jahr 2020 vor, bei welchen soziale Gesichtspunkte, wie die Vermeidung unbilliger Nachteile für die Beschäftigten der Steinkohleanlagen, und netztechnische Kriterien zur Wahrung der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Der Zuschlag bildet durch eine Kombination aus CO₂-Emissionen und gebotenem Preis über eine Kennziffer den Klimanutzen und die Kosteneffizienz ab.

Für Kohleverfeuerungsverbote bis zum Jahr 2026, können sich Betreiber von Steinkohleanlagen über Ausschreibungen mit einem von ihnen zu bestimmenden Gebotswert auf ein **Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

für jede Ausschreibung zu bestimmendes Ausschreibungsvolumen bewerben. Inwiefern Ausschreibungen über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden, wird im Rahmen der Überprüfung der Maßnahme gemäß § 4432 entschieden. Bezuschlagte Steinkohleanlagen erhalten über die Ausschreibung, wie von der Kommission WSB empfohlen, eine finanzielle Kompensation. Als Rechtsfolge des Zuschlags wird ein Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage im Regelverfahren 30 Monate nach der Zuschlagserteilung wirksam. Im Jahr 2020 findet einmalig ein verkürztes Ausschreibungsverfahren statt um erste Stilllegungen noch in 2020 zu ermöglichen. Für die bezuschlagten Steinkohleanlagen gilt noch vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung ein Vermarktungsverbot, bis die Systemrelevanzprüfung abgeschlossen ist. In der zweiten und dritten Ausschreibung wird die Frist auf 18 bzw. 24 Monate verkürzt. Danach beträgt die Frist 30 Monate bis zur letzten durchgeführten Ausschreibung.

Für jede Ausschreibung wird ein maximaler Gebotswert festgelegt ("Höchstpreis"). Als Rechtsfolge eines Zuschlags besteht neben dem Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert maximal in Höhe des Höchstpreises ("Steinkohlezuschlag"). Die Betreiber haben weiterhin die Möglichkeit, andere energetische Brennstoffe wie beispielsweise Biomasse in der Anlage zu verfeuern.

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Betreiber von Steinkohleanlagen im Sinne dieses Gesetzes, die einen Tarifvertrag oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anwenden und nachweisen, dass sie den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 KWKG für den Fall eines Zuschlags nicht in Anspruch nehmen.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind unter anderem Betreiber von Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben haben. Die verbindliche Stilllegungsanzeige ist eine neue, freiwillige Möglichkeit für Betreiber, die Stilllegung ihrer Steinkohleanlage über die Pflichten nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend "EnWG") hinaus, zur Stilllegung rechtsverbindlich anzumelden. Mit dieser Anzeige kann nach Wahl des Betreibers, die Rechtsfolge eines Verbots der Kohleverfeuerung oder der Stilllegung der Anlage verbunden werden. Die rechtsverbindliche Stilllegungsanzeige ist unwiderruflich und kann nicht zurückgenommen werden.

Gebote können von einem Betreiber für eine oder mehrere Steinkohleanlagen abgeben werden. Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen können entscheiden, ob sie an der Ausschreibung teilnehmen oder den Kohle-Ersatzbonus nach § 7 Absatz 2 KWKG in Anspruch nehmen. Eine Kumulierung beider Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen.

Die Gebote werden im Fall der Überzeichnung der Ausschreibung in der Reihenfolge bezuschlagt, mit der die höchsten Emissionseinsparungen für den gebotenen Preis zuerst berücksichtigt werden (modifizierte Preisausschreibung). Dabei wird auf die testierten historischen Emissionen abgestellt. Hierdurch werden die Gesamtkosten der Maßnahme reduziert sowie die eingesparten Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

Bei Unterzeichnung erhalten alle zulässigen Gebote einen Zuschlag. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden bei der Reihung der Zuschläge bei Überzeichnung der Ausschreibung auch Netzaspekte berücksichtigt. Für jedes Gebot wird nach erfolgter Reihung nach Preis pro eingesparter Tonne Kohlendioxid ein weiterer Netzfaktor hinzugefügt, der die Netzrelevanz der Steinkohleanlage abbildet und Einfluss auf die Reihung der Steinkohleanlagen hat. In der ersten Ausschreibung werden zusätzlich die Steinkohleanlagen in der Südregion ausgeschlossen.

3. Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dau-

erhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Deshalb sollen die Reduktion und die Beendigung der Steinkohleverstromung nach diesem Gesetz schrittweise und möglichst stetig in jährlichen Schritten erfolgen.

In der ersten Ausschreibung im Jahr 2020 werden Steinkohleanlagen ausgeschlossen, die sich in Süddeutschland befinden. Die betroffenen Regionen werden in Anlage 1 aufgelistet. Zusätzlich werden zur Gewährleistung der Systemstabilität auch innerhalb des Ausschreibungsverfahrens Netzaspekte durch einen für jede Ausschreibung festzulegenden Netzfaktor berücksichtigt. Dieser betrifft Steinkohleanlagen, die zur Ernaltung der Systemstabilität notwendig sind und die daher aufgrund ihrer Systemrelevanz nicht stilllegen dürften. Dabei wird die zuletzt erstellte Systemanalyse herangezogen. Die Gebote, die sich auf Steinkohleanlagen beziehen, die netzrelevant sind, werden hinsichtlich der Reihung mit einem zusätzlichen Netzfaktor belastet, wodurch sie in der Reihenfolge der Bezuschlagung im Verhältnis zu ihrer Netzdienlichkeit nach hinten verschoben werden. Das Verfahren wird ersetzt sobald eine Verordnung nach § 49 37 erlassen wurde, die ein vergleichbares Verfahren regeln soll. Zusätzlich ist das Verfahren zeitlich befristet bis davon auszugehen ist, dass das Übertragungsnetz wesentlich weiter ausgebaut ist, höchstens bis zu dem Zeitpunkt zu dem die im Gesetz benannten Trassen nach dem Bundesbedarfsplangesetz ausgebaut sind. Zudem sieht die EU-Strommarktverordnung ab Mitte 2022 eine verbindliche grenzüberschreitende Redispatchoptimierung vor. Dies erschließt neue Redispatchpotentiale im Ausland. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass bis zu dem Jahr 2025 wichtige Stromtrassen realisiert werden können, so dass sich die Netzsituation bis zu diesem Zeitpunkt entschärft.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit unterfallen alle Steinkohleanlagen, für die über einen Zuschlag ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll, einer Systemrelevanzprüfung durch die Betreiber des Übertragungsnetzes. Bei Bedarf werden die systemrelevanten Steinkohleanlagen in der Netzreserve gebunden. Das Verbot der Kohleverfeuerung wird dann erst nach der Beendigung in der Bindung in der Netzreserve vollumfänglich wirksam.

Die Versorgungssicherheit wird im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings überwacht. Sofern im Rahmen dieses Monitorings eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems droht, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Eine Maßnahme kann zum Beispiel die Anpassung des Umfangs der Reserven durch Bindung zusätzlicher Reserveleistung sein oder die Anpassung der Kapazitätsreserve. Zusätzlich wird vor jeder Ausschreibung geprüft, ob das Ausschreibungsvolumen oder die gesetzliche Reduktionsmenge mit der Versorgungssicherheit vereinbar ist. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden, kann als letztes Mittel ("ultima ratio") die Ausschreibung in einem Jahr zum Teil ausgesetzt und ganz oder teilweise verschoben werden.

4. Neubauverbot

Die Kommission WSB hat in ihrem Abschlussbericht vom 31. Januar 2019 empfohlen, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen. Für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke empfiehlt die Kommission WSB, eine Verhandlungslösung, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen.

Mit Artikel 1 § 43-29 wird entsprechend dieser Empfehlung ein Neubauverbot im Gesetz verankert. Die Regelung sieht vor, dass die Aufnahme des Betriebs neuer Stein- und Braunkohleanlagen zum Zwecke der Verstromung von Steinkohle verboten ist. Damit wird sichergestellt, dass der Zweck des Gesetzes, die Verstromung von Kohle schrittweise zu

reduzieren und zu beenden nicht durch die Inbetriebnahme neuer Kraftwerke konterkariert wird. Dies gilt nicht für Stein- und Braunkohleanlagen, für die bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Für Stein- und Braunkohleanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Genehmigung haben, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden, wurde aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens eine Ausnahme vom Neubauverbot aufgenommen.

5. Strompreise

Die Kommission WSB empfiehlt, ab dem Jahr 2023 ein Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg entlastet, der durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht.

Das Gesetz soll sicherstellen, dass die Strompreise auch im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung bezahlbar bleiben. Aus diesem Grund wird die Gewährleistung einer preisgünstigen Versorgung mit Elektrizität regelmäßig anhand von Indikatoren überprüft. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen ergriffen und gegebenenfalls die Ausschreibungen ausgesetzt, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2023 ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze gewährt. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahme vorgesehen um energieintensive Stromverbraucher weiter zu entlasten.

6. Verordnung (EU) Nr. 2019/941

Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsregelung, die aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art.Artikel 3 der VO Risikovorsorge) erforderlich ist.

III. Alternativen

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden folgende Regelungsalternativen geprüft:

- 1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,
- 2. nationaler Mindestpreis für CO₂ für die vom EU-ETS zusätzlich zum Europäischen Emissionshandel,
- 3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren oder
- 4. Ausschreibungsverfahren und ab dem Jahr 2027 eine gesetzliche Reduktion der Steinkohle.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes und das Erreichen des Sektorziels Energiewirtschaft des Klimaschutzplans 2050 die wirksamste und zugleich kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (minus 55 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft. Es würde zudem kein verlässlicher Pfad geschaffen, der regional gezielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deutlich höheren Kosten für die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Denn die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich gegen die Zahlung eines Steinkohlezu-

schlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 zu bewerben, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduktion der Steinkohle das mildere Mittel.

Die Änderung des KWKGs ist erforderlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung. Ziel des Kohleausstiegsgesetzes ist die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, die durch die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt werden, um so das Klima als Teil der Umwelt zu schützen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des EnWG, der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung, der Marktstammdatenregisterverordnung und des KWKG, der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung Ausschreibungsverordnung durch die Artikel 2.3, 4 und 5, 7, 9 und 10 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

٧. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht, dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Die Regelungen dieses Gesetzes sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar. Die Rechtsänderungen treten grundsätzlich erst nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der mit der gesetzlichen Reduktion und Beendigung der Steinkohleverstromung verbundene Eingriff in die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist gerechtfertigt. Der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz wird nicht verletzt.

Das Verbot, in Zukunft Braun- und Steinkohle in Strom oder Wärme umzuwandeln (Verfeuerungsverbot) wäre als Eingriff in die Berufs- oder Eigentumsfreiheit gerechtfertigt, weil der Eingriff den Ausstoß jener Treibhausgase, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entsteht, mindern und damit die Erderwärmung begrenzen würde. Damit trüge das Verbot gemäß Artikel 20a Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen bei. Das Staatsziel des Artikel 20a Grundgesetz vermochte den Ausstieg aus der Kernenergie rechtfertigen, und es vermag auch die Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten zur nachhaltigen Reduktion des Treibhausgasausstoßes rechtfertigen. Das gilt uneingeschränkt, sofern das Verbot ein Unternehmen nur in Zukunft belastet.

Seit dem Jahr 2004 gilt das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Alle Bundesregierungen seitdem haben erklärt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland nennenswert reduzieren zu wollen. Die Ziele liegen bei 40 Prozent bis zum Jahr 2020, 55 Prozent bis zum Jahr 2030, 70 Prozent bis zum Jahr 2040 und 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 (bezogen jeweils auf das Basisjahr 1990). Seit dem Klimaschutzbericht 2015 war bekannt, dass die Bundesregierung insbesondere Braunkohlekraftwerksblöcke endgültig stilllegen würde. Das Strommarktgesetz 2016 hat § 13g EnWG ("Stilllegung von Braunkohlekraftwerken") entsprechend geändert. Die Vorschrift wird als "Einstieg in den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung" gesehen, wonach die Braunkohlekraftwerke

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

nur noch als "Brückentechnologie" verstanden werden konnten. Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung erneuerbare Energien und Energieeffizienz zum "künftig[en] Standard für Investitionen" erklärt.

Das Ausschreibungsverfahren ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz vereinbar. Grundsätzlich darf sich jeder Betreiber einer Steinkohleanlage an der Ausschreibung beteiligen. Die Zuschlagserteilung erfolgt in einem transparenten Verfahren und anhand sachlicher Kriterien. Eine Reihung der Zuschläge nach dem geringsten Preis pro Tonne Kohlendioxid entspricht der Zielsetzung, Klimaschutz effektiv und kostengünstig zu erreichen.

Die zeitlich befristete Berücksichtigung von Netzkriterien beim Ausschreibungsverfahren ist sachlich gerechtfertigt. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorrübergehend erforderlich sind, können an der Ausschreibung teilnehmen. Sie werden bei der Reihung ihrer Gebote mit einem Netzfaktor belastet. Dies erscheint sachgerecht, weil dies berücksichtigt, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Die zeitliche Befristung der Berücksichtigung von Netzaspekten trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Es ist verfassungs- und rechtmäßig, Emissionsbeschränkungen nur für Steinkohleanlagen, nicht aber für die Verfeuerung anderer Brennstoffe vorzusehen. Es ist anerkannt, dass die Staatsgewalt nicht alle Belastungen zugleich bekämpfen muss. Mit den Steinund Braunkohleanlagen zu beginnen, ist sachgerecht und damit rechtmäßig, weil die Umwandlung dieser Energieträger in Strom oder Wärme im Verhältnis zu anderen Energieträgern die meisten Kohlendioxidemissionen verursacht.

Die gesetzlichen Regelungen enthalten bislang - mit Ausnahme der Regelung zum gemeinsamen Zielniveau von Braunkohle und Steinkohle und zum Neubauverbot - nur Regelungen über die Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Steinkohle.

[Platzhalter Regelungen Braunkohle].

Die Änderungen im Erneuerbare-Energien-Bereich betreffen nur Regelungen für Neuanlagen und berühren deswegen nicht den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensbereich. Ungerechtfertigte-Einschnitte in Grundrechte sind mit den Änderungen zudem nicht verbunden.

Entsprechendes gilt für die Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Hier wurde zudem mit einer Übergangsregelung sichergestellt, dass etwaig verschärfte Fördervoraussetzungen nur für solche Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen.

2. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist in Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Teil 2 und 3 stehen gemäß Artikel 12.7 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission die Bestimmungen beihilferechtlich genehmigt, sofern erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Soweit seitens der Europäischen Kommission festgestellt wird, dass keine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ist, diese beispielsweise einen "Comfort letter" ausstellt, kommt der Vorbehalt nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für die Änderung in Artikel 3 Nummer 4, die nach Nummer 10 unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht.

Das Gesetz ist im Übrigen auch mit höherrangigem Recht sowie völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Der Entwurf für § 54b Energiewirtschaftsgesetz setzt Vorgaben einer EU-Verordnung um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

<u>Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen</u> Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Danach wird die nachhaltige Entwicklung in 38 Bereichen anhand bestimmter Schlüsselindikatoren gemessen.

Nach Überprüfung der Schlüsselindikatoren und der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie:

SDG ("Sustainable Development Goal") 13 beinhaltet die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen. Beim Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz) sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent bis 2020, um mindestens 55 Prozent bis 2030, um mindestens 70 Prozent bis 2040 und um 80 bis 95 Prozent bis 2050 jeweils gegenüber 1990 vor.

Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle führt zu einer relevanten Reduktion der Treibhausgasemissionen und trägt dazu bei, dass das sektorspezifische Ziel der Bundesregierung, die Emissionen in der Energiewirtschaft bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken, erreicht werden kann.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 7: Die gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung jederzeit während der schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung gewährleistet ist. Das Gesetz berührt zudem im besonderen Maße die SDGs 8 (Wirtschaftswachstum und Beschäftigung) und 9 (Infrastruktur), da in den betroffenen Regionen eine konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze u.a. durch Maßnahmen im Bereich Verkehrsinfrastrukturen und durch die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen geschaffen werden soll.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die durch dieses Gesetz im Rahmen der Ausschreibungen vorgesehenen Steinkohlezuschläge stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

In den Jahren 2020 bis zum Zieldatum 2026 werden jährlich Ausschreibungen gegen Zahlung von Steinkohlezuschlagen durchgeführt. Über den gesamten Zeitraum ergeben sich Ausgaben in Höhe von insgesamt [XX] Euro.

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt die letztendliche Finanzierungsverantwortung beim Gesamthaushalt.

3. Erfüllungsaufwand

3.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 260.502 Euro, davon entfallen 176.880 Euro auf einmaligen Erfüllungsaufwand und 83.622 Euro auf jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die folgende Tabelle stellt die einzelnen Regelungen, die eine Vorgabe für die Wirtschaft darstellen und den damit verbundenen Erfüllungsaufwand dar. Die Zeilen der laufenden Nummern 8,11,12 und 13 der Tabelle beschreiben die Regelungen, durch die Bürokratiekosten entstehen.

Für die Wirtschaft ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 254 352 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 112.315Euro.

Die folgende Tabelle stellt die einzelnen Regelungen, die eine Vorgabe für die Wirtschaft darstellen und den damit verbundenen Erfüllungsaufwand dar. Die Zeilen der laufenden Nummern 2, 4,5 und 9 der Tabelle beschreiben die Regelungen, durch die Bürokratiekosten entstehen.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch eine Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 des Kohleausstiegsgesetzes. Erfüllungsaufwand für die Betreiber des Übertragungsnetzes entsteht lediglich durch eine entsprechende Anwendung des § 13b EnWG. Im Einzelnen wird hinsichtlich des jeweiligen Erfüllungsaufwands auf Tabelle 1 verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch dieses Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten. Durch dieses Gesetz entstehen Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten in Höhe von 31.915 Euro.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft Lfd. Normadres- Zu erwartende Erfüllung						
Nr.	Regelung	Vorgabe	sat	Fälle	Erfüllungs- aufwand	
		Einarbeitung in die Vorgaben des Gesetz zur Ge- botsvorbereitung	Betreiber von Steinkohle- anlagen	ca. 20 Betrei- ber von Stein- kohleanlagen (Annahme: 4 Anlagen je Anlagenbetrei- ber)	Einmalige Mehrbelas- tung: 32.160,00 Euro Rd. 20 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)	
	Artikel 1 § 13 Dampfsammel- schienenzuordnung	Abgabe von Nachweisen zur Zuordnung von Hauptanlagentei- len zu Dampf- sammelschienen	Betreiber von Steinkohle- anlagen	Ca. 20 Dampf- sammelschie- nen	einmalige Mehrbelas- tung: 16.080,00 Euro Rd. 10 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)	
	Artikel 1 § 9 Kohleausstiegsgesetz	Verbindliche Still- legungsanzeige - Möglichkeit der Anzeige - Pflicht zur Still- legung oder Ein- haltung Verbot der Kohleverfeue- rung	Betreiber von Stein- kohleanlagen	0	Keine Mehr- belastung: Das beste- hende Ver- fahren wird nur leicht abgewandelt und verbleibt im gleichen Schwierig- keitsgrad	
	Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 Kohleausstiegsgesetz	Abgabe einer Verzichtserklä- rung in Bezug auf § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme- Kopplungsgeset- zes bei Teilnah- me an der Aus- schreibung	Betreiber von Steinkohle- anlagen	ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbelas- tung: 807,00 Euro Rd. 1 Stun- den im mittle- rem Schwie- rigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)	
	Artikel 1 § 14 Koh- leausstiegsgesetz	Abgabe von Ge- boten zur Teil- nahme an der Ausschreibung	Betreiber von Steinkohle- anlagen	Ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbelas- tung: 9.648,00 Euro Rd. 8 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)	

	Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft								
Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungs- aufwand				
	satz 1 Nummer 10 Kohleausstiegsge- setz	für die historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage für das jeweilige Kalenderjahr für die vergangenen [3] Jahre	Steinkohle- anlagen, die sich auf die Ausschrei- bung bewer- ben	im Jahr	Mehrbelas- tung: 48.240,00 Euro Rd. 40 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)				
	Artikel 1 § 18 Absatz 4 Nummer 2 Kohleausstiegsgesetz	Prüfen der Erforderlichkeit des Kraftwerks in bedarfsdimensionierenden Nutzungsfällen der Systemanalyse nach § 3 der Netzreserveverordnung.	Betreiber von Übertra- gungsnetzen	Ca. 15 Gebote im Jahr	jährliche Mehrbelas- tung: 48.240,00 Euro Rd. 40 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)				
	Artikel 1 § 26 Kohleausstiegsgesetz	Systemrelevanz- prüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 1 EnWG bei der Umsetzung der Ausschrei- bungsergebnisse	Betreiber von Übertra- gungsnetzen	Ca. 80 Stein- kohleanlagen	einmalige Mehrbelas- tung: 128.640,00 Euro Rd. 20 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)				
	Artikel 1 § 29	Übermittlung von Unterlagen, um Neubewertung oder Änderung des Inbetriebnahmedatums, der Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und der Nettonennleistung zu belegen, an die Bundesnetzagentur	Betreiber von Steinkohle- anlagen	Ca. 80 Stein-kohleanlagen	Einmalige Mehrbelas- tung: 34.432,00 Euro Rd. 8 Stun- den im mittle- rem Schwie- rigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)				
	Artikel 1 § 31	Nachweis von Investitionsmaß- nahmen in Stein- kohleanlagen für Nachrüstungen	Betreiber von Steinkohle- anlagen	Ca. 20 Stein- kohleanlagen	Einmalige Mehrbelas- tung: 43.040,00 Euro Rd. 40 Stun- den im mittle- rem Schwie- rigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)				

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
Formatiert: Schriftartfarbe:	
Automatisch Formatiert: Schriftartfarbe:	
Automatisch Formatiert: Schriftartfarbe:	
Automatisch Formatiert: Schriftartfarbe:	
Automatisch Formatiert: Schriftartfarbe:	
Automatisch	
Formatiert	١ ١
Formatiert	
Formatiert	
Formatiert	
Formatiert	()

3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein mäßig erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Durchführung der Ausschreibungen führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln werden finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

Die folgenden Ausführungen legen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch das Kohleausstiegsgesetz (Artikel 1) dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur exante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung" vom Dezember 2018, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 12. April 2019 (II A 3 - H 1012-10/07/0001 :015) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde pro Fall geschätzt, wie häufig ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Fall ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur ergibt sich folgendes:

Bei der Bundesnetzagentur ergeben sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6.382.089 Euro und ein Personalbedarf von 45,3 Stellen davon 34,2 Stellen im höheren Dienst, 9,9 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten für in Höhe von 4.050.939 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justiziariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 67.282 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde, dies entspricht 931.176 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 4.982.115 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von knapp 28,1 Prozent oder 1.399.974 Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für Sachmittel in Höhe von 750.000 Euro für die Anschaffung von spezieller IT-Hardware.

Bei der Bundesnetzagentur ergeben sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6.382.089 Euro und ein Personalbedarf von 40,5 Stellen davon 31,2 Stellen im höheren Dienst, 8,0 Stellen im gehobenen Dienst und 1,3 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten für in Höhe von 3.635.715 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justiziariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 60.110 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde, dies entspricht 831.915 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 4.467.631 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von knapp 28,1 Prozent oder 1.255.404 Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für Sachmittel in Höhe von 750.000 Euro für die Anschaffung von spezieller IT-Hardware.

-Von diesen Kosten entfallen insgesamt rund139.296 Euro auf neue Bürokratiekosten.

Die Kosten für den jährlichen Erfüllungsaufwand sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

-	Zeit- bedarf in Stun- den	Perso- nal- kosten in Stun- den	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemein- kosten- zuschlag (28,1 Pro- zent)	Gesamt
Mittlerer Dienst [MD]	1837	36,3 Euro	66.683 Euro	25.424 Euro	25.882 Euro	117.989 Euro
Gehobener Dienst [GD]	14691	4 6,3 Euro	680.170 Euro	203.317 Euro	248.260 Euro	1.131.746 Euro
Höherer Dienst [HD]	50754	65,1 Euro	3.304.085 Euro	702.435 Euro	1.125.832 Euro Summe	5.132.353 Euro 6.382.088 Euro
-	Zeit- bedarf in Stun- den	Perso- nal- kosten in Stun- den	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemein- kosten- zuschlag (28,1 Pro- zent)	<u>Gesamt</u>
Mittlerer Dienst [MD]	<u>188118</u> 37	36,3 Euro 36,3 Euro	68.280 Eu- ro66.683 Euro	26.033 Euro 25.424 Euro	26.502 Euro 25.882 Euro	120.815 Euro 117.989 Euro
Gehobener Dienst [GD]	118754 4691	46,3 Euro46,3 Euro	549.789 Euro680.170 Euro	164.343 Euro 203.317 Euro	,200.671 Euro 248.260 Euro	_914.804 Euro 1.131.746 Euro
Höherer Dienst [HD]	46354 5 0754	65,1 Euro 65,1 Euro	3.017.645 Eu- ro3.304.085 Euro	641.539 Euro 702.435 Euro	1.028.231 Euro 1.125.832 Euro	_4.687.416 Euro _5.132.353 _Euro
			,		Summe	5.723.035 Euro 6.382.088 Euro

Zusätzlich entsteht im Jahr 2022 ein einmaliger Personalbedarf von 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im höheren Dienst und daraus einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 313.564 Euro

	Zeit-	Perso-			Gemein-	
-	bedarf	<u>nal-</u>	Doroonal	Cooksingsl	kosten-	
	<u>in</u>	<u>kosten</u>		Sacheinzel-	zuschlag	Gesamt
	Stun-	in Stun-	<u>kosten</u>	<u>kosten</u>	(28,1 Pro-	
	<u>den</u>	<u>den</u>			zent)	

Formatiert: Schriftart: 10 Pt. Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch Formatiert: Block Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Gehobener	1760	46,3	81.488 Euro	24.358 Euro	29.743 Euro	135.589	
Dienst [GD]		<u>Euro</u>				<u>Euro</u>	
<u>Höherer</u> Dienst [HD]	1760	<u>,65,1</u> Euro,	<u>,114.576</u> Euro,	,24.358 Euro	,39.041 Euro	_177.975 Euro	
					<u>Summe</u>	313.564	
						<u>Euro</u>	

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in den folgenden Tabellen aufgeführt. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Kosten. Dabei entspricht für die Aufwandsschätzung ein Personentag acht Stunden. Dabei werden die Erfüllungsaufwände aus Artikel 1 und den durch dieses Gesetz geänderten weiteren Regelungen zur erhöhten Transparenz in separaten Tabellen dargestellt.

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

Die folgende Tabelle stellt die Aufwendungen für die Durchführung der Ausschreibung für den Steinkohleausstieg, sowie weiteren Regelungen aus Artikel 1 dieses Gesetzes dar. Es wird pauschal angenommen, dass jährlich 15 Gebote abgegeben werden, von denen 10 einen Zuschlag erlangen.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungs- aufwand Jährlich (Verände- rung)
1	Art.Artikel 1, § 4	Ermittlung des Zielniveaus (Anteil Steinkohleanlagen)	jährlich	30 Personentage hD	26.696 Euro
2	Art 1, § 6	Ermittlung des Ausschrei- bungsvolumens	jährlich	30 Personentage hD	26.696 Euro
3	Art.Artikel 1, § 7	Erfassung der Anlagen mit Genehmigung zur Kohle- verstromung	jährlich	200 Personentage gD	135.589 Euro
4	Art. <u>Artikel</u> 1, § 13	Prüfung von Dampfsam- melschienenzuordnungen	jährlich	1 20 Personentage hD	406.785 Euro
<u>4</u> 5	Art.Artikel 1, § 8	Ermittlung des Ausgangs- niveaus	jährlich	30 Personentage hD	26.696 Euro

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.
Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt. **Formatiert:** Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt. **Formatiert:** Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Automatisch

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

		1	1	- 90 -	Bearbeitungsstand: 26.	.11.2019 16:32 Uhr
	<u>5</u> 6	Art.Artikel	Bekanntmachung der Aus- schreibung und Beantwor- tung von Bieterfragen	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
	<u>6</u> 7	Art.Artikel 1, § 11 Abs.Absat z 1 Nr. 4	Erstellen und anpassen von Formularen durch Bundesnetzagentur	jährlich	120 Personentage gD	81.354 Euro
	<u>7</u>	Artikel 1, § 13	Prüfung von Dampfsam- melschienenzuordnungen	<u>jährlich</u>	120 Personentage hD	<u>106.785 Euro</u>
	8	Art.Artikel 1, § 147 Satz 2	Nachfordern von Unterla- gen zu Geboten	15 Gebote	4 Stunden mD	4.239 Euro
	9	Art.Artikel 1, § 18 Abs.Absat z 1	Prüfen der Gebote i.V.m § 14 und §§ 16, 17	15 Gebote	2 Personentage hD	26.696 Euro
ĺ	10	Art.Artikel 1, § 18	Gebotsreihung und Kenn- zifferberechnung	15 Gebote	1 Stunden gD	1.271 Euro
	11	Art.Artikel 1, § 18 Abs.Absat <u>z</u> 4	Ermittlung des systemsi- cherheitsbedingten Netz- faktors anstellen und vali- dieren	jährlich	300 Personentage hD	266.962 Euro
	12	Art.Artikel 1, § 18 Abs.Absat <u>z</u> 4	Ermittlung des systemsi- cherheitsbedingten Netz- faktors in Modell einspie- len, validieren	jährlich	300 Personentage gD	203.384 Euro
[13	Art. Artikel 1, § 22	Zuschlagserteilung / Be- schluss über Nicht- Bezuschlagung	15 Gebote	4 Stunden hD	6.674 Euro
	14	Art.Artikel 1, § 22 Abs.Absat z 2	Unterrichtung der Bun- desimmissionsschutz- Behörden über Kohlever- stromungsverbot	10 Zu- schläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
	15	Art. Artikel 1, § 23	Prüfung und Auszahlung des Anspruchs auf Stein- kehleprämieSteinkohlezu- schläge	10 Zu- schläge	6 Stunden gD	5.085 Euro

			- 91 -	Bearbeitungsstand: 26	.11.2019 16:32 01	Πľ
16	Art.Artikel 1, § 24	Bekanntmachung der Zu- schläge	jährlich	120 Personentage hD	106.785 Euro	
17	Art.Artikel 1, § 26 Abs.Absat z 1	Mitteilung über Zu- schlagserteilung an die Betreiber des Übertra- gungsnetzes	10 Zu- schläge	0,5 Stunden mD	353 Euro	
18	Art.Artikel 1, § 26 Abs.Absat z 2	Genehmigung von Netzre- serveanträgen	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro	
<u>,19</u>	Artikel 1 § 28 und 29	Verfahren der Reihung - Ermittlung aus Monitoring - Leistungen und Abgren- zung von Steinkohleanla- gen gemäß dieses Geset- zes.	jährlich	200 Personentage	<u>134.324 Euro</u>	
<u>20</u>	Artikel 1 § 31 Art.Artikel 1, § 35 Abs.Absat ≥ 1 Nr. 8 i.V.m. § 31 Abs.Absat ≥ 2	Bewertung von Nachrüstungen von Steinkohlean- Jagen für die Altersrej- hungMenitering der Systemsicherheit und Ergreifung von Maßnahmen bei Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 34 Abs.Absatz 2	jährlich- jährlich	200 Personentage hD200 Personenta ge hD	177.339 E _µ - ro177.975 Euro	•
<u>21</u> 20	Artikel 1 § 35 Abs. 1 Art.Artikel 1, § 35 Abs.Absat ≥ 1 Nr. 10 i.V.m. § 40	Jährliche Unterrichtung der Betreiber des Übertragungsnetzes über Anlangen mit Verbot der KohleverfeuerungMonitoring der Erfüllung des Steinkohleverfeuerungsverbots durch Bundesnetzagentur	jährlich- jährlich	5 Personentage mD300 Personenta- ge hD	2.786 Eu- ro266.962 Euro	
<u>22</u> 21	Artikel 1 § 50 Art.Artikel 1, § 35 Abs.Absat 2 2.	Durchführen von Festle- gungsverfahren nach § 44Bereitstellung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Netzbetreiber	jährlich- jährlich	200 Personentage hD200 Personenta- ge gD	177.339 Eu- ro135.589 Euro	
<u>23</u>	Artikel 1 § 53Art.Arti kel 1, § 36	Monitoring der Erfüllung des Kohleverfeuerungs- verbots durch BNetz- ADurchführen von Festle- gungsverfahren nach § 36	<u>jährlich-</u> jährlich	300 Personentage hD200 Personenta- ge hD	266.008 E _u - fo177.975 Euro	
24 23	Art. Artikel 1, § <u>53</u> 39	Vorbereitung und Durch- führung von Gerichtsver- fahren	jährlich	400 Personentage hD	355.950 Euro	

ĺ	Formatiert	
	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
1	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
1	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
$\left\{ \right.$	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
$\left\{ \right.$	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
l	Formatiert	(
1	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
$\left(\right)$	Formatiert: Links	
$\left\{ \right.$	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
{	Formatiert	<u></u>
{	Formatiert	
ĺ	Formatiert	(
	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
1	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
1	Formatiert	<u></u>
$\left\{ \right.$	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
J	Formatiert	
1	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
{	Formatiert	
$\left(\right)$	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
J	Formatiert	
	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
1	Formatiert	(
1	Formatiert	(
	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
\int_{λ}	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	
ď	Formatiert	<u></u>
ľ	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch	

Formatiert

25 24	Gesetzes- folgen (Art.Artikel 1)	Einbezug des Verbots der Kohleverstromung in das Verfahren zur Ermittlung des Netzentwicklungsplan Strom	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
2 <u>6</u> 5	Gesetzes- folgen (Art. <u>Artikel</u> 1)	Einbezug des Verbots der Kohleverstromung in das Verfahren zur Ermittlung des Netzentwicklungsplan Gas	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro

Weitere durch dieses Gesetz geänderte Regelungen

In diesem Abschnitt werden die zusätzlichen Aufwendungen für die weiteren durch dieses Gesetz geänderten Regelungen dargestellt.

Zusätzlicher Aufwand entsteht insbesondere durch die Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Gas nach § 51 EnWG und die Erstellung der darauf aufbauenden Monitoringberichte nach § 63 Abs.Absatz 2 EnWG. Die Aufgabe wird in Zukunft durch die Bundesnetzagentur ohne Gutachterbeteiligung durchgeführt. Hierdurch entfallen jährliche Gutachterkosten in Höhe von etwa 500.000 Euro. Die Übernahme der Tätigkeit erfordert hoch aufwändige mathematische-ökonomische Modellrechnungen. Die Komplexität der benötigten Modellrechnung durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/943 erhöht. Für die Durchführung der Berechnung wird darüber hinaus die Anschaffung von IT-Hardware erforderlich, hierfür entstehen einmalig Sachkosten, die über die pauschalen Sacheinzelkosten hinausgehen, in Höhe von 750.000 Euro.

Weitere Aufwendungen entstehen durch die Übertragung der Aufgaben zur Erstellung der regionalen und nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 an die Bundesnetzagentur.

Mit § 56 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG wird der Bundesnetzagentur zudem die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 die Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel jedes Jahr entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöhen. Dazu zählen sowohl Monitoring als auch Durchsetzung bei Verstößen.

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen dargestellt.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsauf- wand je Fall / Auf- gabe (Verände- rung)	Erfüllungs- aufwand Jährlich (Ver- änderung)
	§§ 51 un 63 EnWG	Durchführung des Mo- nitorings der Versor- gungssicherheit für Strom und Berichtser- stellung: Modellrech- nung und Texterstel- lung.	jährlich	2.000 Personentage hD	1.779.750 Euro
2	§§ 51 un 63 EnWG	Durchführung des Mo- nitorings der Versor- gungssicherheit für Strom und Berichtser- stellung: Datensamm- lung und Datenaufbe- reitung.	jährlich	600 Personentage gD	406.768 Euro

3	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Mo- nitorings der Versor- gungssicherheit für Strom und Berichtser- stellung: Eingangs- überwachung und Un- terstützung in Daten- aufbereitung.	jährlich	200 Personentage mD	113.044 Euro
4	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Mo- nitorings der Versor- gungssicherheit für Gas und Berichtserstellung: Modellrechnung und Texterstellung.	jährlich	400 Personentage hD	355.950 Euro
5	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Mo- nitorings der Versor- gungssicherheit für Gas und Berichtserstellung: Datensammlung und Datenaufbereitung.	jährlich	120 Personentage gD	81.354 Euro
6	§ 54b Abs.Absat <u>z</u> 4 EnWG	Bestimmung von natio- nalen Szenarien für Stromversorgungskri- sen nach der Verord- nung (EU) 2019/941 über die über die Risi- kovorsorge im Elektrizi- tätssektor	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
7	§ 56 Abs.Absat <u>z</u> 2 EnWG	Monitoring und Durch- setzung der Umsetzung der Erhöhung der Ka- pazität für den Grenz- überschreitenden Han- del des Artikels 15 Ab- satz 2 nach der Verord- nung (EU) 2019/943	jährlich	300 Personentage hD	266.962 Euro
8	§ 36e EEG	Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Fristverlängerung auf Grund von Invsolvenzverfahren eines Herstellers	40 Anträge auf Fristverlänge- rung	40 Personentage hD	88.987 Euro
9	§ 1 Abs.Absat z 2 Wind- SeeG	Abstimmung von Wind- ausbau und Netzaus- bau: Beschlusserstel- lung und Systemanaly- se	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
1 0	§ 1 Abs.Absat ≥ 2 Wind- SeeG	Abstimmung von Wind- ausbau und Netzaus- bau: Datenaufbereitung	j ährlich	120 Personentage gD	81.354 Euro

Für den Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich folgendes:

Für die Erfüllung der Aufgaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.294.588 Euro und ein Personalbedarf von 7,83 Stellen davon 6,64 Stellen im höheren Dienst und 1,19 Stellen im gehobenen Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 767.254 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus

den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justiziariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 11.616 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde; dies entspricht 160.765 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 928.020 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von 39,5 Prozent oder 366.568 Euro. Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt: Für die Erfüllung der Aufgaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 747.088 Euro und ein Personalbedarf von 4.4 Stellen. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 445,421 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justiziariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 6.512 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde; dies entspricht 90.126 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 535.547 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von 39,5 Prozent oder 211.541Euro. Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stun- den (Std)	Perso- nalkos- ten/Std	Perso- nalkosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinkos- tenzuschlag (30Prozent)	Gesamt
Höherer Dienst [HD]	6.512	68,4 Euro	445.421 Euro	90.126 Euro	211.541 Euro	747.088 Euro
					Summe	747.088 Euro
	Zeitbedarf in Stun- den (Std)	Perso- nalkos- ten/Std	Perso- nalkosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinkos- tenzuschlag (30Prozent)	Gesamt
Gehobener Dienst [GD]	<u>,1.760</u>	<u>52,9 Euro</u>	93.104 Euro	24.358 Euro	,46.398 Euro	<u>,163.860</u> <u>Euro</u>
Höherer Dienst [HD]	<u>9.8566.512</u>	68,4 68,4 Euro	674.150 445.421 Euro	136.407 90.126-Euro	320.170 Euro 211.541 Euro	1.130.728 Euro 747.088 Euro
					Summe	1.294.588 Euro 747.088 Euro

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Kosten. Die zweite Tabelle zeigt die einmalig anfallenden

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Erfüllungsaufwände. Dabei entspricht für die Aufwandsschätzung ein Personentag 8 Stunden.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht neuer und zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikoversorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region. Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind 2 Stellen des höheren und 1 Stelle des gehobenen Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkesten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeits-untersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf [...] Euro.

Jährliche Kosten

•		Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungs- aufwand Jähr- lich (Verände- rung)
	1	Art.Artikel 1, § 30 Abs.Absatz 2		1 jährlich	80 Personentage hD	80.766 Euro
	2	Art.Artikel 1, § 31 Abs.Absatz 2	Prüfung auf Einfluss auf die Systemsicherheit durch BMWi und ggf. ergreifen von Maßnah- men	1 jährlich	120 Personentage hD	121.149 Euro
İ	3	Art.Artikel 1, § 31 Abs.Absatz 3	Prüfung auf Einfluss auf die Strompreise durch BMWi und ggf. ergreifen von Maßnahmen	1 jährlich	120 Personentage hD	121.149 Euro
	4	Art.Artikel 1, Gesetzesfolgen	Weiterentwicklung Be- darfsanalyse und System- relevanzprüfung	1 jährlich	200 Personentage hD	201.916 Euro
	<u>5</u> 5	Art. 3 Nummer 7Art.Artikel 1, Gesetzesfolgen	den anderen Mitgliedstaa-	<u>1 jähr-</u> Jich4 j ährlich	400 Personentage hD200 Personenta- ge hD	403.831 Eu- ro201.916 Euro
	<u>6</u>	Art. 3 Nummer 7	Erstellung und regelmä- ßige Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaa- ten in der Region.	1 jährlich	200 Personentage gD	163.860 Euro

Einmalige Kosten

1		Überprüfung des Zieler- füllung durch das BMWi	2022, 2026, und 2032	20 Personentage hD	20.192 Euro
---	--	---	----------------------------	--------------------	-------------

Formatiert: Vom nächsten Absatz trennen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftartfarbe: Automatisch

Bürokratiekosten

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen aufgeführt, die als neue Bürokratiekosten anzusehen sind:

		Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungs- aufwand jähr- lich (Verände- rung)
	1	Art.Artikel 1, § 7	Erfassung der Anlagen mit Genehmigung zur Kohlever- stromung	1 jährlich	200 Personentage gD	135.589 Euro
	2	Art.Artikel 1, § 22 Abs.Absatz 2	Unterrichtung der Bun- desimmissionsschutz Be- hörden über Kohleverstro- mungsverbot	10 Zu- schläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
]	3	Art.Artikel 1, § 26 Abs.Absatz 1	Mitteilung über Zuschlagser- teilung an die Betreiber des Übertragungsnetzes	10 Zu- schläge	0,5 Stunden mD	353 Euro

Für den Erfüllungsaufwand bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergibt sich Folgendes:

Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind im Genehmigungsreferat des BAFA 1 Stelle des gehobenen und 4 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeits-untersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf rund 544.079 Euro.

Der Bedarf ergibt sich aus den zu erwartenden, zusätzlichen Zulassungsanträgen und der zusätzlichen Prüfung im Zusammenhang mit der Einführung des Bonussystems im KWKG.

Es wird pauschal angenommen, dass jährlich ca. 150 Zulassungsanträge zusätzlich gestellt werden. Dies entspricht den Zulassungszahlen aus dem Jahr 2016 vor der Einführung des Ausschreibungsverfahrens.

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand im Genehmigungsreferat sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Eingruppierung	Anzahl	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinkosten- zuschlag (28,1 Prozent)	Gesamt
mD 9a	4 VZ	59.396,00 Euro	22.550,00 Euro	23.026,83 Euro	419.891,30 Euro
gD E11	1 VZ	74.396,00 Euro	22.550,00 Euro	27.241,83 Euro	124.187,83 Euro

Formatiert: Text

4. Weitere Kosten

Es ist davon auszugehen, dass der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung zu einer geringen Erhöhung des Börsenstrompreises führen wird. Danach führt die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend der Beschlussempfehlungen Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises von zwischen 0,14 Cent bis 0,4 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2030. Unmittelbare oder nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind im Übrigen nicht zu erwarten. Die Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz führen zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Das Fördervolumen des KWKG ist auf 1,5 Milliarden Euro/Jahr gedeckelt. Aus-wirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind im Übrigen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung und das damit verbundene Verbot der Verfeuerung von Steinkohle in Deutschland sind von einem breiten gesamtgesellschaftlichen Konsens getragen. Entsprechend sollen die Kosten, die durch das bis zum Zieldatum 2026 durchzuführende Ausschreibungsverfahren entstehen, aus dem Gesamthaushalt finanziert und auf alle Steuerzahler gleichmäßig umgelegt werden.

Nach den vorliegenden Berechnungen (Herbst 2018) ist davon auszugehen, dass der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung nur zu einer Erhöhung des Börsen-strompreises führen wird.

Hintergrund ist, dass der Rückgang von konventionellen Stromerzeugungskapazitäten am Strommarkt zu einem großen Teil durch den Neubau von Stromerzeugungskapazitäten mittels der Nutzung erneuerbarer Energien ersetzt.

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erkennbar. Demographische Auswirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

1. Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme

Der Abschlussbericht der Kommission WSB sieht vor, dass die energiepolitischen Maßnahmen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 überprüft werden sollen. Gleichzeitig soll zusätzlicher Bürokratieaufwand vermieden werden.

Daher regelt dieses Gesetz, dass die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage anhand durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festzulegender Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Wärmeversorgung, auf die Gasinfrastruktur sowie auf die Strompreise überprüft. Sie berücksichtigt dabei auch das nach § 4 festgelegte Zielniveau und bindet die bereits bestehende Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft" begleitet, ein.

Überprüfung des Abschlussdatums

Der Gesetzentwurf legt das späteste Abschlussdatum der Kohleverstromung auf den 31. Dezember 2038 fest. Um der Empfehlung der Kommission WSB zu folgen, rechtzeitig im Jahr 2032 zu überprüfen, ob die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, um das Abschlussdatum auf das Jahr 2035 vorzuziehen, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 1. Januar 2032 eine Überprüfung durch. Damit wird überprüft, ob die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle bereits vor dem 31. Dezember 2038, frühestens zum 31. Dezember 2035, auf null Gigawatt reduziert werden kann. Dabei werden die Überprüfungen der Maßnahme (siehe auch 1.) einbezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Steinkohlekraftwerke, unabhängig davon, ob es sich um Kondensationsanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen handelt. Dieses Gesetz erfasst nur solche Steinkohleanlagen, die zu dem Zweck in Betrieb genommen worden sind, um elektrische Energie zu erzeugen. Reine Heizwerke, die mit Steinkohle betrieben werden, sind daher durch den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Ebenso wenig fallen Anlagen, in denen Steinkohle als Zusatz- oder Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, unter die Begriffsbestimmung der Steinkohleanlage. Der Begriff der Steinkohleanlage wird in § 3 Nummer 18 definiert.

Nicht durch dieses Gesetz geregelt wird die ausschließliche Erzeugung von Wärme durch den Einsatz von Steinkohle sowie die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz anderer energetischer Brennstoffe als Steinkohle. Dies steht in unmittelbarer Verbindung zu der Rechtsfolge nach § 41-27, die die Erzeugung elektrischer Energie durch die Verfeuerung von Steinkohle untersagt.

Satz 2 stellt klar, dass das Gesetz die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland regelt. Damit werden die Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" in Hinblick auf die energetische Nutzung von Steinkohle umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass energiewirtschaftsrechtliche Regelungen aus anderen Gesetzen wie zum Beispiel die §§ 13f ff. EnWG, § 7 KWKG oder die Regelungen der Netzreserveverordnung weiterhin Anwendung finden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Dann ist dieses Gesetz anzuwenden. Satz 2 stellt klar, dass im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und anwendbaren anderen Regelungen die Bestimmungen dieses Gesetzes Vorrang haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Rechte, Pflichten oder Verbote, die sich aus diesem Gesetz ergeben, auch für den Rechtsnachfolger des Betreibers, insbesondere im Fall einer VeräuFormatiert: Schriftartfarbe:

ßerung der Steinkohleanlage für deren Erwerber, gelten. Damit soll vermieden werden, dass die Regelungen dieses Gesetzes zum Beispiel im Wege einer Veräußerung der Steinkohleanlage umgangen werden. Der Begriff der Veräußerung ist weit zu verstehen. Erfasst ist jede Art der Übertragung von Rechten und Pflichten oder des Übergangs von Nutzungs- oder Eigentumsrechten an der Steinkohleanlage, wie zum Beispiel die Übertragung des Eigentums oder die Abtretung von Forderungen und sonstigen Rechten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auch langfristig rechtlich abgesichert ist.

Zu § 2 (Zweck und Ziele des Gesetzes)

Zu Absatz 1

§ 2 regelt den Zweck und die Ziele des Gesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass das Gesetz dazu dient, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu reduzieren und schließlich zu beenden. Die Reduktion der Steinkohleverstromung soll sozialverträglich schrittweise und möglichst stetig erfolgen, damit die Versorgungssicherheit uneingeschränkt gewährleistet bleibt (Versorgungssicherheitsprinzip).

Um die Versorgungssicherheit mit Strom zu gewährleisten, soll die Reduzierung der Kohleverstromung in möglichst kleinen Schritten erfolgen, damit sich alle Akteure schrittweise daran anpassen können. Die kleinsten Schritte ergeben sich durch eine möglichst stetige, gleichmäßige Verteilung der Reduktion auf den gesamten Zeitraum bis zum Abschlussdatum.

Die Reduktion der Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Steinkohle dient der Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele. Die Maßnahme ist Teil des Maßnahmenbündels, das die Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" in ihrem Abschlussbericht empfohlen hat und dient der zuverlässigen Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft.

Der letzte Halbsatz stellt klar, dass die Reduktion der Steinkohleverstromung neben dem Zweck des Klimaschutzes auch unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der preisgünstigen und volkswirtschaftlich effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität erfolgt. Das energiepolitische Zieldreieck nach § 1 Absatz 1 EnWG ist auch die Richtschnur für dieses Gesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert das Ziel zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes nach Absatz 1 in Hinblick auf den Rückgang der Steinkohleverstromung. Absatz 2 legt mit den Nummern 1 bis 3 Zwischenziele fest. Die Nettonennleistung ist jeweils die Nettonennleistung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle.

Diese Zwischenziele nehmen Bezug auf die Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung". Sie sind die Eckpfeiler der Reduktion der Kohleverstromung in Deutschland. Sie werden konkretisiert durch § 4.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass die Nettonennleistung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie in Deutschland durch den Einsatz von Steinkohle bis zum <u>Ablauf des</u> Jahr<u>es</u> 2022 auf 15 Gigawatt schrittweise und möglichst stetig reduziert wird.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Nummer 2 legt als zweites Zwischenziel fest, dass die Nettonennleistung von Steinkohleanlagen bis zum AblaufEnde des Kalenderjahrs 2030 auf 8 Gigawatt schrittweise und möglichst stetig reduziert wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 konkretisiert das Abschlussdatum für die Steinkohleverstromung. Danach soll die Steinkohleverstromung in Deutschland spätestens bis zum Jahr 2038 beendet werden. Das Wort spätestens verweist darauf, dass es im Jahr 2032 noch eine Überprüfung des Abschlussdatums geben wird, bei der überprüft wird, ob ein Vorziehen der Beendigung der Kohleverstromung notwendig und möglich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der schrittweise und möglichst stetige Ausstieg aus der Steinkohleverstromung in Deutschland Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken nach § 11 Investitionsgesetz Kohleregionen ist. Insofern sind die Gesetze zu den strukturpolitischen und den energiepolitischen Maßnahmen eng miteinander verknüpft.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 regelt die Begriffsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt in Anlehnung an den Begriff nach § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (nachfolgend "EEG") den Begriff des Anlagenbetreibers. Danach ist Anlagenbetreiber derjenige, der die Anlage nutzt, das heißt der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, eigenverantwortlich die Arbeitsweise bestimmt und insbesondere das wirtschaftliche Risiko trägt. Die Eigentumsverhältnisse spielen bei der Definition des Anlagenbetreibers keine Rolle.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert das Ausgangsniveau für Steinkohleanlagen. Dabei handelt es sich um die Grundlage für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens.

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus werden von allen nach § 7 ermittelten Steinkohleanlagen insbesondere diejenigen abgezogen, die entweder nicht mehr am Markt tätig sind, deren Austritt aus dem Markt bereits rechtsverbindlich feststeht oder die nach § 29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Das Weitere wird durch die §§ 7 bis 9 geregelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt – unabhängig vom Anwendungsbereich des Vergaberechts – den Begriff der Ausschreibung in Anlehnung an die Regelung in § 3 Nummer 4 EEG. Hierunter fällt grundsätzlich jedes objektive, transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbliche Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags. Der Begriff ist damit weiter gefasst als der Begriff der "Ausschreibungen" im Vergaberecht und umfasst auch andere Formen von wettbewerblichen Verfahren. Die Ausschreibung dient der Ermittlung des Anspruchsberechtigten und der Ermittlung der Höhe des Steinkohlezuschlags bis zum Höchstpreis.

Nummer 4 regelt den Begriff des Ausschreibungsvolumens. Danach ist das Ausschreibungsvolumen die Nettonennleistung im Sinne von Nummer 15, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird. Anders als im EEG wird in diesem Gesetz nicht auf die installierte Leistung abgestellt, sondern auf die Nettonennleistung, die auch dem Monitoring nach § 35 EnWG zugrunde liegt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt den Begriff de<u>s</u>r bedarfsdimensionierenden Netznutzungsf<u>allsälle</u>. Dies umfasst d<u>eniej</u>enigen Netznutzungsf<u>allälle</u> eines Betrachtungszeitraums, d<u>erie</u> nach der jeweils aktuellsten Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweis<u>ten</u>.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt den Begriff des bezuschlagten Gebots in Anlehnung an die Regelung in §_3 Nummer 8 EEG. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat.

Zu Nummer 7

§ 3 Nummer 7 regelt den Begriff der Dampfsammelschiene. Angelegt ist die Definition der Dampfsammelschiene an die Definition in § 2 Nummer 6b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Eine Dampfsammelschiene ist danach jede Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind. Keine Dampfsammelschienen sind gemäß der Definition Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 und Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Zu Nummer 8

In § 3 Nummer 8 wird der Begriff des Dampfsammelschienen-Blocks definiert. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Regelungen in § 3 Nummer 7 und § 13, wonach den Betreibern von Steinkohleanlagen mit Dampfsammelschiene die Möglichkeit eröffnet wird, anstelle des ansonsten grundsätzlich geltenden weiten Anlagenbegriffs Blöcke als Teil ihrer Steinkohleanlage zu definieren, um damit den Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf Teile Ihrer Anlage zu beschränken. Der Begriff des Dampfsammelschienen-Blocks wird definiert als eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt. Daraus folgt, dass ein Block nur bei solchen Anlagen gebildet werden kann, die über eine Dampfsammelschiene im Sinn des § 3 Nummer 7 verfügen. Erforderlich ist zudem eine thermodynamische Abgrenzung. Ein Dampfsammelschienen-Block ist damit ein virtueller Zuschnitt von Anlagenteilen in einer Steinkohleanlage. Welche Anforderungen bei einem derartigen virtuellen Zuschnitt erfüllt sein müssen, regelt § 13. Der Begriff des Dampfsammelschienen-Blocks ist brennstoffneutral formuliert. Dies ermöglicht im Grundsatz eine Bildung von Dampfsammelschienen-Blöcken mit unterschiedlichen Brennstoffen, beispielsweise einem Gas- und einem Steinkohleblock. Zulässig ist es aber auch Dampfsammelschienen-Blöcke mit mehreren Dampferzeugern zu bilden, die unterschiedliche Brennstoffe nutzen. Bei der Dampfsammelschienen-Blockbildung selbst sind dann allerdings insbesondere die Voraussetzungen des § 13 zu erfüllen.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Nummer 9 regelt den Begriff der Gebotsmenge in Anlehnung an § 3 Nummer 24 EEG. Die Gebotsmenge ist die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots.

Zu Nummer 10

Nummer 10 definiert den Begriff des Gebotstermins in Anlehnung an § 3 Nummer 25 EEG. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibung fristgerecht abgegeben werden können. Diese Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert den Begriff des Gebotswerts in Anlehnung an § 3 Nummer 26 EEG. Der Gebotswert ist der Steinkohlezuschlag, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat.

Zu Nummer 12

In § 3 Nummer 12 wird der Begriff der Hauptanlagenteile legal definiert. Als solche gelten sowohl Dampferzeuger als auch Turbinen und Generatoren. Keine Hauptanlagenteile sind demgegenüber Steinkohle-Reservedampferzeuger, die in § 3 Nummer 20 legal definiert werden.

Zu Nummer 13

In § 3 Nummer 13 wird der Begriff des Hauptenergieträgers mittels einer Erheblichkeitsschwelle legal definiert.[...] Zur Abgrenzung wird auf die Verfeuerung des jeweiligen Hauptenergieträgers in der jeweiligen Anlage in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 abgestellt.

Zu Nummer 13 Nummer 14

Nummer 143 stellt klar, dass der Höchstpreis der gesetzlich in § 19 festgelegte Wert ist.

Zu Nummer 154

Nummer 15 definiert den Begriff der Kleinanlage. Demnach ist eine Kleinanlage eine Steinkohleanlage im Sinne des § 3 Nummer 2046 mit einer Nettonennleistung von bis zu 150 Megawatt. Mit der Zugrundelegung der Definition der Steinkohleanlage nach diesem Gesetz ist jeder Dampfsammelschienen-Block zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle mit einer Nettonennleistung von bis zu 150 Megawatt erfasst.

Eine Konkretisierung des Kleinanlagenbegriffs erfolgt über § 354 Absatz 1 letzter Halbsatz32 und 384, wobei die Kleineinlagen unterteilt werden in Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung von 120 bis 150 Megawatt und mit einer Nettonennleistung bis zu 120 Megawatt.[...]

Zu Nummer 165

Nummer 164 definiert den Begriff der Kohle. Spricht das Gesetz von Kohle, ist damit auch die Braunkohle, die Steinkohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts und Brenntorf erfasst.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Nummer 175 definiert den Begriff der Nettonennleistung. Danach ist Nettonennleistung die höchste Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist der Betriebs- und Eigenverbrauch der Anlage sowie gegebenenfalls derjenige für den Kraftwerksstandort bereits herausgerechnet, da diese elektrische Energie nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Die Nettonennleistung einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die höchste Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die die aufgrund des § 13 zugeordneten Hauptanlagenteile zu einer Steinkohleanlage zum Übergabezeitpunkt erreichen.

Zu Nummer 187

In § 3 Nummer 186 wird der Begriff der rechnerisch ermittelten Nettonennleistung legal definiert. Die Legaldefinition ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen in § 13 und § 17 zu sehen. Die danach erforderliche Überprüfung und etwaige Neuermittlung der Netto-nennleistung durch die Bundesnetzagentur ist dann erforderlich, wenn die Bieter in der Ausschreibung eine zu hohe Nettonennleistung angeben sollten.

Die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung wird über eine Pauschalierung ermittelt, die einerseits die Feuerungswärmeleistung mit einem durchschnittlich zu erwartenden Wirkungsgrad von 40 Prozent für eine reine Stromproduktion multipliziert sowie andererseits die maximale Dauerwirkleistung des Generators abzüglich eines Kraftwerkseigenverbrauchs von 10 Prozent berücksichtigt. Die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung ergibt sich dann aus dem niedrigeren Wert. Die Legaldefinition berücksichtigt, dass einerseits die thermische Leistung der Dampferzeuger unter Berücksichtigung der Umwandlungsverluste bei der Stromerzeugung ausreichend groß sein muss, um die angegebene Nettonennleistung erreichen zu können und andererseits auch die Generatorleistung nach Abzug des Kraftwerkseigenverbrauchs ausreichend groß sein muss, um die angegebene Nettonennleistung erreichen zu können. Die Ermittlung der rechnerisch ermittelten Nettonennleistung muss zudem für die Bundesnetzagentur mit einem vertretbaren Aufwand in kurzer Zeit auf Basis der Betreiberangaben erfolgen können und zudem eine gute Näherung für die tatsächliche Nettonennleistung darstellen.

Zu Nummer 198

Nummer 197 definiert den Begriff der Steinkohle. Damit wird klargestellt, dass jegliche Arten von Steinkohle erfasst sind, unabhängig von ihrer Form. Wesentlich ist, dass die Produkte Koks, Kohlebriketts und Kohlestaub durch den Einsatz von Steinkohle hergestellt wurden oder durch diese entstehen.

Zu Nummer 2019

In § 3 Nummer 2048 wird der Begriff der Steinkohleanlage definiert als Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein weiter Anlagenbegriff gilt: Sämtliche Hauptanlagenteile im Sinn der Legaldefinition in § 3 Nummer 12 also sämtliche Dampferzeuger, Turbinen und Generatoren, die entweder mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden sind, gehören zur Anlage. Im Regelfall ist damit ein Kraftwerks-Block eine Steinkohleanlage.

Nicht erfasst sind explizit etwaige Dampferzeuger, Turbinen oder Generatoren, die thermodynamisch über ein Wärme- oder Dampfnetz im Sinn des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Anlage verbunden sind. Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Dampfsammelschienen-Anlagen, die Strom wenigstens auch auf Basis von Steinkohle erzeugen, sind damit ebenso Steinkohleanlagen im Sinne des Gesetzes wie Stand-Alone-Anlagen. Für Dampfsammelschienen-Anlagen besteht nach dem dritten Halbsatz aber die Möglichkeit, anstelle der gesamten Dampfsammelschienen-Anlage einzelne Blöcke, die Strom auf Basis von Steinkohle erzeugen als Steinkohleanlage im Sinn des Gesetzes abzugrenzen. Voraussetzung dafür ist, dass die vom Betreiber nache § 13 bzw. § 30 mögliche Abgrenzung wirksam ist.

Zu Nummer 210

Nummer 2149 definiert den Begriff des Steinkohlezuschlags. Der Steinkohlezuschlag ist der monetäre Wert, der für den endgültigen Verzicht auf die künftige Verfeuerung von Steinkohle in der jeweiligen Steinkohleanlage bei Zuschlag einmalig nach § 22 gezahlt wird. Das bedeutet, dass der bezuschlagte Bieter eine Zahlung in der Höhe seines Gebots erhält, das heißt es wird gezahlt, was geboten wurde (sog. "pay-as-bid"), bis der Höchstpreis den Steinkohlezuschlag begrenzt. Der Steinkohlezuschlag kann also auch der Höchstpreis sein. Der Steinkohlezuschlag wird im Rahmen der Ausschreibung nach Teil 3 dieses Gesetzes ermittelt. Bei Erteilung eines Zuschlags besteht nach § 23 ein einmaliger Anspruch auf den Steinkohlezuschlag.

Zu Nummer 224

In § 3 Nummer 220 wird der Begriff des Steinkohle-Reservedampferzeugers legal definiert. Ein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist danach jeder Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde.

Zu Nummer 23

Der Begriff nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird legaldefiniert.

Zu Nummer 24

Der Begriff nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird legaldefiniert.

Zu Nummer 252

Nummer 254 definiert den Begriff des Zieldatums. Das Zieldatum beschreibt den Kalendertag, bis zu dem das Zielniveau für dieses Jahr erreicht sein muss. Die Zielerreichung erfolgt durch das Verbot der Kohleverfeuerung für eine Steinkohleanlage nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 4127.

Zu Nummer 263

Das Zielniveau nach Nummer 262 benennt die bis zu dem Zieldatum höchstens zugelassene Gesamtmenge an Nettonennleistung der in Deutschland befindlichen Stein- und Braunkohleanlagen, die am Strommarkt aktiv sind. Steinkohle- und Braunkohleanlagen, die sich "in Betrieb" befinden, sind nur solche, die nicht in der Netz- oder Kapazitätsreserve gebunden sind. Das Zielniveau bezieht sich gemeinsam auf Stein- und Braunkohleanlagen, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine Regelung zu dem Zielniveau für Steinkohleanlagen genannt ist.

Formatiert: Verweis Begründung

Formatiert: Verweis Begründung

Zu Teil 2 (Zielniveau und Ausschreibungsvoluminamengen)

Zu § 4 (Zielniveau)

Zu Absatz 1

§ 4 regelt das Zielniveau für die schrittweise und möglichst stetige Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung.

In Absatz 1 wird ein gemeinsames Zielniveau für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle geregelt. Das Zielniveau muss jeweils bis zum Ablauf des Kalendertags des gesetzlich geregelten Zieldatums erreicht werden. Das Zieldatum ist für einige Jahre (2022, 2023, 2030) gesetzlich legal definiert. Die Zieldaten 2024 bis 2037 ergeben sich aus dem Sachzusammenhang. Soweit im Abschlussbericht der Kommission WSB verankert, wird gesetzlich die maximal zulässige Nettonennleistung, die im Markt verbleiben darf, für die Steinkohleanlagen und die Braunkohleanlagen jeweils mit einem eigenen Zielniveau geregelt. Dies ist für die Jahre 2022, 2030 und 2038 der Fall. Das gesetzliche Zielniveau ist für die Jahre 2022, 2030 und 2038 notwendig zu erreichen.

Das Zielniveau ist in gleich großen Schritten umzusetzen, so dass die verbleibende Nettonennleistung kontinuierlich reduziert wird.

Für die weiteren Jahre wird lediglich ein gemeinsames Zielniveau an Gigawatt Nettonennleistung für die Braunkohle und die Steinkohle geregelt. Das gemeinsame Zielniveau ist die Grundlage für die Ermittlung des Zielniveaus für die Reduktion der Steinkohle. Dieses Zielniveau muss jeweils bis zu dem Zieldatum erreicht werden, sofern im Gesetz nichts anderes geregelt ist.

Spätestens zum 31. Dezember 2038 beträgt das gesetzliche Zielniveau null Gigawatt Nettonennleistung. Soweit die Überprüfung im Jahr 2032 zum Abschlussdatum nach § <u>4633</u> ergibt, dass das Abschlussdatum vorgezogen werden kann, würde der Zielpfad dahingehend angepasst werden.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, wie das Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle ermittelt wird, soweit dieses nicht – wie in den Zieldaten 2022, 2030 und 2038 – bereits ausdrücklich durch den Bericht der Kommission WSB feststeht. Das Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle ist notwendig, um das Ausschreibungsvolumen nach § 6 zu ermitteln.

Die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 ermittelt sich durch Abzug der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen, die aufgrund der Verständigung mit den Betreibern von Braunkohleanlagen in dem Jahr noch elektrische Energie auf Basis von Braunkohle erzeugen dürfen. Damit stellt die Differenz das Zielniveau für die Steinkohleanlagen dar. Durch diese Rechnung wird gewährleistet, dass nicht mehr Braun- und Steinkohleanlagen am Markt verbleiben, als über das gemeinsame Zielniveau zulässig ist. Das gemeinsame Zielniveau gewährleistet die Berücksichtigung von Wechselwirkungen in der Reduktion von Braun- und Steinkohleanlagen. Soweit in einem Jahr eine größere Menge an Braunkohleanlagen reduziert wird, reduziert sich die Notwendigkeit zu einer umfangreicheren Reduzierung der Steinkohleanlagen.

Zu § 5 (Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduktion)(Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen)

Zu Absatz 1

§ 5 regelt klarstellend das Verfahren, wie das jeweilige Zielniveau nach § 4 erreicht wird. Nach Absatz 1 wird das Zielniveau zu den Zieldaten bis zum Zieldatum 2026 durch die Ausschreibungen nach Teil 3 erreicht.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 wird das Zielniveau zu den Zieldaten bis zum Zieldatum 2026 durch die Ausschreibungen nach Teil 3 erreicht. [...]

Zu Nummer 2

[...]Nach Nummer 2 wird das Zielniveau ab dem Zieldatum 2027 durch die gesetzliche Reduktion nach Teil 4 erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Rechtsfolgen ein Zuschlag im Rahmen des Verfahrens nach Teil 3 dieses Gesetzes hat. Demnach hat der Anlagenbetreiber, der für sein Gebot einen Zuschlag erhalten hat, einen Anspruch auf den Steinkohlezuschlag nach § 23. Zudem hat ein Zuschlag ebenso wie die Anordnung der gesetzlichen Reduktion ein Kohleverfeuerungsverbot für die im Gebot aufgeführte Steinkohleanlage zur Folge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zeitpunkte, zu denen die Ausschreibungen nach Teil 3 für das jeweilige Zieldatum umgesetzt werden. Grundsätzlich liegt der Gebotstermin der Ausschreibungen 34 Monate vor dem Zieldatum. Abweichend davon liegt nach Satz 2 der Gebotstermin der zweiten Ausschreibung 22 Monate vor dem Zieldatum und für die dritte Ausschreibungsrunde 28 Monate vor dem Zieldatum. Für die erste Ausschreibung regelt Satz 3 den Zeitpunkt der Ausschreibung für das Jahr 2020. Im Jahr 2020 fallen Ausschreibungsjahr und der Zeitpunkt, in dem das Vermarktungsverbot wirksam wird, aufgrund eines verkürzten Verfahrens zusammen.

Bei der Bestimmung der Monatszeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Sicherstellung der Erreichung des Zieldatums nach § 4 Absatz 1 ein Reservemonat berücksichtigt worden. Das Steinkohleverfeuerungsverbot kann damit mitunter bis zu einen Monat vor dem Zieldatum bereits Wirksamkeit erlangen. Dies stellt sicher, dass bei Stichtagsverschiebungen aufgrund von Feiertagen und Verzögerungen im Verfahrensablauf das Zielniveau zum Zieldatum erreicht wird.

Zu § 6 (Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduktion durch die Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 6 regelt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens <u>und des Umfangs der gesetzlichen</u> <u>Reduktion</u>.

Absatz 1 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur zu jedem Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen sowie für jeden Anordnungstermin die Reduktionsmenge für die gesetzliche Reduktion der Steinkohle ermittelt. Sie richtet sich dazu nach den Vorgaben der §§ 6 bis 9.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Text

Formatiert: Marker

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Marker

Formatiert: Text

Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausschreibungsvolumen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Es besteht daher kein subjektives Klagerecht in Bezug auf die Ermittlung und Höhe des Ausschreibungsvolumens oder die Reduktionsmenge.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die durch die Bundesnetzagentur vorzunehmende Berechnung des Ausschreibungsvolumens beziehungsweise die zu ermittelnde Reduktionsmenge dar. Dazu zieht die Bundesnetzagentur von dem nach § 8 ermittelten Ausgangsniveau das für Steinkohleanlagen in § 4 Absatz 2 bestimmte Zielniveau ab. Diese Differenz ist die für das jeweilige Zieldatum zu reduzierende Nettonennleistung an Steinkohleanlagen. Diese Kapazitäten bilden daher das Ausschreibungsvolumen beziehungsweise die gesetzliche Reduktionsmenge.

Zu Absatz 3

Für die erste Ausschreibung ist das Ausschreibungsvolumen in Absatz 3 gesetzlich festgelegt. Abweichend von Absatz 1 nimmt die Bundesnetzagentur in der ersten Ausschreibung keine Ermittlung des Ausschreibungsvolumens vor. Die erste Ausschreibung wird über ein verkürztes Verfahren durchgeführt, um noch im Jahr 2020 Zuschläge erteilen zu können. Ab der zweiten Ausschreibung ermittelt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach dem Verfahren nach Absatz 1 und 2.

Zu § 7 (Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung durch die Bundesnetzagentur)(Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung)

§ 7 regelt die Erfassung der Steinkohleanlagen mit einer Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur jährlich ermittelt, welche Steinkohleanlagen eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle als Hauptenergieträger haben und welche Nettonennleistung den Steinkohleanlagen zuzuordnen ist. Durch den Zusatz in Absatz 1 am Ende wird klargestellt, dass diese Ermittlung nur für Steinkohleanlagen erfolgt, die nicht bereits endgültig stillgelegt sind.

Zu Absatz 2

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Namen, die Adresse der Steinkohleanlagen, die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und die Nettonennleistung spätestens fünf Monate vor jedem Gebotstermin auf ihrer Internetseite. Sie beginnt damit spätestens ab dem 30. September 2020 und damit vor der zweiten Ausschreibung, die durchgeführt wird. Die Veröffentlichung nach Absatz 2 dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens sowie des Zielniveaus für die schrittweise und möglichst stetige Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung. Darüber hinaus muss der Betreiber der Steinkohleanlage, soweit eine Ergänzung oder Neubewertung der veröffentlichten Anlagen erforderlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Satz 1 diese Ergänzungen sowie die entsprechenden Unterlagen an die Bundesnetzagentur übersenden. Diese Pflicht betrifft insbesondere diejenigen Betreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 EnWG betroffen sind und von denen somit keine Angaben vorliegen, die zugrunde gelegt werden können.

Zu § 8 (Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur)(Ermittlung des Ausgangsniveaus)

Zu Absatz 1

Die Bundesnetzagentur ermittelt jährlich ein Ausgangsniveau an Steinkohlekapazitäten. Dieses Ausgangsniveau bildet die Grundlage für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens. Absatz 1 regelt, dass diese Ermittlung spätestens drei und frühestens vier Monate vor jedem Gebotstermin erfolgt.

Zu Absatz 2

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus legt die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlage zugrunde, die nach § 7 ermittelt wurden.

Gemäß Satz 2 zieht sie von dieser Summe die Steinkohleanlagen der Nummern 1 bis 6 ab.

Zu Nummer 1

Nummer 1 umfasst die Steinkohleanlagen, die für das Zieldatum der Ausschreibung eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgegeben haben, da diese Steinkohleanlagen bereits rechtsverbindlich und endgültig zum Zieldatum entweder stillgelegt werden oder für diese jedenfalls ein Verbot der Kohleverfeuerung gilt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst die Steinkohleanlagen, die eine endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG angezeigt haben und die an einer endgültigen Stilllegung nach § 13d EnWG gehindert sind. Diese Steinkohleanlagen sind in der Regel in der Netzreserve kontrahiert und nicht mehr am Markt tätig.

Zu Nummer 3

Nummer 3 umfasst die Steinkohleanlagen, die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve zustande gekommen ist, da die Zweitsicherheit gemäß § 10 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet wurde.

Der letzte Halbsatz macht klarstellend deutlich, dass dies auch gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 werden die Steinkohleanlagen abgezogen, die nach § 22 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben.

Zu Nummer 5

Nummer 5 umfasst Steinkohleanlagen, die nach § <u>13</u>29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Diese müssen ebenfalls abgezogen werden, da für diese eine Betriebsgenehmigung vorliegt und sie daher in der nach § 7 ermittelten Summe eingerechnet wurden. Da sie jedoch nicht in Betrieb genommen werden dürfen und damit auch keine Kohlendioxidemissionen verursachen, besteht keine Notwendigkeit auch für diese Anlagen Verbote der Kohleverfeuerung auszusprechen. Sie sollen daher in die Berechnung des Ausschreibungsvolumens nicht mit einfließen.

Zu Nummer 56

Nummer 56 stellt sicher, dass alle KWK-Anlagen, die bereits einen Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt haben und denen eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits erteilt wurde, von dem Ausgangsniveau abgezogen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem die Angaben nach Absatz 2 für die Ermittlung zugrunde gelegt werden. Da sich Änderungen im Umfang der Nummern 1 bis 6 täglich ergeben können, ist es notwendig einen Stichtag festzulegen. Dieser ist der Tag, der einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung liegt.

Zu Absatz 4

Im verkürzten Verfahren ist eine Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht erforderlich.

Zu § 9 (Verbindliche Stilllegungsanzeige)

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt eine freiwillige Selbstverpflichtung für Betreiber von Steinkohleanlagen ab einer Leistung von 10 Megawatt ein. Das bedeutet, dass die Abgabe der Anzeige freiwillig erfolgt, die Rechtsfolge jedoch verbindlich ist.

Zu Nummer 1

Der Betreiber einer Steinkohleanlage kann sich nach Nummer 1 bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 EnWG verpflichten, seine Steinkohleanlage zu dem von ihm angezeigten Stilllegungszeitpunkt, endgültig stillzulegen. Der angezeigte Stilllegungszeitpunkt muss mit der Frist nach § 13b EnWG vereinbar sein.

Bei Vornahme einer verbindlichen Stilllegungsanzeige nach Nummer 1 kann der Stilllegungszeitpunkt frei innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Erklärung der Anzeige gewählt werden. Ein Zeitpunkt, der die 30 Monate überschreitet, ist unzulässig.

Zu Nummer 2

Der Betreiber einer Steinkohleanlage kann sich nach Nummer 2 verpflichten, zu einem von ihm anzuzeigenden Zeitpunkt, keine Steinkohle mehr zu verfeuern. Das Vermarktungsverbot nach § 4228 Absatz 1 findet entsprechen Anwendung.

Bei Vornahme einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach Nummer 2 kann der Stilllegungszeitpunkt frei innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Erklärung der Anzeige gewählt werden. Ein Zeitpunkt, der die 30 Monate überschreitet, ist, ebenso wie bei der verbindlichen Stilllegungsanzeige, unzulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die verbindliche Stilllegungsanzeige und die verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige unwiderruflich sind. Nach Satz 2 und Satz 3 muss der Betreiber den jeweiligen Kalendertag mitteilen, zu dem die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wirksam werden sollen. Spätestens werden sie 30 Monate nach der Anzeige wirksam. Dies bezieht sich auf Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2. Satz 4 regelt das Verhältnis zu § 13b EnWG. Die Verpflichtung zur Stilllegungsanzeige nach § 13b

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

EnWG bleibt im Übrigen unberührt. Die Fristen nach § 13b EnWG gelten fort. Soweit eine Steinkohleanlage, für die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben wurde, systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist, gilt die Rechtsfolge des § 13b EnWG fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis der verbindlichen Stilllegungsanzeige zu dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 und zum Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h EnWG. Sobald der Betreiber einer Steinkohleanlage eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige erklärt hat, darf er sich nach Nummer 1 mit dieser Steinkohleanlage nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen. Er darf aber nach Nummer 2 an einem Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve teilnehmen, soweit die Voraussetzungen nach der Kapazitätsreserveverordnung vorliegen.

Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage, der eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des KWKG in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall hat der Betreiber der Steinkohleanlage keinen Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, so dass eine doppelte Zahlung ausgeschlossen ist.

Zu Teil 3 (Ausschreibungen)

Zu § 10 (Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens. Ziel der Ausschreibungen nach Teil 3 ist es, die bezuschlagten Gebote und den jeweiligen Steinkohlezuschlag zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Gebotstermine der Ausschreibungen und damit die Frist zur Abgabe der Gebote. Die Nummern 1 bis 4 legen die Gebotstermine fest. Gemäß Nummer 1 ist der Gebotstermin der ersten Ausschreibung der 1. Juli 2020. Klarstellend wird in Nummer 1 darauf hingewiesen, dass der erste Gebotstermin zur Umsetzung des Vermarktungsverbots noch im Jahr 2020 dient und somit dazu, bereits im Kalenderjahr 2020 relevante Kohlendioxidemissionen einzusparen. Dem Vermarktungsverbot folgt das Verbot der Kohleverfeuerung, das jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erst wirksam wird.

Für die zweite Ausschreibung ist gemäß Nummer 2 der Gebotstermin 22 Monate vor dem Zieldatum nach § 4. Das für die erste Rückrechnung maßgebliche Zieldatum ist der 31. Dezember 2022. Die 22 Monate ergeben sich aus den Fristen für das Ausschreibungsverfahren zuzüglich der Frist zur Umsetzung des Verfeuerungsverbotes. Für die dritte Ausschreibung ist gemäß Nummer 3 der Gebotstermin 28 Monate und für die vierte Ausschreibung 34 Monate vor dem Zieldatum für die Reduktion der Steinkohleverfeuerung. Das Datum des Gebotstermins orientiert sich daher ab der zweiten Ausschreibung am Zieldatum für das Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots.

Bei der Bestimmung der Monatszeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Sicherstellung der Erreichung des Zieldatums nach § 4 Absatz 1 ein Reservemonat berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 verwiesen.

Anders als in der ersten Ausschreibung fällt in den folgenden Ausschreibungen das Vermarktungsverbot mit dem Verbot der Kohleverfeuerung zusammen.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Absatz 3 stellt klar, dass ein Ausschreibungsverfahren nur dann durchzuführen ist, wenn die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens einen Wert größer als Null ergeben hat. Beträgt das Ausschreibungsvolumen "Null" oder ist es negativ, wird das gesetzliche Zielniveau nach § 4 auch ohne zusätzliche Maßnahmen erreicht. Der Zweck der Ausschreibung entfällt damit.

Zu § 11 (Bekanntmachung der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur. Zwölf bis 14 Wochen vor jedem Gebotstermin macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung mit den Angaben der Nummern 1 bis 6 auf ihrer Internetseite bekannt.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Pflichtangaben, die zur Vorbereitung eines Gebotes notwendig sind oder sein können. Die Veröffentlichung des Netzfaktors soll den Bietern transparente Rahmenbedingungen bei der Bezuschlagung der Gebote ermöglichen. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen.

Es ist unschädlich, wenn sich die Angaben in der Bekanntmachung auch bereits aus dem Gesetz selbst ergeben

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgen die Bekanntmachungen nach Absatz 1 ausschließlich im öffentlichen Interesse. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Bekanntmachung der Ausschreibung allein Informationsinteressen dienen soll. Sie begründet demnach keine subjektiven Rechte des einzelnen Bieters.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur Formatvorgaben für die Ausschreibungsverfahren machen. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 berechtigt die Bundesnetzagentur, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für die Bieter und die Bundesnetzagentur erleichtert werden. Macht die Bundesnetzagentur von dieser Kompetenz Gebrauch entfallen die Schriftformerfordernisse.

Zu § 12 (Teilnahmeberechtigung)

Zu Absatz 1

§ 12 regelt die Berechtigung zur Teilnahme an einer Ausschreibung. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Teilnahme an der Ausschreibung freiwillig ist.

Zu Nummer 1

Die Steinkohleanlage muss gemäß Nummer 1 der Definition in § 3 Nummer 2048 entsprechen. Voraussetzung ist, dass die Steinkohleanlage in der Lage ist, durch den Ein-

Formatiert: Muster: Transparent

satz von Steinkohle elektrische Energie zu erzeugen. Die Erzeugung weiterer Produkte, wie zum Beispiel Nutzwärme, oder die Art und Weise der Verwendung der Steinkohleanlage schließt die Teilnahmeberechtigung nicht aus. Eine Beschränkung der Größe der Steinkohleanlage ist nicht vorgesehen. Anlagen, in denen Steinkohle als Zusatz- oder Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, können nicht angeboten werden, da hier bereits keine Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Im Übrigen sind die weiteren Ausführungen zur Definition der Steinkohleanlage zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 stellt sicher, dass nur solche Steinkohleanlagen ein Gebot abgeben dürfen, für die eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt sicher, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage sein Gebot nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümer abgeben kann und fordert einen entsprechenden Nachweis. Die Einbeziehung dient dem Schutz des Eigentümers.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass die Betreiber, die an einer Ausschreibung teilnehmen wollen durch Vorlage eines Tarifvertrages oder durch Eigenerklärung nachweisen müssen, dass für das Unternehmen des Betreibers ein Tarifvertrag Anwendung findet, der sich auf die Beschäftigten der Steinkohleanlage bezieht oder sich das Unternehmen des Betreibers verpflichtet hat, vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anzuwenden. Durch diese Voraussetzungen sollen die Rechte der Beschäftigten sowie die sozialverträgliche Abwicklung in den Steinkohleanlagen gesichert werden. Die weit überwiegende Anzahl der Betreiber von Steinkohleanlagen unterfallen bereits heute unternehmensseitig Tarifverträgen. Die Regelung im Rahmen der Teilnahmevoraussetzungen für die freiwilligen Ausschreibungen ist der intendierten Reduzierung der Kohlendioxidemissionen und der Erreichung der Klimaziele nicht abträglich.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt das Zusammenspiel zwischen dem Steinkohlezuschlag und dem Kohleersatzbonus nach dem KWKG. Die Regelung stellt klar, dass sich der Betreiber einer Steinkohleanlage zwischen den beiden Vergütungsregelungen entscheiden muss. Er muss sich daher bereits bei Teilnahme an der Ausschreibung dazu verpflichten, im Fall eines Zuschlags nach diesem Gesetz auf den erhöhten Zuschlag nach § 7 Absatz 2 KWKG zu verzichten (bedingte Verzichtserklärung). Mit dieser Regelung wird eine doppelte Vergütung derselben Steinkohleanlage ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vorlegt. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben im Fall eines Zuschlages nach § 22 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Es soll gewährleistet werden, dass Kraftwerksflächen frühzeitig in die Planung von Maßnahmen zum Strukturwandel mit einbezogen werden (vgl. § 11 Absatz 2 Investitionsgesetz Kohleregionen).

Zu Nummer 7

Eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme ist nach Nummer 7, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage sich im Rahmen einer Eigenerklärung verpflichtet, sich bei Bedarf

der Übertragungsnetzbetreiber zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen. In diesem Fall werden ihm die Kosten für die Umrüstung erstattet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Steinkohleanlagen von vornherein nicht teilnahmeberechtigt sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben und daher ohnehin verpflichtet sind stillzulegen oder sich verpflichtet haben, keine Steinkohle mehr zu verfeuern, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen Steinkohleanlagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Kapazitätsreserve gebunden sind, das heißt bereits einen Zuschlag nach § 18 Kapazitätsreserveverordnung erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit gemäß § 10 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass der Ausschluss von der Teilnahmeberechtigung auch dann gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung nach der Kapazitätsreserveverordnung bereits beendet wurde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass Steinkohleanlagen, die nach § 13b Absatz 1 Satz 1 EnWG eine endgültige Stilllegung angezeigt haben und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 EnWG stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13d EnWG untersagt wurde, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schließt Steinkohleanlagen, die bereits in einer vorherigen Ausschreibung nach diesem Gesetz einen Zuschlag erhalten haben, aber ggf. noch nicht stillgelegt sind, aus. Damit werden mehrfache Teilnahmen an Ausschreibungen mit derselben Steinkohleanlage verhindert, wenn bereits ein Zuschlag erteilt wurde. Wurde eine Steinkohleanlage in einer Ausschreibung nicht bezuschlagt, darf diese in einer weiteren Ausschreibung erneut angeboten werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 schließt diejenigen Steinkohleanlagen, die nach § <u>43</u>29 nicht in Betrieb genom-men werden dürfen, von der Teilnahme an der Ausschreibung aus. Damit wird die Teil-nahme einer Steinkohleanlage verhindert, deren Inbetriebnahme nach diesem Gesetz verboten ist.

Zu Absatz 3

Bedingt durch den verzögerten Netzausbau und die damit einhergehenden Netzengpässe ist für den sicheren Netzbetrieb der Einsatz konventioneller Kraftwerke südlich der Netzengpässe zum Redispatch erforderlich. Diejenigen Steinkohleanlagen, bei denen im Falle einer Stilllegung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine redispatchbedingte System-relevanz bestünde, sind nach Absatz 3 in der ersten Ausschreibungsrunde nicht teilnahmeberechtigt.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen So soll vermieden werden, dass sich Steinkohleanlagen beteiligen, die sich später als systemrelevant erweisen. Dies wäre in der ersten Ausschreibungsrunde aufgrund der hier greifenden kurzen Frist zwischen Zuschlagserteilung und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbotes sowie aufgrund des hohen Ausschreibungsvolumens mit nicht unbeachtlichen Risiken für die Systemstabilität verbunden.

Die Anlage zu § 12 Absatz 3 benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Hierfür sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum nach der möglichen Stilllegung der Steinkohleanlagen prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen.

Um in der Ausschreibung einen ausreichenden Wettbewerb unter den teilnahmeberechtigten Anlagen zu gewährleisten, darf die Südregion nicht größer ausfallen als notwendig für die Vermeidung der Risiken für die Systemstabilität. Daher wird die Südregion so gewählt, dass sie ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit 30 – 40Prozent der Bundesfläche umfasst. Die Festlegung erfolgt landkreisscharf.

Zu § 13 (Dampfsammelschienenzuordnung)

Zu Absatz 1

§ 13 ermöglicht es Betreibern einer Steinkohleanlage mit Dampfsammelschiene anstelle des grundsätzlich geltenden weiten Begriffs der Steinkohleanlage nach § 3 Nummer 18 zweiter Halbsatz innerhalb einer Dampfsammelschienen-Anlage mehrere (mindestens zwei) Blöcke abzugrenzen, für die dann jeweils gesondert zu bestimmen ist, ob es sich um eine Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes handelt oder nicht. So ist es beispielsweise denkbar, eine Dampfsammelschienen-Anlage, die sowohl über einen Gas- als auch einen Steinkohlekessel verfügt zu zwei Blöcken abzugrenzen, einen Gas- und einen Steinkohleblock. Nur der Dampfsammelschienen-Block gilt dann als Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes. Voraussetzung einer solchen Blockabgrenzung ist jedoch, dass diese wirksam ist. Die hierfür zu erfüllenden Anforderungen sind in Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 1

Eine Dampfsammelschienen-Blockabgrenzung kann nur erfolgen, wenn für den abgegrenzten Dampfsammelschienen-Block die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 8 zutreffen. Dies erfordert, dass jeder Dampfsammelschienen-Block über einen Dampferzeuger, eine Turbine und einen Generator verfügt. Als Dampferzeuger kommen in diesem Zusammenhang keine Reservedampferzeuger in Betracht. Diese können nur als zusätzlicher Bestandteil eines Dampfsammelschienen-Blocks abgegrenzt werden, können aber nicht das Erfordernis des Vorhandenseins eines Dampferzeugers, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, ersetzen. Erforderlich ist zudem, dass die Abgrenzung über thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Steinkohleanlage erfolgt und der Dampfsammelschienen-Block auch ohne die anderen Dampfsammelschienen-Blöcke elektrische Energie erzeugen sowie die angegebene Nennleistung erreichen kann. Damit die Abgrenzung des Dampfsammelschienen-Blocks die Anforderungen der Legaldefinition in § 3 Nummer 8 erfüllt, darf der virtuelle Zuschnitt daher nur an der Dampfsammelschiene der Steinkohleanlage erfolgen. Es sind nur solche virtuellen Zuschnitte zulässig, die auch bei einem tatsächlichen Zuschnitt, d.h. durch ein tatsächliches Auftrennen der Dampfsammelschiene an derselben Stelle, thermodynamisch betrachtet zu einzeln funktionsfähigen Blöcken führen würden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt sicher, dass mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Block zugeordnet werden. Mechanisch miteinander verbundene Hauptanla-

genteile, also die Turbinen nebst den zugehörigen Generatoren dürfen nicht unterschiedlichen Blöcken zugeordnet werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt sicher, dass einzelne Hauptanlagenteile und Reserve-Dampferzeuger nicht mehrfach zugeordnet werden können. Eine doppelte Zuordnung etwa eines Dampferzeugers zu zwei Blöcken macht die Abgrenzung daher unwirksam.

Zu Nummer 4

Nummer 4 stellt sicher, dass jeder Dampferzeuger einer neu gebildeten Steinkohleanlage zugeordnet wird. Es ist insoweit nicht möglich bei der Dampfsammelschienen-Blockabgrenzung einzelne Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle nicht zuzuordnen, um damit diese Dampferzeuger aus dem Begriff der Steinkohleanlage und damit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Zu Nummer 5

Jeder Reservedampferzeuger muss einer neu gebildeten Steinkohleanlage zugeordnet werden, in dem mindestens auch ein weiterer Dampferzeuger, der Steinkohle verfeuert, enthalten ist. Der Reservedampferzeuger ist in § 3 Nummer 20 definiert. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass bei der blockweisen Abgrenzung nicht ausschließlich Steinkohle-Reservedampferzeuger zusammen mit Gaskesseln angeboten werden dürfen, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung zu keinen nennenswerten CO₂-Einsparungen führen würde.

Zu Nummer 6

Nummer 6 stellt sicher, dass die angegebene Nettonennleistung auch der tatsächlichen Dimensionierung des Blocks entspricht. Der Betreiber der Steinkohleanlage gibt die Nettonennleistung an. Über Absatz 3 Satz 2 plausibilisiert die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Betreiber, der eine Abgrenzung nach Absatz 1 vornimmt, der Bundesnetzagentur für jeden Block die Bezeichnung, die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger, die thermische Nettonennleistung der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren mitteilen. Diese Mitteilungspflicht ist insbesondere für die Überprüfung durch die Bundesnetzagentur erforderlich.

Nach Satz 1 sind die Angaben der Betreiber durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere Schaltbilder und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu belegen.

Zu Absatz 3

Die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 werden durch die Bundesnetzagentur überprüft, wobei die Wirksamkeit der Zuordnung nach Absatz 1 erst nach der Überprüfung durch die Bundesnetzagentur mit Abschluss des Gebotsverfahrens eintritt. Satz 4 bestimmt, dass die einmalig durch den Betreiber getroffene Zuordnung dauerhaft gültig ist. Der Betreiber kann für eine weitere Ausschreibungsrunde keine neue Zuordnung nach Absatz 1 treffen, sondern ist an seine einmal getroffene und wirksame Zuordnung gebunden. Die Zuordnung bleibt auch wirksam, soweit das Gebot, in dem die Zuordnung mitgeteilt wurde, keinen Zuschlag erhalten hat oder bei jedem Ausschluss, der nicht auf der Unwirksamkeit der Zuordnung beruht. Zudem behält die Zuordnung ihre Wirksamkeit auch für die Anordnung der gesetzlichen Reduktion.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Text

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz sind die Angaben des Betreibers nach Absatz 2 bei Abgabe von mehreren Geboten – auch bei Gebotsabgabe in verschiedenen Ausschreibungsrunden – nur einem Gebot beizufügen. Dabei hat der Betreiber jedoch die Pflicht eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Angaben beiliegen.

Zu Absatz 5

Der Betreiber muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienen-Block weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Blöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird. Diese technische Sicherstellung soll eine Umgehung des Kohleverfeuerungsverbotes sicherstellen.

Zu § 14 (Anforderungen an Gebote)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den notwendigen Inhalt jedes Gebotes und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Entspricht ein Gebot nicht diesen Voraussetzungen, wird es gemäß § 17 Nummer 1 von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind der Name, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse des Bieters der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit für die Bundesnetzagentur zur Kontaktaufnahme mit den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens oder eventuelle Rückfragen schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben.

Wenn der Bieter keine natürliche Person, sondern eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft im Rahmen der Ausschreibungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt und daher befugt ist.

Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig. Dies muss der Bundesnetzagentur jedoch unverzüglich mitgeteilt werden.

Weiterhin muss der Bieter den Namen und den Sitz der weiteren Gesellschaft mitteilen, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der Name der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird, anzugeben. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass jedes Gebot nur eine Steinkohleanlage umfassen darf. Auf diese Weise ist eine eindeutige Zuordnung des Gebots zu einer Steinkohleanlage möglich. Entsprechend der Definition der Steinkohleanlage in § 3 Nummer 2018 dürfen somit nur Gebote für ganze Steinkohleanlagen abgegeben werden.

Formatiert: Muster: Transparent

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Bieter im Gebot soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt und nach § 13 eine Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken vorgenommen wurde, diese Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken angeben. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung, Überprüfbarkeit und Transparenz

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot eindeutig einem Ausschreibungsverfahren zuordnen zu können.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Nach den Nummern 5 und 6 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen und den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen angeben.

Zu Nummer 7

Nummer 7 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der Steinkohleanlage genau angeben muss, auf die sich das Gebot bezieht. Dabei muss er neben dem Bundesland und dem Landkreis auch die Gemeinde und die postalische Adresse angeben.

Diese Angaben dienen dazu, einen örtlichen Bezug herzustellen. Das Gebot – und im Fall des Zuschlags auch dieser – beziehen sich genau auf die Steinkohleanlage, die im Gebot angegeben wird. Der Zuschlag kann nicht auf eine andere Steinkohleanlage übertragen werden.

Zu Nummer 8

Nummer 8 legt fest, dass der Bieter den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes benennen muss. Der zuständige regelverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes ist immer der Betreiber des Übertragungsnetzes, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Steinkohleanlage angeschlossen ist. Da nicht alle Steinkohleanlagen am Übertragungsnetz angeschlossen sind, sind auch die Anschlussnetzbetreiber zu nennen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung, einschließlich des Aktenzeichens der Betriebsgenehmigung anzugeben ist. Umfasst die Betriebsgenehmigung mehrere Steinkohleanlagen im Sinne dieses Gesetzes, dann muss jedes Gebot, das eine dieser Steinkohleanlagen betrifft, die Angaben nach Nummer 9 enthalten.

Zu Nummer 10

Weiterhin muss der Bieter nach Nummer 10 die historischen Kohlendioxidemissionen in Tonnen ohne Nachkommastellen angeben, die bei der Erzeugung elektrischer Energie in der jeweiligen Steinkohleanlage entstanden sind, das heißt die absoluten, historischen Emissionen der vergangenen drei Kalenderjahre. Übermittelt werden muss ein testierter Gesamtwert in Tonnen für die vergangenen drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem Gebotstermin. Der Verzicht auf Nachkommastellen dient der Vereinfachung. Erfasst werden soll damit die mit der Stromerzeugung einhergehende Freisetzung von Kohlendioxidemissionen. Bei KWK-Anlagen betrifft das die anteilige Freisetzung von Kohlendioxid, die nach Stand der Technik der Stromerzeugung zuzuordnen ist.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Die Angabe der Emissionen ist durch einen unabhängigen Dritten zu prüfen. Dieser muss bestätigen, dass die Emissionswerte mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen von den geltenden Regelwerken sind. Insbesondere soll die Erhebung der Emissionsdaten den geltenden Regelwerken zum Emissionshandel entsprechen. Zur Prüfung berechtigt sind akkreditierte oder zertifizierte Prüfstellen zur Verifizierung im Sinne des § 21 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Die historischen Emissionen sind der für den Regelungszweck beste objektivierbare Maßstab für die Emissionen einer Steinkohleanlage. Der Vergleich zwischen historischen und verbleibenden Emissionen zeigt, dass die Berücksichtigung zukünftiger Emissionen mit erheblichen Unsicherheiten bei der Ermittlung verbunden ist, weil die verbleibenden Emissionen auf Modellrechnungen beruhen. Zusätzlich könnte die Berücksichtigung der künftig verbleibenden Emissionen zu einer Ungleichbehandlung anderer Steinkohleanlagen führen. Jüngere Steinkohleanlagen würden benachteiligt, da ihre Emissionen nach 2038 nicht mehr berücksichtigt werden würden. Ältere Steinkohleanlagen könnten benachteiligt werden, da die Berechnung der Restlebensdauer zu einem Wert unterhalb der faktischen Restlebensdauer führen würde. Auch ist im Rahmen der Ausschreibungen nicht absehbar, wann welche Steinkohleanlage aus dem Strommarkt geht. Folglich lassen sich in diesem Fall keine belastbaren Aussagen über die verbleibenden Emissionen treffen.

Zu Nummer 11

Die Angaben nach Nummer 11 sind notwendig zur Plausibilisierung der Nettonennleistung.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 ist die Kraftwerksnummer anzugeben, unter der die Steinkohleanlage in der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur geführt wird. Auf diese Weise findet eine eindeutige Zuordnung statt. Sofern für die Steinkohleanlage keine Kraftwerksnummer vorhanden ist, unterbleibt die Angabe.

Zu Nummer 13

Nach Nummer 13 ist die aktuelle Bankverbindung des Betreibers der Steinkohleanlage unter Nennung einer IBAN-Nummer anzugeben. Dies ist im Hinblick auf den Zahlungsanspruch der Zuschlagsberechtigten nach § 23 von Bedeutung und erleichtert so den reibungslosen Verfahrensablauf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein Gebot sich stets auf die vollständige Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen muss. Ein Gebot mit nur einer anteiligen Nettonennleistung einer Steinkohleanlage ist nicht zulässig.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Gebot nur für eine einzelne Steinkohleanlage abgegeben werden kann; es können auch mehrere Gebote für mehrere Steinkohleanlagen abgegeben werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung kann die Anlage von dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Verpflichtung, dass ein Bieter seinem Gebot Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und Absatz 1 Nummer 10 beifügen muss.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

In jeder Ausschreibung ist für unterschiedliche Steinkohleanlagen jeweils ein eigenes Gebot abzugeben.

Bieter, die mehrere Gebote abgeben, müssen diese Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen welche Nachweise zu welchem Gebot gehören, damit die Zuschläge nach § 22 eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 müssen Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der Bundesnetzagentur zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 18 zugelassen werden zu können. Der Zugang bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Gebote müssen den Formatvorgaben entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.

Zu § 15 (Rücknahme von Geboten)

Zu Absatz 1

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Das bedeutet, dass die Rücknahme bis zum Ablauf des Tages, an dem die Gebotsfrist endet, noch möglich ist.

Voraussetzung hierfür ist nach Absatz 1 der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur, die sich eindeutig dem entsprechenden Gebot und der betreffenden Steinkohleanlage zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung darf keine Bedingung oder Befristung enthalten und der Schriftform entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter an ihre Gebote gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten haben. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können. Lediglich ein Ausschluss oder eine fehlende Bezuschlagung durch die Bundesnetzagentur entbindet den Bieter noch von seinem Gebot.

Zu § 16 (Ausschluss von Bietern)

Bieter können nach § 16 durch die Bundesnetzagentur vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Anderweitige anwendbare Regelungen, beispielsweise aus dem Straf- oder Wettbewerbsrecht, bleiben unberührt. Satz 2 regelt den Ausschluss des Bieters und dessen Gebote, soweit dieser Absprachen mit anderen Bietern über die Gebotswerte in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung getroffen hat.

Zu § 17 (Ausschluss von Geboten)

Nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen, soweit die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen.

Bei offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben verpflichtet Satz 2 die Bundesnetzagentur, dem Bieter die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen statt ihn von der Ausschreibung auszuschließen. Die Frist zur Nachbesserung für den Bieter gegenüber der Bundesnetzagentur umfasst einen Zeitraum von zwei Wochen nach Aufforde-

rung zur Nachbesserung durch die Bundesnetzagentur. Aufgrund der Bedeutung des Steinkohleausstieges und der Bestimmbarkeit des Teilnehmerkreises sind Ausschlüsse lediglich wegen offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben zu vermeiden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12 sowie die Anforderungen und Formatvorgaben an Gebote nach § 11 Absatz 3 und § 14 nicht vollständig erfüllt sind.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn die Gebote nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen sind.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf das Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss das Gebot die Anforderungen einhalten, die durch Festlegungen der Bundesnetzagentur getroffen werden, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Durch die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 wird ein einheitlicher Verfahrensablauf nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleistet.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Darüber hinaus muss nach Nummer 5 ein Gebot ausgeschlossen werden, wenn sich das einzelne Gebot auf mehr als eine Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes bezieht und nach Nummer 6, wenn es nur einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage betrifft. Die Regelungen in den Nummern 5 und 6 verhindern, dass Bieter, die mit mehreren Steinkohleanlagen teilnehmen, besser gestellt sind, als diejenigen, die lediglich für eine Steinkohleanlage ein Gebot abgeben. Durchschnittsbildungen können das Verfahren verzerren und zu einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

Zu § 18 (Zuschlagsverfahren)

Zu Absatz 1

§ 18 regelt das Zuschlagsverfahren. Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich in diesen Fällen. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig.

Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach §§ 16 und 17. Letztlich ist die Bundesnetzagentur nicht verpflichtet, alle Gebote vollumfänglich zu prüfen, denn sie stellt sie einen Ausschlussgrund fest, genügt dieser, um das Gebot auszuschließen. Im Sinne einer Qualitätsprüfung und einer höheren Rechtssicherheit kann die Bundesnetzagentur allerdings alle Ausschlussgründe prüfen und dem Bieter ggf. mehrere Ausschlussgründe mitteilen. Die Bundesnetzagentur erfasst alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten nach der Erteilung des Zuschlags.

Absatz 2 stellt klar, dass das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 7 nur durchzuführen ist, wenn die Ausschreibung überzeichnet ist. Die Ausschreibung ist überzeichnet, wenn die Summe der Gebotsmengen höher ist, als das Ausschreibungsvolumen. Bei einer Überzeichnung können nicht alle Gebote einen Zuschlag erhalten, sodass es notwendig ist nach sachgerechten Kriterien zu ermitteln, welche der Gebote einen Zuschlag erhalten. Dies wird durch das Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung für die zulässigen Gebote nach den Absätzen 3 bis 7 sichergestellt. Satz 2 stellt klar, dass abweichend von Satz 1 die Absätze 4 bis 6 ab der sechsten Ausschreibungsrunde nicht angewendet werden.

Zu Absatz 3

Die Bundesnetzagentur errechnet im Falle der Überzeichnung der Ausschreibung für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Satz 2 regelt, wie diese Kennziffer ermittelt wird. Danach bestimmt sich die Kennziffer aus dem Gebotswertgeteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen Kohlendioxidemissionen wird der vom Bieter nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 angegebene Gesamtwert der dem Gebotstermin vorausgegangenen drei Kalenderjahre durch drei dividiert. Daraus ergibt sich der durchschnittliche Gesamtwert pro Jahr der Kohlenstoffdioxidemissionen der jeweiligen Steinkohleanlage. Durch die Zugrundelegung der Kohlenstoffdioxidemissionen der letzten drei Jahre, werden Schwankungseffekte relativiert.

Steinkohleanlagen mit einem hohen Kohlendioxid-Ausstoß erhalten zuerst einen Zuschlag. Hierdurch werden Kohlendioxidemissionen kosteneffizient vermieden. Die Berechnung der Kennziffer verdeutlicht, dass der Preis und die Kohlendioxidemissionen gleich gewichtet werden.

Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand der Kennziffer in aufsteigender Reihenfolge.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Berücksichtigung netztechnischer Kriterien bei einer Überzeichnung in der Ausschreibung. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind und ein Gebot abgegeben haben, werden in den Ausschreibungen nach dem in Absatz 5 zugrunde gelegten Verfahren in der Reihung der Gebote verschoben, um zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Steinkohleanlagen in der Netzreserve zu berücksichtigen. Dies ist notwendig, insbesondere um zu verhindern, dass ein Steinkohlezuschlag gezahlt wird und im Anschluss die Steinkohleanlage kostenverursachend in Bereitschaft gehalten werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Steinkohleanlagen für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorrübergehend erforderlich ist. Diese Steinkohleanlagen müssen dem Netzbetreiber auch nach ihrem Verlassen des Strommarktes in bestimmten Situationen für den Netzbetrieb zur Verfügung stehen. Für diese Anlagen muss berücksichtigt werden, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nehmen gemeinsam gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung, welche Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkungseinspeisung nach § 13a EnWG in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung erforderlich waren. Deswegen übermittelt die Bundesnetzagentur die die Steinkohleanlagen, für die Gebote abgegeben wurden an die Betreiber des Übertragungsnetzes (Nummer 1). Diese prüfen auf Basis der vorangegangenen Systemanalyse, ob die Kraftwerke in den relevanten Netznutzungsfällen für Redispatchmaßnahmen eingesetzt werden mussten (Nummer

2a), in den bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfällen marktgetrieben gelaufen sind (Nummer 2b) oder, falls sie in den Analysen in den relevanten Stunden als ausgefallen angenommen wurden (Nummer 2c), ob deren Stilllegung den Bedarf an Netzreserve erhöhen würden.

Das Ergebnis der Prüfung teilen die Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur mit, die dieses bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt (Nummer 3).

Netzaspekte werden in der Ausschreibung berücksichtigt, indem Steinkohleanlagen auf Basis eines festen Faktors in der Reihung verschoben werden, wenn die letzte Systemanalyse indiziert, dass sie für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind. Absatz 4 beschreibt das dabei zugrunde zu legende Verfahren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Berücksichtigung des Netzfaktors im Zuschlagsverfahren für die nach Absatz 4 bestimmten Anlagen. Die Bundesnetzagentur verschiebt die nach Absatz 4 als erforderlich identifizierten Anlagen in der Reihung auf Basis einer modifizierten Kennziffer, indem sie einen Netzfaktor zum Gebotswert addiert.

Bei der Berechnung des Netzfaktors, welcher ein fester Wert ist, stellt sie auf die durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung der Steinkohleanlagen in der Netzreserve ab. Für die Ermittlung der Kennziffer für die nach Absatz 4 bestimmten Anlagen wird der Gebotswert um den gebotsmengenspezifischen Netzfaktor erhöht. Der Netzfaktor für das Gebot errechnet sich aus dem Produkt der durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung multipliziert mit der Gebotsmenge.

Für Steinkohleanlagen, die für den sicheren Netzbetrieb gebraucht werden, würde nach einem Zuschlag zunächst kein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam, sondern sie würden innerhalb der Netzreserve vorgehalten. Dadurch entstehen Kosten, die auf den Strompreis umgelegt würden. Es ist sachgerecht, diese Kosten daher bereits im Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen.

Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 4937 Absatz 2 auf Basis der begleitenden Netzanalyse etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonenn-leistung aller Steinkohleanlagen, multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in die Netzreserve aufgenommen wurden. Der Wert des Netzfaktors wird in den Ausschreibungen jeweils absteigend multipliziert. In der zweiten Ausschreibung mal vier4, in der dritten Ausschreibung mal 3,5drei, in der vierten Ausschreibung mal zwei 3 und in der fünften Ausschreibung ist er gleich hochmit 2,5.

Die Multiplikation des Netzfaktors soll den Entwicklungen beim Netzausbau Rechnung zu tragen. Nach derzeitiger Planungen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur wird davon ausgegangen, dass bis Mitte der 2020er-Jahre wichtige Hochspannungsgleichstromleitungen fertiggestellt und relevante Netzengpässe adressiert sind. Der Multiplikator bildet ab, dass in der Zeit bis dahin netzrelevante Anlagen nicht stilllegen dürfen und in der Netzreserve gebunden werden müssen. Dies verursacht zusätzliche Kosten.

Durch die Degression wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Übertragungsnetz sukzessive weiter ausgebaut und damit für die Reduktion von Kohleleistung widerstandsfähiger wird.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Die Bundesnetzagentur soll die Höhe des Netzfaktors frühzeitig vor einer Ausschreibung bekanntmachen, damit sich die Marktakteure darauf einstellen können. Der Netzfaktor hängt von den jährlichen Leistungsvorhaltekosten in der Netzreserve ab. Dementsprechend soll die Bundesnetzagentur den jeweiligen Netzfaktor bei der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichen.

Zu Absatz 7

Anhand der modifizierten Kennziffer ergibt sich eine neue Sortierung der Gebote. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand dieser Kennziffer erneut in aufsteigender Reihenfolge. Nur soweit die Kennziffern gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich.

In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten.

Zu Absatz 8

Die Bundesnetzagentur erteilt allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten keinen Zuschlag.

Da bei der Überzeichnung einer Ausschreibung alle Gebote einen Zuschlag erhalten, bis das erste Gebot das Ausschreibungsvolumen überschreitet, kann es als Folge zu einer Unterschreitung des Zielniveaus der Steinkohle in dem entsprechenden Zieldatum kommen. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Ziel der möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung als auch für die Anlagenbetreiber positiv.

Eine geringfügige Unterschreitung ist für die Anlagenbetreiber wünschenswert, da ansonsten das letzte Gebot keinen Zuschlag mehr erhalten könnte und so keinen Anspruch auf eine Kompensationszahlung hätte. Zudem wäre die Konsequenz in den ersten beiden Ausschreibungsrunden, dass das jeweilige Zielniveau nicht erreicht werden würde.

Soweit eine Steinkohleanlage in einer Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten hat, kann für diese bei einer weiteren Ausschreibung ein neues Gebot abgegeben werden. Nicht bezuschlagte Gebote werden nicht automatisch bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt, sondern es muss ein neues Gebot abgegeben werden.

Zu § 19§ 20 (Höchstpreis)

Zu Absatz 1Absatz 1

§ 19 Absatz 1 legt den Höchstpreis für die Ausschreibungen bis zum Zieldatum 2026 fest. Der Höchstpreis verläuft degressiv. Die degressive Ausgestaltung des Höchstpreises setzt einen Anreiz für Betreiber von Steinkohleanlagen sich bereits früh an den Ausschreibungen zu beteiligen. Würde der Höchstpreis steigen, bestünde die Gefahr eines Fehlanreizes, dass Betreiber von Steinkohleanlagen ihre Anlagen unnötig lange am Markt behalten.

Formatiert: Binnenverweis

Zu Absatz 2Absatz 2

Der Höchstpreis ist der höchste Wert, für den ein Zuschlag erhalten werden kann. Gibt ein Bieter einen höheren Wert, als den Höchstpreis als Gebotswert ab, wird fingiert, dass er den Höchstpreis als Gebotswert abgegeben habe. Dies stellt ein milderes Mittel gegenüber dem Ausschluss eines Gebotes dar. Gerechtfertigt ist dies dadurch, dass grundsätzlich gewünscht ist, das Ausschreibungsvolumen über freiwillige Ausschreibungen vollständig zu vergeben.

Zu § 20§ 21 (Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung)

Zu Absatz 1 Absatz 1

§ 20 Absatz 1 regelt das Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung. Eine Überzeichnung der Ausschreibung liegt vor, wenn die Summe der Gebotsmengen das Ausschreibungsvolumen übersteigt, § 18 Absatz 2. Die Gebote erhalten in der Reihenfolge der Kennziffer einen Zuschlag, bis das erste Gebot das Ausschreibungsvolumen überschreitet. Dieses Gebot erhält den letzten Zuschlag. Eine Übererfüllung des Ausschreibungsvolumens wird aufgrund der feststehenden Größen der Steinkohleanlagen in Kauf genommen, da ein Gebot immer nur für die gesamte Steinkohleanlage abgegeben werden kann. Satz 2 stellt klar, dass die Gebote, die in der Reihung auf das Gebot folgen, mit dem das Ausschreibungsvolumen überschritten wird, keinen Zuschlag mehr erhalten.

Zu Absatz 2Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Gebote, die einen Zuschlag erhalten haben, bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens der folgenden Ausschreibungen zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6.

Zu § 21§ 22 (Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

§ 21 regelt das Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung. Eine Unterzeichnung der Ausschreibung liegt vor, wenn die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt. Absatz 1 regelt für diesen Fall, dass jedes zulässige Gebot einen Zuschlag nach seinem jeweiligen Gebotswert erhält. Die Zuschlagserteilung nach dem jeweiligen Gebotswert berücksichtigt, dass der Gebotswert höchstens der Höchstpreis sein kann (vgl. § 19 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie mit Ausschreibungsvolumina umgegangen wird, für die mangels ausreichender zulässiger Gebote kein Zuschlag erteilt werden kann. Um sicherzustellen, dass das gesetzliche Zielniveau gemäß § 4 erreicht wird, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die jeweils folgende Ausschreibung.

Zu § 22§ 23 (Erteilung der Zuschläge, Zuschlagstermin)

Zu Absatz 1

§ 22 regelt die Zuschlagserteilung. Die Bundesnetzagentur gibt jedem Bieter, der einen Zuschlag für seine Steinkohleanlage erhält, drei Monate nach dem Gebotstermin den Zuschlag bekannt. Zu diesem Zuschlagstermin informiert die Bundesnetzagentur die Bieter über die Zuschlagserteilung und über den Steinkohlezuschlag.

Jeder Zuschlag ist durch die Bundesnetzagentur nach Satz 3 mit einer eindeutigen Zuschlagsnummer zu versehen. Dies dient der Transparenz der Zuordnung, insbesondere dann, wenn Betreiber für mehrere Steinkohleanlagen geboten haben.

Zu Absatz 2

Bundesnetzagentur Absatz verpflichtet die Immissionsschutzgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden sowie im Hinblick auf den Kohleersatzbonus das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die erteilten Verbote der Kohleverfeuerung zu unterrichten. Dadurch erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, zu überprüfen, dass Betreiber von Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, daneben keinen Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen. Satz 2 verpflichtet die Genehmigungsbehörden erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Sie prüfen insbesondere, ob die Aufhebung, Änderung oder der Widerruf einer Betriebsgenehmigung für die bezuschlagten Steinkohleanlagen erforderlich ist. Satz 3 legt fest, dass § 21 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht anzuwenden ist. Dieser eröffnet die Möglichkeit des Ersatzes des Vertrauensschadens, der aufgrund des Vertrauens auf den Bestand der Bundes-Immissionsgenehmigung entsteht. Bezuschlagte Steinkohleanlagen erhalten bereits über den Steinkohlezuschlag eine finanzielle Kompensation. Daher soll eine doppelte Kompensation vermieden werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

Zu § 23§ 24 (Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags)

§ 23 regelt den Zahlungsanspruch auf den Steinkohlezuschlag. Anspruchsinhaber ist der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde.

Anspruchsgegner ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, die auch die Auszahlung veranlasst. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Bundesnetzagentur.

Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags besteht ab dem Tag, an dem der Zuschlag bestandskräftig wird.

Die Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Gebotswert, höchstens jedoch dem Höchstpreis. Durch die Höchstpreisregelung wird die Summe der begründbaren Ansprüche gedeckelt.

Zu § 24§ 25 (Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge)

§ 24 regelt wie die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Ausschreibungen öffentlich bekannt gibt. Diese Bekanntgabe erfolgt zusätzlich zu der individuellen Unterrichtung der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben. Nach Satz 1 gibt die Bundesnetzagentur die Angaben der Nummern 1 bis 3 auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntgabe im Internet hat sich als probates Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Bieter bewährt.

Nach Satz 1 Nummer 1 wird der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden, veröffentlicht. Dies soll sicherstellen, dass die Ergebnisse eindeutig einer Ausschreibung zugeordnet werden können. Nach Satz 1 Nummer 2 werden die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge, der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und einer eindeutigen Zuschlagsnummer veröffentlicht. Zudem gibt die Bundesnetzagentur Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung auf ihrer Internetseite bekannt. Satz 1 Nummer 3 legt fest, dass auch der niedrigste und der höchste Gebotswert, für die Zuschläge erteilt wurden, öffentlich bekannt gegeben werden. Diese werden in Euro pro Megawatt Gebotsmenge angegeben.

Nach Satz 2 wird klargestellt, dass der Zuschlag eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen ist.

Zu § 25§ 26 (Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve)

§ 25 regelt das Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve.

§ 25 stellt klar, dass Betreiber von Steinkohleanlagen mit diesen Anlagen an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve teilnehmen dürfen. Dies ist aus Gründen der Versorgungssicherheit sachgerecht, um im Rahmen des Kohleausstiegs eine ausreichende Angebotsmenge bei der Beschaffung der Kapazitätsreserve zu gewährleisten. Auch aus klimapolitischer Sicht bestehen keine Bedenken. Für Anlagen in der Kapazitätsreserve gelten in Zukunft CO₂-Emissionsgrenzen, vgl. Artikel 22 der EU-Verordnung 2019/943.

Satz 2 stellt klar, dass das Vermarktungsverbot in § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung im Falle der Bindung einer Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve trotz der Anwendung des Vermarktungsverbotes nach diesem Gesetz Anwendung findet. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden werden.

Zu § 26§ 27 (Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll gewährleisten, dass das Verfahren im Rahmen des Kohleausstiegs mit den sonst üblichen Verfahren für die Prüfung der Systemrelevanz bzw. der Überführung in die Netzreserve verzahnt werden kann.

Absatz 1 stellt sicher, dass die notwendigen Informationen zu den bezuschlagten Stein-kohleanlagen und zu dem Datum, zu dem für diese ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung übermittelt werden. Dies versetzt die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung in die Lage, zu prüfen, ob die Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz Satz 2 EnWG sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie §§ 13c und 13d EnWG in Verbindung mit der Netzreserveverordnung mit der Maßgabe der Nummern 1 und 2 anzuwenden sind. Die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung prüfen gemeinsam und innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1, welche Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt das Vorgehen in Abweichung von § 13b EnWG dar. Die Maßgaben ermöglichen eine Prüfung von Alternativen zum Weiterbetrieb der betreffenden Steinkohleanlage. Dies könnte beispielsweise der Umbau eines Generators zu einem Phasenschieber als milderes Mittel sein.

Durch eine Alternativenprüfung wird dem Interesse Rechnung getragen, möglichst wenige Steinkohleanlagen in einer Bereitschaft vorhalten zu müssen.

Bei der Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung ist zu unterstellen, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Analyse soll der Bedarf zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen ermittelt werden, der bei Abschaltung aller Steinkohleanlagen für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Dabei sollen die Übertragungsnetzbetreiber

neben den technischen Aspekten die erforderlichen Vorlaufzeiten der Maßnahmen sowie erwartete Kosten darstellen. Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sowie der Zielerreichung des Gesetzes wählt der Übertragungsnetzbetreiber die geeignete Maßnahme aus und beantragt diese bei der Bundesnetzagentur. Soweit kurzfristig keine angemessenen alternativen Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlage bestehen, kann der Betreiber der Übertragungsnetze für die Steinkohleanlage auch die Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant beantragen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 prüfen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der dritten Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung-, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 2 entscheidet die Bundesnetzagentur über den Antrag zur Ausweisung einer Steinkohleanlage als systemrelevant innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung nach Nummer 1.

Die Steinkohleanlage wird dann zunächst in die Netzreserve übernommen.

Ziel muss es jedoch trotzdem sein, das Kraftwerk möglichst schnell wieder aus der Netzreserve zu entlassen und endgültig stillzulegen. Die hierfür erforderlichen netztechnischen Maßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom ermittelt und durch die Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt. Maßnahmen können neben neuen oder verstärkten Stromleitungen insbesondere auch Netzbetriebsmittel sein, die kurzund mittelfristig umgesetzt werden können. Der Bedarf hierfür kann auch aus anderen Analyseprozessen, z.B. nach § 12 Absatz 3 EnWG oder den Bedarfsanalysen der Übertragungsnetzbetreiber abgeleitet werden.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird den Übertragungsnetzbetreibern ein weiteres Mittel zur Gewährleistung der Systemstabilität gegeben. Zeigt der Anlagenbetreiber, dessen Steinkohleanlage nach Absatz 1 als systemrelevant eingestuft wurde, eine verbindliche Stilllegung nach § 13b EnWG an, kann der Übertragungsnetzbetreiber als milderes Mittel zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlage verlangen, dass der Steinkohleanlagenbetreiber seine Steinkohleanlage zum Phasenschieber umbaut. Voraussetzung ist, dass dies als alternative Maßnahme im vorangegangenen Prozess identifiziert wurde. Das Eigentum auch des Phasenschiebers soll nicht auf die Übertragungsnetzbetreiber übergehen und die Anlagenbetreiber erhalten eine angemessene Vergütung entsprechend den Regelungen zur Netzreserve. Für die Kosten der Umbaumaßnahme wird ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch der Kraftwerksbetreiber gegen die Übertragungsnetzbetreiber begründet, der sie berechtigt, die für den Umbau des Kraftwerks in einen Phasenschieber erforderlichen Kosten vom Übertragungsnetzbetreiber zu verlangen.

Für die Kostenerstattung der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung wird auf die Kostenregelung gemäß § 13c Absatz 5 EnWG verwiesen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Grundsatz der Kostenerstattung für die Umrüstungsmaßnahme nach Satz 1, da solche Kosten von § 13c Absatz 3 EnWG nicht umfasst sind.

Zu Nummer 2

Für die nach Satz 1 umgerüstete Steinkohleanlage besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13c Absatz 3 EnWG.

Zu Teil 4 (Gesetzliche Reduktion der Steinkohle)

Zu § 27§ 28 (Gesetzliche Reduktion, Anordnungstermine)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur jeweils 3149 Monate vor den in § 4 genannten Zieldaten, beginnend für das Zieldatum 2027, festlegt, für welche Steinkohleanlagen das Verbot der Kohleverfeuerung für die Zieldaten 2027 bis 2038 jeweils wirksam wird. Der letzte Anordnungstermin ist 19 Monate vor dem Zieldatum 2038.

Zu Absatz 2

In dem Fall, dass die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 für eines der Zieldaten 2027 bis 2038 ergibt, dass die gesetzliche Reduktionsmenge kleiner oder gleich Null ist, dann entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduktion für dieses Zieldatum, da das Zielniveau schon erreicht ist.[...]

Zu § 28§ 29 (Verfahren der kombinierten Reihung für die gesetzliche Reduktion)(Verfahren der kombinierten Altersreihung für die gesetzliche Reduktion)

Zu Absatz 1

[...]Absatz 1 regelt, dass die Anordnung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleanlagen nach einer kembinierten-Reihung erfolgt. Dabei kann die Anordnung der gesetzlichen Reduktion zur Erhaltung und Sicherheit des Elektrizitätssystems durch die Bundesnetzagentur für einzelne Steinkohleanlagen ausgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz stellt klar, dass die Reihung entsprechend der Vorgaben in § 29 das um nachrüstungsmaßnahmen nach § 31 korrigierte Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage abbildet.

[...]

Zu Absatz 3

[...] 28 Absatz 3 benennt das Datum zu dem die Reihung der Steinkohleanlagen, die der gesetzlichen Reduktion unterliegen erstmalig durch die Bundesnetzagentur erstellt wird. Das Datum ist der 30. Juli 2022.

Zu § 29§ 30 (Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur)

Absatz 1 stellt klar, dass Grundlage für die Ermittlung der kombinierten Reihung die Angaben der Betreiber der Steinkohleanlagen im Rahmen des Monitorings nach § 35 Absatz 1 EnWG zum Namen der Steinkohleanlage (Nummer 1), Adresse der Steinkohleanlage (Nummer 2), Zuordnung der Steinkohleanlage zu einem Hauptenergieträger (Nummer 3), Datum der Inbetriebnahme (Nummer 4) sowie zur Nettonennleistung der Steinkohleanlage (Nummer 5) sind. Diese Angaben sind notwendig, um in der Folge die kombinierte Reihung sachgerecht ermitteln zu können. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese ihr vorliegenden Informationen in einer gemeinsamen vorläufigen Liste spätestens zum 30. Juli 2022.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Text

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Verweis Begründung

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleanlagen erfolgt nach Absatz 2 nach einer kombinierten Altersreihung. Die kombinierte Altersreihung bildet das um umfangreiche Nachrüstungsmaßnahmen (Retrofit) korrigierte Alter der Steinkohleanlage ab und berücksichtigt die Systemsicherheit auf Grundlage einer langfristigen Netzanalyse der Übertragungsnetzbetreiber. Die langfristige Netzanalyse der Übertragungsnetzbetreiber soll bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG berücksichtigt werden.

<u>Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung soll bei der langfristigen Netzanalyse ebenfalls erfasst werden.</u>

Das Alter ist ein Indikator für die Emissionsintensität der Steinkohleanlage und den Amortisationsgrad. Das Abstellen auf die Emissionsintensität verfolgt das Ziel, die Klimaziele zu erreichen und dient dem Staatsziel Umweltschutz nach Artikel 20a Grundgesetz. Über das Alter der Anlage mittelbar auf den Amortisationsgrad abzustellen ist sachgerecht, weil damit das Vertrauen der Betreiber in den Fortbestand des Anlagenbetriebs geschützt wird. Das Alter der Anlage als Indikator heranzuziehen und eine pauschalierte Annahme zur Amortisation der Anlagen aufzunehmen erscheint ebenfalls sachgerecht, weil sich der konkrete Amortisationsgrad einer Anlage nicht ermitteln lässt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Absatz 2

Die bisherigen Angaben der Betreiber sind bereits nach geltender Rechtslage verbindlich. Da dieses Gesetz jedoch eine neue belastende Rechtsfolge an die Angaben der Betreiber knüpft, wird den Betreibern einmalig die Möglichkeit eingeräumt, ihre in der Vergangenheit im Rahmen des Monitorings übermittelten Angaben zu überprüfen und bei Änderungen diese berichtigt an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

§ 5247 Nummer 5 des Gesetzes stellt sicher, dass Falschangaben der Betreiber unter anderem zu den Angaben zum Datum der Inbetriebnahme mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Nummer 1

Satz 1 regelt, dass, soweit eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, der Betreiber der Steinkohleanlage bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1, die Angaben gegenüber der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen und bei Bedarf berichtigen muss. Dazu muss er geeignete Unterlagen übermitteln, aus denen sich die Neubewertung ergibt. Auf diese Weise wird die Nachprüfbarkeit der übermittelten Angaben sichergestellt. Diese Angaben sind verbindlich. Unterlässt der Betreiber eine Korrektur seiner Angaben, stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 47 Nummer 5 dar.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass Steinkohleanlagen, die kleiner als 10 Megawatt sind ebenfalls von der Pflicht zur Übermittlung von Angaben erfasst werden, auch wenn sie derzeit nicht dem Monitoring nach § 35 EnWG unterliegen. Diese Angaben sind notwendig, um eine abschließende sowie vollständige Liste der Altersreihung erstellen zu können. Für diese Angabe gilt ebenfalls die Monatsfrist nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt das Verfahren mit dem Betreiber von Steinkohleanlagen Investitionen nach § 29 gegenüber der Bundesnetzagentur durch geeignete Unterlagen nachweisen können. Unterlagen sind dann geeignet, wenn sich aus diesen die Tatbestandsvoraussetzungen unmittelbar ergeben. Das bedeutet, dass die Aktivierung als Anlagevermögen und der Zeitpunkt der Vornahme der Investition erkennbar sein müssen. Die Frist nach Satz 2

dient der rechtzeitigen Einreichung der Unterlagen, damit diese bei der Erstellung der Altersreihung nach § 27 Absatz 3 berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 4

Die Genehmigung der Steinkohleanlage gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist für die Bundesnetzagentur zum Erstellen der altersgereihten Liste notwendig. Da diese in der Regel nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundesnetzagentur vorliegen, müssen diese Unterlagen ebenfalls eingereicht werden.

Satz 6 zeigt die Folgen auf, wenn bis zum festgesetzten Zeitpunkt der Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 3 unterbleibt. In diesen Fällen wird bei der Altersreihung keine Neubewertung des Inbetriebnahmedatums vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine materielle Ausschlussfrist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Bundesnetzagentur eine rechtsverbindliche Liste mit sämtlichen Steinkohleanlagen in Deutschland erstellt, die sogenannte altersgereihte Liste. Die älteste Anlage, d.h. die Anlage mit dem frühesten Datum der Inbetriebnahme, steht auf der Liste an erster Stelle, gefolgt von den jüngeren Anlagen.

Satz 2 regelt, dass bei der Erstellung der altersgereihten Liste alle berichtigten und ergänzten Angaben nach Absatz 2 und alle Dampfsammelschienen-Blöcke nach § 28 Berücksichtigung finden. Satz 2 zweiter Halbsatz regelt, dass sofern ein Inbetriebnahmedatum einer Steinkohleanlage aufgrund von Investitionen gemäß § 29 korrigiert wurde, dieses korrigierte Inbetriebnahmedatum für die Altersreihung maßgeblich ist.

Formatiert: Standard

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die altersgereihte Liste, die den Rechtscharakter einer Allgemeinverfügung hat, zum 30. September 2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und damit öffentlich bekannt gegeben wird. Die Nummern 1 bis 6 regeln die notwendigen Inhalte der Liste, die zu veröffentlichen sind. Satz 2 fingiert die öffentliche Bekanntgabe der Inbetriebnahmedaten der Liste eine Woche nach der Veröffentlichung.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu § 30§ 31 (Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken für die gesetzliche Reduktion)

§ 304 Absatz 1 ermöglicht es Betreibern einer Steinkohleanlage mit Dampfsammelschiene anstelle des grundsätzlich geltenden weiten Begriffs der Steinkohleanlage nach § 3 Nummer 20 zweiter Halbsatz innerhalb einer Dampfsammelschienen-Anlage mehrere (mindestens zwei) Dampfsammelschienen-Blöcke abzugrenzen, für die dann jeweils gesondert als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes gelten.

So ist es beispielsweise denkbar, eine Steinkohleanlage mit einer Dampfsammelschiene, die über mehrere Dampferzeuger, mehrere Turbinen und Generatoren verfügt, zu zwei oder mehr Dampfsammelschienen-Blöcken abzugrenzen. Damit wird dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet die Dampfsammelschiene schrittweise umzurüsten oder stillzulegen.

<u>Voraussetzung einer solchen Blockabgrenzung ist jedoch, dass diese wirksam ist. Die</u> hierfür zu erfüllenden Anforderungen sind in <u>Satz 2</u> § 13 geregelt.

Absatz 2 enthält eine Regelung für Fälle, in denen eine Dampfsammelschienen-Zuordnung unterbleibt. Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu § 31§ 32 (Nachrüstungen von Steinkohleanlagen)

Zu Absatz 1

Zur Ermittlung des Anlagenalters wird auf das Inbetriebnahmedatum abgestellt. Das Inbetriebnahmedatum ist in § 3 Nummer 14 definiert. Wenn an einer Steinkohleanlage seit deren Inbetriebnahme Nachrüstungen vorgenommen wurden, so können diese zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen der Anlage beitragen. Gleichzeitig könnten sie aus Sicht des Betreibers einer Steinkohleanlage zu zusätzlichem Amortisationsbedarf führen. Daher werden sie im Rahmen der Altersreihung berücksichtigt.

§ 31 Absatz 1 regelt den Umfang der Investitionen in Nachrüstungen, die im Rahmen der Altersreihung berücksichtigt werden. Investitionen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gemäß der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage als Anlagevermögen aktiviert worden sind. Damit finden regelmäßige Revisionen und Instandhaltungsmaßnahmen an der Steinkohleanlage keine Berücksichtigung, sondern nur Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand führen.

Absatz 1 bestimmt den Zeitraum berücksichtigungsfähiger Investitionen. Investitionen, die vor dem Jahr 2010 abgeschlossen worden sind, werden nicht berücksichtigt, weil diese Investitionen typischerweise nicht mehr in den aktuellen Betriebszeitraum ausstrahlen.

Für die Ermittlung der Daten der Berechnungsgrundlage genügt für die betreffende Steinkohleanlage die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dies dient der Einheitlichkeit und der Minimierung des Aufwands der Anlagenbetreiber.

Die Nummern 1 bis 4 regeln abschließend den weiteren erforderlichen Inhalt des Wirtschaftsprüfertestats.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass das Testat die jeweiligen Investitionen bezeichnen muss. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Investitionen klar identifizierbar sein müssen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die jeweiligen Investitionen in die betreffende Steinkohleanlage dieser eindeutig zugeordnet werden müssen. Demnach dürfen nur die Investitionen berücksichtigt werden, die in die Hauptanlagenteile einer Steinkohleanlage.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass das Testat angeben muss, in welchem Kalenderjahr die erstmalige Aktivierung der Investition als Anlagevermögen in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage erfolgt ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (§§ 252, 255 Absätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs) der jeweiligen Investition, mit denen sie als Anlagevermögen in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage aktiviert worden sind, im Testat benannt werden müssen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Absatz 2 regelt die Methodik, mit welcher die Bundesnetzagentur für die nach Absatz 1 testierten Investitionen einen korrigierten Investitionswert ermittelt. Der korrigierte Investitionswert stellt den Ausgangspunkt der Berechnung des korrigierten Inbetriebnahmedatums der Steinkohleanlage nach Absatz 3 dar.

Zur Ermittlung des korrigierten Investitionswerts nimmt die Bundesnetzagentur eine jährliche, lineare kalkulatorische Abschreibung basierend auf einer kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 15 Jahren vor. Dieser Zeitraum entspricht der pauschalierten Abschreibungsdauer der Hauptanlagenteile einer Steinkohleanlage (Dampferzeuger, Turbine, Generator) entsprechend der Werte der derzeit gültigen AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung" des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 1995. Die Bundesnetzagentur ermittelt für alle in dem Testat nach Absatz 1 nachgewiesenen Investitionen Restwerte zum 31. Dezember 2019. –Anschließend bildet sie die Summe der anhand der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelten Restwerte der einzelnen Investitionen in eine Steinkohleanlage. Sie setzt diese Summe in das Verhältnis zu der Nettonennleistung der Steinkohlanlage, um die Gleichbehandlung von Anlagen unterschiedlicher Größe zu gewährleisten.

Die Berücksichtigung der Investitionen wird auf jährlicher Basis vorgenommen, d.h. alle im Laufe eines Kalenderjahres aktivierten Investitionen werden so behandelt, als seien sie zum 1. Januar des laufenden Jahres aktiviert worden. So wird etwa eine Investition, die im Jahr 2019 unterjährig aktiviert wurde, zum 31. Dezember 2019 mit einem vollen Jahresansatz abgeschrieben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, in welcher Weise die Bundesnetzagentur das Inbetriebnahmedatum auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes anpasst. Das Gesetz sieht dabei vier Stufen vor, die dazu führen, dass das Inbetriebnahmedatum um eine bestimmte Anzahl von Monaten korrigiert wird. Für korrigierte Investitionswerte, die bis zu vier Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1500000 Euro pro Megawatt betragen, werden auf das Inbetriebnahmedatum zwölf Monate addiert (Nummer 1). Für korrigierte Investitionswerte, die zwischen fünf und zehn Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1500000 Euro pro Megawatt betragen, werden auf das Inbetriebnahmedatum 18 Monate addiert (Nummer 2). Für korrigierte Investitionswerte, die zwischen elf und 15 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1500000 Euro pro Megawatt betragen, werden auf das Inbetriebnahmedatum 36 Monate addiert (Nummer 3). Nummer 4 besagt abschließend, dass für das korrigierte Investitionswerte, die mindestens 16 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1500000 Euro pro Megawatt betragen, 60 Monate auf das Inbetriebnahmedatum 18 Monate addiert werden (Nummer 2). Auf diese Weise finden die korrigierten Investitionswerte entsprechend ihres Investitionsvolumens angemessen Berücksichtigung.

Zu § 32§ 33 (Aktualisierung der Reihung der Steinkohleanlagen durch die Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 aktualisiert die Bundesnetzagentur die altersgereihte Liste nach § 297 Absatz 3 und 4 jährlich auf ihrer Internetseite. Dadurch wird sichergestellt, dass Änderungen, die sich zum Beispiel aufgrund eines Zuschlags einer Steinkohleanlage in einer Ausschreibung ergeben, in der Liste berücksichtigt werden. Die jährliche Aktualisierung der Liste hat keinen Rechtscharakter, so dass gegen die aktualisierte Liste nach Bestandskraft der nach § 297 Absatz 3 erstmals erstellten Liste kein Rechtsschutz mehr besteht, was durch Absatz 2 noch einmal klar gestellt wird.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Standard

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik prüfen Zur Aktualisierung der Liste entfernt die Bundesnetzagentur Steinkohleanlagen von der altersgereihten Liste die Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 abgegeben haben (Nummer 1), die eine endgültige Stilllegung angezeigt haben und die endgültig stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung untersagt wurde (Nummer 2), die einen Zuschlag nach § 224 erhalten haben (Nummer 3),die eine Anordnung der gesetzlichen Reduktion erhalten haben (Nummer 4) oder die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz verloren haben (Nummer 5).

Satz 2 stellt klar, dass die Betreiber von Steinkohleanlagen eine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder deren Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen unverzüglich der Bundesnetzagentur mitteilen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bundesnetzagentur diese Informationen zeitnah vorliegen.

Die Aktualisierung der Liste erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar. Subjektiver Rechtschutz leitet sich aus der Aktualisierung nicht ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Aktualisierung der Liste nicht selbstständig gerichtlich überprüfbar ist. Rechtsbehelfe sind nur gegen die Ausgangsliste möglich.

Zu § 33§ 34 (Anordnungsverfahren)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur zu jedem Anordnungstermin den Umfang der nach § 6 ermittelten gesetzlichen Reduktionsmenge der Steinkohleanlagen, für die das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll.

Zu Absatz 2

Aus den Steinkohleanlagen, deren Nettonennleistung in das Ausgangsniveau nach § 8 eingegangen sind, bestimmt die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Festlegung nach § 5046 solange Steinkohleanlagen aus, bis die Summe der Nettonennleistung der ausgewählten Steinkohleanlagen den Umfang der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 übersteigt,

Zu § 34 (Netzanalysen)

Zu Absatz 1

Die begleitende Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze im Jahr 2021 dient dazu, die Grundlage für die Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 1 zu schaffen. Die langfristige Netzanalyse wird von der Bundesnetzagentur auch bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt,]

Zu Absatz 21

Absatz 24 regelt, dass die Bundesnetzagentur bis zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG eine begleitende Netzanalyse erstellt. Diese Netzanalyse dient dazu, die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu untersuchen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Marker

Formatiert: Text

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Marker

J...]Absatz 32 Satz 1 bestimmt, dass die begleitende Netzanalyse nach Absatz 24 der Prüfung dient, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduktion für einzelne Steinkohleanlagen aus Gründen der Systemsicherheit ausgesetzt werden soll. Insbesondere soll die Netzanalyse dazu dienen, zu prüfen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind.

Zu Absatz 43

[...]Absatz 43 bestimmt, dass die begleitende Netzanalyse nach Absatz 42 mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 31. Oktober, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert wird. Auf diese Weise findet eine regelmäßige Überprüfung der Gegebenheiten statt.

Zu § 35 (Anordnung der gesetzlichen Reduktion)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gibt die Bundesnetzagentur gegenüber den Betreibern der Steinkohleanlagen zum Anordnungstermin bekannt, dass ihre Steinkohlenanlage aufgrund der Altersreihung zur Erreichung des Zielniveaus der gesetzlichen Reduktion unterfällt. Direkt aus dem Gesetz selbst ergibt sich als Rechtsfolge die Frist von 3048 Monaten und damit das Datum, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung greift.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur einzelne Steinkohleanlagen von der gesetzlichen Reduktion ausnehmen kann, wenn sich aus der begleitenden Netzanalyse nach § 34 ergibt, dass diese Steinkohleanlagen systemrelevant sind. Dabei kann die Bundesnetzagentur nach Satz 2 im Rahmen ihrer Prüfung auch Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Reduktion berücksichtigen, wobei bei der Überprüfung dieser Alternativen die Regelungen des § 37 Absatz 2 Berücksichtigung finden. Die anzulegenden Kriterien der Prüfung nach Satz 1 und Satz 2 werden in einer Verordnung nach § 49 geregelt wie Satz 3 regelt.

Satz 4 bestimmt, dass die gesetzliche Reduktion solange ausgesetzt wird, bis die jeweilige Steinkohleanlage nicht mehr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätssystems erforderlich ist. Nach Satz 5 erfolgt ine Überprüfung dieser Vorgaben jährlich durch die Bundesnetzagentur.

Abweichend von den Vorgaben des Satzes 1 ordnet die Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduktion dennoch an, wenn dies notwendig ist, um die Ziele in den Jahren 2030 und
2038 nach § 2 Absatz 2 zu erreichen.

ابير

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden über die Erteilung des Verbotes der Kohleverfeuerung in der jeweiligen Steinkohleanlage durch die Bundesnetzagentur informiert werden. Dadurch werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden in die Lage versetzt, notwendige Änderungen an den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorzunehmen. Satz 3 stellt klar, dass § 21 Absatz 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht anzuwenden ist.

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Marker

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Text

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Marker

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Text

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Marker

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Zu § 36 (Verhältnis der gesetzlichen Reduktion der Steinkohle zur Kapazitätsreserve)

§ 36 regelt das Verhältnis der gesetzlichen Reduktion der Steinkohle zur Kapazitätsreserve.

Nach § 36 dürfen Steinkohleanlagen, die aufgrund der Anordnung nach § 35 Absatz 1 keine elektrische Energie auf Basis von Steinkohle mehr erzeugen dürfen an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG in Verbindung mit den Regelungen der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Die Anlage darf auch noch an der Ausschreibung teilnehmen, wenn bereits das Verbot der Kohleverfeuerung erteilt und wirksam wurde. Dies gewährleistet einen ausreichenden Wettbewerb bei dem Ausschreibungsverfahren der Kapazitätsreserve, da andernfalls das Risiko besteht, dass Steinkohleanlagen nicht mehr teilnehmen. Außerdem trägt dies dem Versorgungssicherheitsprinzip Rechnung.

Satz 2 stellt klar, dass im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrages gemäß§ 18 der Kapazitätsreserveverordnung § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 42 Absatz 1 unberührt bleibt. Damit stellt Satz 2 klar, dass das Vermarktungsverbot in § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung im Falle der Bindung einer Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve trotz der Anwendung des Vermarktungsverbotes nach diesem Gesetz Anwendung findet. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden werden.

Formatiert: Text

Zu § 37 (Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduktion)

Zu Absatz 1

§ 37 regelt die Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduktion der Steinkohle.

Nach Absatz 1 informiert die Bundesnetzagentur die systemverantwortlichen Betreiber der Übertragungsnetze über die gesetzliche Anordnung der Reduktion, d.h. sie übermittelt den Namen der ermittelten Steinkohleanlagen und deren Nettonennleistung sowie das Datum zu dem das Kohleverfeuerungsverbot wirksam wird. Dadurch werden die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelverantwortung in die Lage versetzt, eine Prüfung der Systemrelevanz der Anlagen nach Absatz 2 durchzuführen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 die Durchführung einer Systemrelevanzprüfung durch die Betreiber der Übertragungsnetze hinsichtlich derjenigen Steinkohleanlagen, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung aufgrund der gesetzlichen Reduktion wirksam werden soll. Danach müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen zu den Steinkohleanlagen prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind. Dazu führen sie eine Bedarfsanalyse nach der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden. Maßstab der Prüfung ist eine unverzügliche endgültige Stilllegung der übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 systemrelevanten Steinkohleanlagen. Die Analyse soll auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen berücksichtigen. Die Frist der Bundesnetzagentur zur Entscheidung über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant wird entsprechend der Regelung in § 26 auf drei Monate verkürzt.

Zu § 38 (Kleinanlagen)

In § 38 ist für Kleinanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 bei der Umsetzung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohle eine Ausnahme geregelt.

§ 38 regelt einen abweichenden Zeitpunkt für Kleinanlagen, zu dem der gesetzliche Reduktionspfad für diese Steinkohleanlagen greift beginnt.

Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung von 120 bis 150 Megawatt darf abweichend von Absatz 1 frühestens am 31. Dezember 2030 und Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung bis zu 120 Megawatt frühestens am 31. Dezember 2031 die Anordnung der gesetzlichen Reduktion bekannt gegeben werden sowie die Nettonennleistung der Steinkohle, für die das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Vor den benannten Zeitpunkten werden die Kleinanlagen zwar in der Altersreihung nach § 29 bzw. der aktualisierten Liste nach § 32 geführt, aber im Verfahren der Anordnung der gesetzlichen Reduktion nicht berücksichtigt.

Die Ausnahme für Steinkohleanlagen mit einer Nettonennleistung von weniger als 150 Megawatt dient dazu diesen Steinkohleanlagen eine längere Übergangsfrist für einen Wechsel des Energieträgers zu gewähren. Bei Anlagen kleiner als 150 Megawatt handelt es sich ganz überwiegend um (Industrie-)Kraftwerke mit Wärmeauskopplung. Da die Wärmeversorgung industriellen Prozessen dient, bedürfen diese Anlagen einer alternativen Wärmeversorgung, um die industriellen Prozesse fortführen zu können. Da sich Industrieanlagen häufig im ländlichen Bereich befinden, bedarf es teilweise eines umfangreichen Umstellungsprozesses, um die energetische Nutzung anderer Energieträger zu ermöglichen. Indem den Kleinanlagen mehr Zeit zur Umstellung auf andere, weniger emissionsintensive Energieträger gewährt wird, kann auch der betriebswirtschaftliche Aufwand insgesamt verringert werden, da ohnehin anstehende Erneuerungszyklen genutzt werden können und der Umstellungsprozess über einen längeren Zeitraum gestreckt werden kann. Darüber hinaus haben Kleinanlagen aufgrund ihrer Größe einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten durch Verfeuerung von Steinkohle erzeugten Kohlendioxidemissionen. Dies rechtfertigt eine längere Übergangsfrist auch in Hinblick auf die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen.

Eine längere Übergangsfrist für Kleinanlagen ist auch deswegen sachgerecht, da die meisten dieser Steinkohleanlagen Strom nicht für die Versorgung der Allgemeinheit produzieren, sondern zur Versorgung einer nahe gelegenen Industrieanlage errichtet wurden.

Kleinanlagen werden zunächst wie alle anderen Steinkohleanlagen bei der Reihung berücksichtigt und entsprechend ihres Inbetriebnahmedatums gereiht. Ist eine Kleinanlage
gemäß der Altersreihung grundsätzlich an der Reihe, um gemäß Absatz 1 von der Bundesnetzagentur das Datum, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, und
die Nettonennleistung der Steinkohleanlage, für die das Verbot der Kohleverfeuerung gilt,
bekannt gegeben zu bekommen, wird die Kleinanlage zunächst nicht berücksichtigt. Ab
dem 31. Dezember 2030 werden im Rahmen der gesetzlichen Reduktion dann zunächst
die Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung von bis zu 120 Megawatt herangezogen,
sofern diese entsprechend der Reihung an der Reihe sind. Gleiches gilt für die Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung von bis zu 150 Megawatt ab dem 31. Dezember 2031.
Dies wird vermutlich zu einer vermehrten Bekanntgabe von Verboten der Kohleverfeuerung an Kleinanlagen in den Jahren ab 2030 führen.

[...]

Zu § 39 (Härtefälle)

§ 39 enthält eine Härtefallregelung für diejenigen Betreiber von Steinkohleanlagen, für die die Anordnung der gesetzlichen Reduktion für ihre Steinkohleanlage eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte kann dann vorliegen, wenn die Umset-

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Text

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Text

zung des Kohleverfeuerungsverbotes innerhalb der durch dieses Gesetz angeordneten Frist nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 oder ohne einen finanziellen Ausgleich den Betreiber besonders hart treffen würde. Bei einem solchen Härtefall handelt es sich um eine atypische Situation, die vom gesetzlichen Normalfall abweicht. Durch den Zusatz "unzumutbar" wird der Härtefall noch gesteigert. Der gesetzliche Normalfall sieht vor, dass eine Frist von 30 Monaten zwischen Bekanntgabe und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbotes angemessen ist, um die Umsetzung des Kohleverfeuerungsverbotes ohne eine finanzielle Kompensation vorzubereiten. Die Bundesnetzagentur prüft daher in jedem Einzelfall, ob der jeweilige Betreiber in seiner spezifischen Situation besonders hart bzw. unzumutbar oder in besonders hohem Maße betroffen ist. Mit der Härtefallregelung sollen individuelle Nachteile, die durch die Anwendung der Normtatbestände entstehen oder verschärft würden, ausgeglichen werden, wodurch die Berücksichtigung individueller und atypischer Besonderheiten ermöglicht wird. Der Betreiber selber muss in diesen Fällen detailliert gegenüber der Bundesnetzagentur darlegen und durch geeignete Unterlagen nachweisen, worin eine solcher unzumutbarer Härtefall bei ihm begründet ist und welcher finanzielle Ausgleich dies ausgleichen könnte. Er stellt dazu einen Antrag bei der Bundesnetzagentur. Ein finanzieller Ausgleich kann nicht höher bemessen werden, als der Höchstpreis, der für die letzte aufgrund dieses Gesetzes durchgeführte Ausschreibung, festgelegt wur-<u>de.</u>

Zu § 40 (Sicherheitsbereitschaft)

Die Regelung stellt deklaratorisch klar, dass in Bezug auf Braunkohleanlagen die Regelung des § 13g des EnWG unberührt bleibt. Diese Anlagen sind von den Regelungen dieses Gesetzes somit nicht betroffen.

Zu Teil 5 (Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot)

Zu § 41 (Verbot der Kohleverfeuerung)

Zu Absatz 1

Das Verbot der Kohleverfeuerung in Absatz 1 stellt klar, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die er einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten hat <u>oder die gesetzliche Reduktionangeordnet wurde</u>, als Rechtsfolge in der jeweiligen Anlage keine Kohle mehr verfeuern darf. Das bedeutet, dass in der jeweiligen Anlage das Verbrennen von Kohle untersagt ist, insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme.

Das Verbot der Kohleverfeuerung adressiert nur den Betreiber und dessen Rechtsnachfolger und nicht den gegebenenfalls nicht identischen Eigentümer der Steinkohleanlage. Der Betreiber trägt das wirtschaftliche Risiko des Betriebs und übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Steinkohleanlage aus. Der Eigentümer selbst kann, wenn er nicht zugleich Betreiber ist, keinen Einfluss auf die Fahrweise der Steinkohleanlage nehmen.

Die Regelung schließt nicht aus, dass der Betreiber der Anlage die Anlage oder Anlagenteile zukünftig zur Erzeugung von elektrischer Energie beispielsweise aus erneuerbaren Energien oder durch Nutzung anderer Energieträger, wie zum Beispiel Biomasse oder Gas nutzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 22 und dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung grundsätzlich auf 30 Monate fest.

Unter Bekanntgabe im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags an den Betreiber der Steinkohleanlage nach § 22 Absatz 1 zu verstehen.

Formatiert: Binnenverweis

Die Frist dient dazu, dem Betreiber einer Steinkohleanlage die notwendige Zeit zu geben, die Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung vorzubereiten. Dazu gehören zum Beispiel die Abwicklung von vertraglichen Verpflichtungen und die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Beschäftigten.

Absatz 2 macht weiterhin deutlich, dass das Verbot der Kohleverfeuerung die Rechtsfolge eines Zuschlags nach § 22 ist. Das Verbot der Kohleverfeuerung stellt kein selbständiges Verwaltungsverfahren dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Verbot der Kohleverfeuerung abweichend von den Vorgaben des Absatzes 2 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 bereits sieben Monate nach der Bekanntgabe der Zuschläge durch die Bundesnetzagentur wirksam wird. In der zweiten Ausschreibung wird das Verbot der Kohleverfeuerung 18 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags und in der dritten Ausschreibung 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags wirksam.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird die Systemrelevanz einer Steinkohleanlage im Rahmen des Wirksamwerdens des Verbots der Kohleverfeuerung berücksichtigt. Wird eine Steinkohleanlage durch die Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 bzw. § -367 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 5 EnWG eingestuft, oder erhält die bezuschlagte Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung, ist das Verbot unwirksam

Zu Nummer 1

Bei Steinkohleanlagen, die nach § 26 Absatz 1 Satz 2 <u>bzw. § 36 Absatz 2</u> systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind, ist das Verbot der Kohleverfeuerung unwirksam, solange diese Steinkohleanlage von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d EnWG gebunden wird.

Zu Nummer 2

Bei Steinkohleanlagen, die in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden sind, ist das Verbotes der Kohleverfeuerung unwirksam, solange diese Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG gebunden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt ein Verbot der Kohleverfeuerung für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, denen nicht Stein- oder Braunkohle als Hauptenergieträger zugeordnet ist. Um zu vermeiden, dass diese Anlagen über eine Zuordnung zu Steinkohle als Nebenenergieträger oder Ersatzbrennstoff die Regelungen dieses Gesetzes umgehen, wird für diese Steinkohleanlagen ein allgemeines Verbot der Kohleverfeuerung ab dem 1. Januar 2027 angeordnet. Das Verbot der Kohleverfeuerung ist hier auch verhältnismäßig, da die Anlagen, die Steinkohle nur als ihren Nebenenergieträger oder Ersatzbrennstoff bezeichnen, jedenfalls auch weitere Brennstoffe nutzen können. Ihnen droht daher keine Betriebseinstellung. Darüber hinaus wird mit dem Datum auch eine angemessene Übergangsfrist gesetzt, um die Steinkohleanlage insgesamt auf alternative Energieträger umzurüsten.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Text

[...]

Zu § 42 (Vermarktungsverbot)

§ 4228 regelt entsprechend der Regelung in § 13e Absatz 4 Nummer 1 EnWG das Vermarktungsverbot für die bezuschlagte Steinkohleanlage.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 darf der Betreiber einer Steinkohleanlage, dem ein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren bekanntgegeben wurde oder dem die gesetzliche Reduktion angeordnet wurde, ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern oder für den Eigenverbrauch verwenden. Auf diese Weise wird in diesem Gesetz nicht nur geregelt, dass der Einsatz von Kohle zur Erzeugung von elektrischer Energie ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung verboten ist, sondern dass auch die Vermarktung der erzeugten Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage auf den Strommärkten oder die Verwendung für den Eigenverbrauch weder ganz noch teilweise mehr ab diesem Zeitpunkt erlaubt ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird das Vermarktungsverbot abweichend von Absatz 1 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 nicht zeitgleich mit dem Verbot der Kohleverfeuerung, sondern bereits einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Dies dient dazu, bereits in 2020 relevante Einsparungen von CO₂-Emissionen zu erreichen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Betreiber einer Steinkohleanlage die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 EnWG und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EnWG weiter vorhalten oder wiederherstellen.

Zu Nummer 2

Der Betreiber einer Steinkohleanlage erhält bis zu dem Zeitpunkt, zu dem für ihre jeweilige Anlage das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, die Kosten entsprechend der Regelung für endgültige Stilllegungen von Anlagen nach § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des EnWG erstattet.

Zu § 43 (Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen)

Zu Absatz 1

Die Kommission WSB hat in ihrem Abschlussbericht empfohlen, den Bau neuer Kohle-kraftwerke nicht mehr zu genehmigen (Seite 62 des Abschlussberichts). Diese Empfehlung wird mit § 4329 umgesetzt. § 4329 regelt ein Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen sowie damit verbunden das Verbot zur Ausstellung neuer Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für neu errichtete Kohleanlagen, es sei denn, die Kohleanlage hat bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten. Auf diese Weise lassen sich unbillige Härten vermeiden.

Durch § 43-29 wird der Gesetzeszweck einer effektiven Beendigung der Kohleverfeuerung verwirklicht.

Das Neubauverbot setzt voraus, dass keine neuen Braun- und Steinkohleanlagen genehmigt werden. Absatz 2 regelt daher, dass für neue Kohleanlagen abweichend von § 6 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 2017 (4. BImSchV) sowie des Anhangs der 4. BImSchV keine Genehmigungen mehr erteilt werden.

Notwendige Änderungsgenehmigungen gemäß § 16 BImSchG (z.B. bei erforderlichen Umbauten aufgrund sich ändernder Standards) sind von Absatz 2 nicht umfasst.

Zu Teil 6 (Reduzierung der Braunkohleverstromung)

ш

[....]

Zu Teil 7 (Überprüfungen)

Zu § 44 (Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme)

Zu Absatz 1

§ 4430 regelt eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahme. Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, die Menge der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gasversorgungsnetze sowie auf die Strompreise. Sie prüft darüber hinaus die Erreichung des Zielniveaus für die Reduktion der Kohleverstromung nach § 4.

Die Überprüfung der Maßnahme im Hinblick auf das gesetzliche Zielniveau berücksichtigt auch die Ziele des europäischen Emissionshandels und die Interaktion einer Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten mit der Marktstabilitätsreserve. Darüber hinaus hat Deutschland die in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehene Möglichkeit in nationales Recht umgesetzt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)), dass im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen die Bundesregierung festlegen kann, dass Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen gelöscht werden, soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Ermessenserhebliche Tatsachen aus der Überprüfung können bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einbindung einer unabhängigen Expertenkommission. Dazu soll die bereits bestehende Expertenkommission genutzt werden, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 EnWG und § 98 Absatz 1 EEG begleitet. Die Expertenkommission bewertet die Berichte und kann darauf basierend Empfehlungen an die Bundesregierung richten. Die Berichte und Empfehlungen werden veröffentlicht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ermittelt die Bundesnetzagentur für die Überprüfung der Bundesregierung zum 15. August 2022 nach Absatz 1 Satz 1, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Marker

ausreichend sind, um Steinkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen, und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Diese Ermittlung soll sicherstellen, dass es den Betreibern von Kohleanlagen ermöglicht wird, auf Gas umzurüsten und eine solche Umrüstung nicht aufgrund fehlender Gasversorgungsnetze ausgeschlossen ist, Satz 2 und Satz 3 regeln Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber. Danach ist eine im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 eine Netzmodellierung durchzuführen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Damit soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, die Ermittlung nach Satz 1 durchzuführen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu § 45 (Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität)

Zu Absatz 1

§ 4531 regelt eine Abweichungsmöglichkeit vom System der Ausschreibung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Durch Absatz 1 wird ein sachlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Ausstieg aus der Steinkohleverstromung und der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems hergestellt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft bis zum 31.Dezember 2020 und anschließend die Bundesnetzagentur insbesondere auf Basis des Versorgungssicherheits-Monitorings nach dem EnWG sowie vergleichbarer Analysen, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Verstromung aus Steinkohle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört sind. Bei der Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems werden auch weitere Parameter wie die laufenden Bedarfsanalysen nach § 3 NetzResV und Systemrelevanzprüfungen berücksichtigt. Die jährlichen Prüfungen nach Satz 1 führen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beziehungsweise die Bundesnetzagentur schriftlich durch. Die Prüfungen fließen in die zweijährlichen Berichte nach § 63 Absatz 2 EnWG ein.

Satz 2 stellt klar, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund insbesondere vorliegt, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 4430 Absatz 1 und anhand der festgelegten Kriterien, ob bei Fortführung der Ausschreibungen und dem damit verbundenen Rückgang der Stromerzeugungskapazität eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität weiterhin gewährleistet werden kann und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten.

Das Kohleverfeuerungsverbot kann durch eine Verknappung des Angebots zu einer Steigerung der Strompreise führen. Dies wird jedoch gebremst durch den weiter voranschreitenden Zubau von erneuerbaren Energien.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Nicht Hervorheben

Absatz 3 regelt, dass die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Berichte der Bundesregierung und der Empfehlungen der Expertenkommission erfolgen. Hierdurch wird eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung gewährleistet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge bei einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergriffen, um die Gefährdung oder Störung zu beheben. Geeignete Maßnahmen können zum Beispiel eine Überprüfung des bestehenden Reserve-Instrumentariums oder eine Anpassung des Umfangs der Reserven wie der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 5 des EnWG oder mittelbar auch der Netzreserve sein. Eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems lässt sich gegebenenfalls bereits durch die Maßnahmen nach Satz 1 rechtzeitig beheben, zumal die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze weiterhin im Rahmen der Netzreserve nach §§ 13b bis 13d EnWG zur Verfügung stehen können. Auch im Fall eines Weiterbetriebs der Steinkohleanlage mit anderen Brennstoffen können die bisherigen Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen des Absatzes 4 sollten als letztes Mittel zur Absicherung der Systemsicherheit und Preisgünstigkeit der Stromversorgung genutzt werden können, wenn die vorhergehenden Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt den Vorschlag für eine Maßnahme zum Ausgleich für Stromverbraucher aus dem Beschluss der KWSB um. Danach soll sich die Bundesregierung dafür "einsetzen, ein beihilfekonformes Instrument zu entwickeln, um zusätzlich zu den zuvor genannten Instrumenten die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren, von Preissteigerungen zu entlasten, die durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen" (Abschlussbericht Kommission WSB, S. 66).

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass stromkostenintensive Unternehmen ab dem Jahr 2023 eine jährliche Ausgleichszahlung für zusätzliche Stromkosten erhalten, die soweit ihnen durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten entstehen und diese nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden.

Zur Feststellung des Kostenanstiegs, wird – unabhängig vom konkreten Stromlieferungsverhältnis – auf den Anstieg des Börsenstrompreises als Referenzwert abgestellt. Gerade stromkostenintensive Unternehmen zahlen aufgrund intensiver Nutzung häufig geringe Netzentgelte, so dass sie durch den Zuschuss nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes keinen oder nur einen geringen Ausgleich, der nicht geeignet ist, den Preisanstieg in der Stromerzeugung zu kompensieren, erhalten. Hierfür wird das BMWi eine standardisierte, objektive Berechnungsmethode entwickeln. Ein Nachweis des konkreten Kostenanstiegs jedes einzelnen Unternehmens ist aufgrund der aufwendigen Nachweisführung nicht möglich.

Soweit die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führt, sollen die hiermit verbundenen Mehrkosten ausgeglichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rückgang der konventionellen Stromerzeugungskapazitäten am Strommarkt zu einem großen Teil durch den Neubau von Stromerzeugungskapazitäten mittels der Nutzung erneuerbarer Energien ersetzt werden und dies

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Marker
Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

einen dämpfenden Effekt auf den Börsenstrompreis haben kann, jedoch bei EEG-Umlage und Netzentgelten zu Erhöhungen führen kann.

Energie und Stromeinsatz sind bei energieintensiven Industrien vielfach die bedeutendsten Kostenfaktoren. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass höhere Strompreise einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für energieintensive Unternehmen in Deutschland darstellen können. Da die Kosten nur sehr bedingt an die Abnehmer weiter geben werden können, sind Ausnahmen hiervon zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie notwendig. Damit soll verhindert werden, dass Betriebe oder Investitionen in andere Länder, die nicht entsprechend erhöhte Stromkosten aufwejsen, verlagert werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Höhe des Ausgleichsanspruchs vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt wird, <u>und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen für den jeweils betroffenen Zeitraum zusätzliche Stromkosten entstanden sind</u>. Näheres regelt eine Förderrichtlinie.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Möglichkeit, die Ausschreibung hinsichtlich des ausgesetzten oder reduzierten Volumens nachzuholen. Der Zeitpunkt hierfür soll von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt werden, sobald die Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems behoben wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt sicher, dass die betroffenen Anlagenbetreiber, die Bundesnetzagentur sowie die beteiligten Betreiber der Übertragungsnetze vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Abweichung unverzüglich informiert werden.

Zu § 46 (Überprüfung des Abschlussdatums)

§ 4633 regelt eine Überprüfung des Abschlussdatums der Steinkohleverstromung. Nach Absatz 1 überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 1. Januar 2032 entsprechend des Abschlussberichts der Kommission WSB, ob das Abschlussdatum für die Reduktion der Steinkohleverstromung auf null Gigawatt bereits vor dem 31. Dezember 2038 erfolgen kann. Frühestens kann dies aber zum 31. Dezember 2035 erfolgen. Dabei ist die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung gemäß § 32 Teil 4 zu berücksichtigen

Zu Teil 8 (Anpassungsgeld und sSonstige Bestimmungen)

Zu § 487 (Bestehende Genehmigungen)

§ 3484 regelt den Umgang mit bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die für Steinkohleanlagen nach § 6 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 2017 (4. BImSchV) sowie Nummer 1.1 und 1.2 des Anhang der 4. BImSchV erteilt worden sind. Die Bundesnetzagentur informiert nach § 22 Absatz 2_dieses Gesetzes über das Wirksamwerden von Verboten der Kohleverfeuerung. Damit wird die zuständige immissionsschutzrechtliche Behörde in die Lage versetzt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung zu ergreifen. Dies kann beispielsweise eine Änderungsgenehmigung sein oder die teilweise oder vollständige Aufhebung sowie der Widerruf einer bestehenden Genehmigung.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Erteilte, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht bestandskräftige Genehmigungen und Verbescheide für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen sind aufzuheben.

Die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts sind mit Ausnahme von § 21 Absatz 4 BImSchG anzuwenden.

Zu § 498 (Aufgaben der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 4935 regelt die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz. Die Bundesnetzagentur wird zur Durchführung der in Teil 3 (Ausschreibungen) sowie den vor- und nachbereitenden Schritten der Verfahren, die in Teil 2 bis 4 und 6 bis 7 geregelten sind, verpflichtet. Die einzelnen Aufgaben sind in den Nummer 1 bis 9 aufgeführt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass die Bundesnetzagentur die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für jeden Gebotstermin nach § 6 durchführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 erfasst und veröffentlicht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ermittelt die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau nach § 8.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 nimmt die Bundesnetzagentur die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zum verbindlichen Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 führt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durch. Sie nimmt hierzu insbesondere die Gebote entgegen, prüft sie und führt nach § 22 die Zuschlagserteilung für die Gebote durch.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 veranlasst die Bundesnetzagentur die Auszahlung des Steinkohlezuschlags. Als Rechtsfolge eines Zuschlags besteht neben dem Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert bzw. den Höchstpreis ("Steinkohlezuschlag"). § 23 regelt den Zahlungsanspruch auf den Steinkohlezuschlag. Anspruchsinhaber ist der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde. Anspruchsgegner ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 prüft und genehmigt die Bundesnetzagentur Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach § 26 und § 36.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht der neuen Aufgabenzuweisung an die Bundesnetzagentur bei der Prüfung der Gasversorgungsnetze sowie beim Monitoring der Versorgungssicherheit.

Zu Nummer 9

Nach Nummer 9 trifft die Bundesnetzagentur Festlegungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens und Anpassungen der Fristen und Termine nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 ahndet die Bundesnetzagentur die Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Absatz 1. Sie kann beispielsweise den Verstoß gegen das Verbot der Kohleverfeuerung oder die Angabe von falschen Daten oder das Unterlassen einer Korrektur von falschen Daten mit Bußgeld belegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Datenweitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Netzbetreiber. Die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden, einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Die Daten werden von den Netzbetreibern für die Erfüllung der Systemverantwortungspflicht benötigt insbesondere für das Verfahren zur Berücksichtigung von Netzaspekten nach § 18 Absatz 4 und für die Systemrelevanzprüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie benötigt die Daten insbesondere für die Erfüllung der in Teil 6 geregelten regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen sowie der Überprüfung des Abschlussdatums.

Zu Absatz 3

§ 4935 Absatz 3 erklärt die Bestimmungen des 8. Teils des EnWG für entsprechend anwendbar. Die Norm orientiert sich an § 85 Abs. Absatz 3 Satz 1 EEG und regelt die Anwendbarkeit der Befugnisse der Bundesnetzagentur im behördlichen Verfahren.

Die ausgenommenen Regelungen sind nach ihrem EnWG-spezifischen Regelungsgehalt nicht auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz anwendbar.

Über § 75 Abs. Absatz 4 EnWG erfolgt eine abdrängende Sonderzuweisung an das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht (OLG Düsseldorf). Die (weitere) Rechtsbeschwerde führt nach § 86 EnWG zum Bundesgerichtshof (BGH).

Auch im Bereich des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz ist der Verweis in das EnWG sinnvoll.

Hierfür lässt sich die Erfahrung des zuständigen Kartellsenates des OLG Düsseldorf in energierechtlichen Fragen (insbesondere auch im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem EEG) anführen.

Die Zuständigkeit des OLG soll hinsichtlich der Maßnahmen im Ausschreibungsverfahren begründet werden. Dafür spricht neben Praktikabilitätserwägungen eine inhaltliche Verknüpfung.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu § 5049 (Verordnungsermächtigung)

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Absatz 1

Die Verordnungsermächtigung soll dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglichen, im Rahmen der Ausschreibungen nach Teil 3 und im Rahmen der gesetzlichen Reduktion nach Teil 4 auch Netzaspekte aufgrund einer begleitenden Netzanalyse, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, erstellt wird, zu berücksichtigen.

Absatz 1 sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über eine Verordnung von dem derzeit geregelten Netzfaktor abweichen kann. Dadurch kann sie auf Grund der Ergebnisse der begleitenden Netzanalyse, den Netzfaktor anpassen und von § 18 Absatz 4 und 5 abweichen. Dies dient dazu, den Netzfaktor möglichst individuell an die aktuellen Netzgegebenheiten auszurichten. Satz 2 stellt klar, dass die Verordnung nach Inkrafttreten § 18 Absatz 4 und 5 ersetzt.

Formatiert: Text

....Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Maßstäbe festlegt, nach denen die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduktion gemäß § 35 Absatz 2 aussetzen kann. Die Maßstäbe werden über eine Rechtsverordnung festgelegt, da zuerst eine langfristige Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 erstellt wird, aus der die notwendigen Erkenntnisse für die Maßstäbe, die in der Rechtsverordnung festzulegen sind, gewonnen werden sollen. In der Rechtsverordnung legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fest, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur die Prüfung aufgrund der begleitenden Netzanalyse nach § 35 Absatz 2 durchführt, in der sie prüft, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung gemäß der Reihung nach § 35 Absatz 2 zu bewerten

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu § 510 (Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur)

Formatiert: Text

Zu Absatz 1

Diese Regelung räumt der Bundesnetzagentur die Befugnis ein, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu treffen. Dabei ist der Katalog der Festlegungskompetenzen abschließend geregelt. Es handelt sich ausschließlich um Festlegungskompetenzen für Bereiche, die der weiteren Entwicklung bedürfen. Eine Festlegungskompetenz ist für die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3 und zur Anpassung der Fristen und Termine nach diesem Gesetz geregelt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Absatz 2

Formatiert: Muster: Transparent

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidungen, die nach diesem Gesetz der Bundesnetzagentur zugewiesen werden, nicht notwendigerweise von den Beschlusskammern getroffen werden müssen. Die Regelung hat insofern rein klarstellenden Charakter.

Formatiert: Schriftart: Fett

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass eine Anhörung von Vertretern der berührten Wirtschaftskreise, wie sie § 67 Absatz 2 EnWG ermöglicht, im Regelfall unterbleiben soll. Es ist in der Regel nicht notwendig, zu den eingeräumten Festlegungskompetenzen eine Konsultation durchzuführen, da die betroffenen Akteure im Zweifelsfall zu große Eigeninteressen haben. Außerdem würde eine Konsultation einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeuten.

Mit den eingeräumten Festlegungskompetenzen soll die Bundesnetzagentur hingegen schnell auf Entwicklungen reagieren können.

Nach Satz 2 hat die Bundesnetzagentur ihre Entscheidungen unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zu § 524 (Gebühren und Auslagen)

Die Regelung weist die Vollzugsaufgabe der Erhebung von Gebühren der Bundesnetzagentur zu. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befindet sich in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Über die Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes hinaus bedarf es keiner eigenen Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz. In die Besondere Gebührenverordnung sind die öffentlichen Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz aufzunehmen, die vergebührt werden sollen. Das Bundesgebührengesetz und die Allgemeine Gebührenverordnung finden Anwendung, so dass es für die Vergebührung von Amtshandlungen der Bundesnetzagentur noch des Erlasses der Besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedarf.

Durch den Verweis in Satz 2 auf § 48635 Absatz 3 ist klargestellt, dass auch für Rechtsbehelfe gegen Gebührenentscheidungen der 8. Teil des EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 entsprechend anzuwenden ist. Aus sachlichen Gründen soll das Oberlandesgericht für Rechtsbehelfe gegen Gebührenentscheidungen zuständig sein.

Zu § 532 (Rechtsschutz)

Zu Absatz 1

§ 5339 Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen des Teils 8 EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Damit gelten unter anderem die Regelungen zum behördlichen Verfahren, der Beschwerde sowie der Rechtsbeschwerde entsprechend.

Zu Absatz 2

§ 5339 Absatz 2 regelt den gerichtlichen Rechtschutz unmittelbar gegen das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 dieses Gesetzes. Nach Absatz 2 Satz 1 sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann die Beschwerde nach § 39 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden.

Die Anlagenbetreiber konkurrieren im Ausschreibungsverfahren um die ausgeschriebenen Kapazitäten, womit grundsätzlich das Problem der "Konkurrentenklage" im Falle des Unterliegens eines Mitbewerbers aufgeworfen wird. Ein Anfechtungsrechtsbehelf gegen den begünstigenden Bescheid eines Konkurrenten ist ausgeschlossen, was § 5339 Absatz 2 Satz 2 klarstellt.

Satz 3 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. Die Verpflichtungsbeschwerde kann nur dann Erfolg haben, wenn ein materielles subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Dem unterlegenen Bieter steht also unmittelbar gegen die Ausschreibung oder das Ausschreibungsergebnis allein die positive Verpflichtungsbeschwerde (§ 75 Abs.Absatz 3 EnWG) zu. Ausgeschlossen werden damit Feststellungsklagen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung oder Verpflichtungsklagen auf Unterlassung einer Ausschreibung.

Die Konsequenz eines erfolgreichen Vorgehens auf diesem Rechtsweg ist, dass sich die Menge der stillzulegenden Kapazitäten über das zur Ausschreibung vorgesehene Maß erhöht, was in § 5339 Absatz 2 Satz 4 zum Ausdruck kommt. Die Bundesnetzagentur kann so einer Entscheidung im gerichtlichen Verfahren als Folge des Rechtsbehelfs nachkommen, ohne die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Hierdurch wird Rechts- und somit Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber geschaffen und eine Verzögerung des Kohleverfeuerungsverbots durch lange Rechtsbehelfsverfahren vermieden.

§ <u>5339</u> Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass Sekundäransprüche wie Schadenersatz- oder Amtshaftungsansprüche, die sich nicht "unmittelbar" im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gegen das Ausschreibungsverfahren richten, nicht vom Ausschluss betroffen sind.

Zu Absatz 3

Das hier zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf erst- und letztinstanzlich mit solchen Beschwerdeverfahren, die sich gegen die Festlegung richten, zu betrauen, trägt dem Beschleunigungsgedanken Rechnung. So wird den Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen, in diesem grundlegenden Prozessschritt rasch Rechtssicherheit zu erlangen.

Das allein zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf besitzt auf Grund seiner langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet singuläre Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis des Gerichts zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird. Rechts- und Tatsachenfragen (sowohl technisch als auch ökonomisch) werden in aller Regel erschöpfend ausermittelt und entschieden. Auf Grund der Beibehaltung des im EnWG vorgesehenen Rechtsweges werden zudem Wertungswidersprüche zu regulatorischen Fragestellungen vermieden. [...]

Zu § 543 (Bußgeldvorschriften)

§ 54 regelt Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Gemäß § <u>5440</u> Absatz 1 Nummer 1 stellt die Nichteinhaltung des Verbots der Kohleverfeuerung bei der Ausschreibung dar.

Ebenso stellt gemäß § <u>5440</u> Absatz 1 Nummer 2 der Verstoß gegen das Vermarktungsverbot bei der Ausschreibung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nummer 3 regelt, dass sich ebenfalls ordnungswidrig verhält, wer entgegen einer angezeigten verbindlichen Stilllegung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1) oder eines angezeigten verbindlichen Verbots der Kohleverfeuerung (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) diese nicht umsetzt.

Auch die Inanspruchnahme des erhöhten Zuschlags für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 KWKG neben dem Steinkohlezuschlag, also das Zuwiderhandeln gegen die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu erbringende Selbsterklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Nummer 4). Damit handelt es sich um eine Sanktionierung bei einer Doppelvergütung in Form des KWK-Zuschlags und der Steinkohlezuschlag.

Zudem handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 7 Absatz 1 die Angaben zur Nettonennleistung, zur Betriebsgenehmigung oder zur Zuordnung zu einem Hauptenergieträger o**Formatiert:** Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

der entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 die Angaben zu den historischen Emissionen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Korrektur fehlerhafter Daten unterlässt (Nummer 5). Diese Sanktionierung dient dem reibungslosen Ablauf der Verfahren nach diesem Gesetz.

Satz 2 regelt die Rechtsfolgen, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 zu ahnden ist. Die Höhe der Geldbuße steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 100 Millionen Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden davon abweichend mit einer Geldbuße bis zu 75 Millionen Euro geahndet.

Zu Anlage (Südregion)

Bedingt durch den verzögerten Netzausbau und die damit einhergehenden Netzengpässe ist für den sicheren Netzbetrieb der Einsatz konventioneller Kraftwerke südlich der Netzengpässe zum Redispatch erforderlich. Diejenigen Steinkohleanlagen, bei denen im Falle einer Stilllegung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine redispatchbedingte System-relevanz bestünde, sind nach Absatz 3 in der ersten Ausschreibungsrunde nicht teilnahmeberechtigt.

So soll vermieden werden, dass sich Steinkohleanlagen beteiligen, die sich später als systemrelevant erweisen. Dies wäre in der ersten Ausschreibungsrunde aufgrund der hier greifenden kurzen Frist zwischen Zuschlagserteilung und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbotes sowie aufgrund des hohen Ausschreibungsvolumens mit nicht unbeachtlichen Risiken für die Systemstabilität verbunden.

Die Anlage zu § 12 Absatz 3 benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Hierfür sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum nach der möglichen Stilllegung der Steinkohleanlagen prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen. Steinkohleanlagen in der so definierten Südregion würden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit im Falle einer geplanten Stilllegung als systemrelevant ausgewiesen.

Um in der Ausschreibung einen ausreichenden Wettbewerb unter den teilnahmeberechtigten Anlagen zu gewährleiste, darf die Südregion nicht unnötig groß ausfallen. Eine zu kleine Region hingegen könnte ein Nachsteuern nach Abschluss der Ausschreibung erforderlich machen. Daher wird die Südregion so gewählt, dass sie ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit 30 – 40Prozent der Bundesfläche umfasst. Die Festlegung erfolgt landkreisscharf.

Zu Artikel <u>25</u>3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Das Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität geht ab dem 1. Januar 2021 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur über. Dies erfordert zunächst, dass die Bundesnetzagentur statt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die für das Monitoring nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Daten von den Netzbetreibern erhalten kann.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Nummer Nummer 43

Der Bericht der Kommission WSB sieht auch einen Ausgleich für Stromverbraucher vor:

"Es ist ein Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg entlastet, der durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht. Die Kommission hält es daher für erforderlich, ab 2023 für private und gewerbliche Stromverbraucher einen Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte oder eine wirkungsgleiche Maßnahme zur Dämpfung des durch die beschleunigte Reduzierung der Kohleverstromung verursachten Strompreisanstieges zu gewähren. Aus heutiger Sicht ist zum Ausgleich dieses Anstiegs ein Zuschuss in Höhe von mindestens zwei Mrd. Euro pro Jahr erforderlich. Das exakte Volumen der Maßnahme wird im Rahmen der Überprüfung im Jahr 2023 ermittelt. Die Maßnahme ist im Bundeshaushalt zu verankern und beihilferechtlich abzusichern. Eine zusätzliche Umlage oder Abgabe auf den Strompreis erfolgt nicht."

Die vorliegende Regelung soll die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen, in der Stromnetzentgeltverordnung technisch näher zu regeln, wie der politisch beabsichtigte Zuschuss aus dem Bundeshaushalt netzentgeltmindernd in die Kalkulation der Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden soll.

Satz 1 regelt daher, dass mit Wirkung ab dem Jahr 2023 der Zuschuss für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen ist. Dazu ist die Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 1 EnWG bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend zu ergänzen.

Die Übertragungsnetzentgelte werden nach geltenden gesetzlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2023 bundesweit vollständig vereinheitlicht sein. Die Vereinheitlichung bietet die Grundlage für eine gleichmäßige Beteiligung aller Nutzer des Übertragungsnetzes in Deutschland an der Netzentgeltabsenkung durch den Bundeszuschuss.

Vorgesehen ist, dass vor Bildung der bundeseinheitlichen Netzentgelte der Steuerzuschuss zugeführt und kostenmindernd angesetzt wird. Die Ermittlung der Erlösobergrenzen der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber nach der Anreizregulierungsverordnung bleibt unberührt. Die addierten Erlösobergrenzen bilden, wie in § 14b Absatz 1 StromNEV geregelt, auch weiterhin die Grundlage für die Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts. Vor Ableitung der Netzentgelte aus den Erlösobergrenzen soll es aber ermöglicht werden, in einem Zwischenschritt den Bundeszuschuss zu berücksichtigen und so den Gesamtbetrag zu mindern, der die Grundlage der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts ist.

Dadurch führt der Zuschuss auf Ebene der Übertragungsnetze zu einer gleichmäßigen Entlastung aller unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossenen Kunden. Solche Kunden sind zum einen dem Übertragungsnetz nachgelagerte Stromnetze, die dadurch ihrerseits geringere Netzkosten haben, die dann mindernd in die Netzentgeltbildung auf dieser nachgelagerten Netzebene einfließen. Zum anderen sind einzelne Großkunden unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen.

Zur Umsetzung wird § 24a, der bereits Rechtsgrundlagen für die bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte enthält, ein neuer Absatz 2 angefügt. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Absatz 2 Satz 1 benennt Startdatum für die Verbuchung des Zuschusses und konkretisiert, dass der Mechanismus der "Entgeltbremse" über das Instrument der ab dem 1. Januar 2023 ohnehin bundeseinheitlich zu bildenden Netzentgelte der vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend zu ergänzen ist.

Absatz 2 Satz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber der Stromnetzentgeltverordnung, nähere Bestimmungen zur Berücksichtigung des Zuschusses im Rahmen der Bildung der bundeseinheitlichen Netzentgelte zu treffen.

Absatz 2 Satz 3 enthält ergänzende Konkretisierungen der Verordnungsermächtigung. Insbesondere kann der Verordnungsgeber regeln, ob der Zuschuss pauschal von der addierten Erlösobergrenze aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abgezogen wird oder ob der Zuschuss vorrangig zur Deckung bestimmter tatsächlicher Kostenanteile angesetzt werden soll, zum Beispiel für den beschleunigten Ausbau des Übertragungsnetzes, die Bewirtschaftung von Engpässen und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Zu Nummer 4

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist Folgeänderung zu den Regelungen in § 7 des Artikel 1. In diesem wird auf das Monitoring nach § 35 EnWG als Grundlage für die Datenverfassungen, die für die Zwecke des Kohleausstiegsgesetzes notwendig sind, Bezug genommen. Als Folgeänderung ist es notwendig, als Rechtsgrundlage für das Monitoring nicht nur auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu verweisen, sondern auch auf die Aufgaben nach dem Kohleausstiegsgesetz.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Diese Änderung regelt, dass das Monitoring der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur übergeht. Dies erfolgt zum 1. Januar 2021.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aus strukturellen Gründen werden die Wörter "Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie" aus Nummer 3 in Nummer 2 verschoben.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von Absatz 4 stellt klar, dass das Monitoring nach Absatz 3 auf der einen Seite Märkte und auf der anderen Seite Netze umfasst und in den Berichten nach § 63 EnWG integriert dargestellt wird.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 4a bezieht sich auf das Monitoring der Versorgungssicherheit in Bezug auf die Strommärkte.

Die Änderungen in § 51 Absatz 4a Sätze 1 und 2 sind redaktioneller Art. Die Anforderungen für das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten werden in Satz 4 weiter präzisiert. Die wahrscheinlichkeitsbasierten Analysen für den europäischen Strommarkt erfolgen mit einem integrierten Investitions- und Einsatzmodell, insbesondere um das das wettbewerbliche Marktverhalten und die wettbewerbliche Preisbildung unter Berücksichtigung von Unsicherheiten abzubilden. Dazu sind alle relevanten Erlöse für die Akteure an den Strommärkten, einschließlich der Erlöse aus der Wärmeproduktion bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie der Regelenergie und gegebenenfalls aus Kapazitätsmechanismen, sowie die lastflussgesteuerte Marktkopplung bei der Nutzung der grenzüberschreitenden Verbindungleitungen zwischen den europäischen Strommarktregionen zu berücksichtigen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Die Erlöse beeinflussen maßgeblich die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen und Speichern ebenso wie die Wirtschaftlichkeit von flexiblen Lasten und Lastmanagement und sind somit sehr relevant für die Entwicklung der verfügbaren Kapazitäten am Strommarkt. Dieses Vorgehen ist bei der Prognose der Marktentwicklungen somit erforderlich und entspricht dem Stand der Wissenschaft.

Bei der Modellierung sind daher die geltenden und absehbaren europäischen und nationalen Markt- und Regulierungsregelungen zu Grunde zu legen, insbesondere für die entsprechenden Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissysteme, für die Regelenergie und für mögliche Kapazitätsmechanismen in den Ländern. Zudem ist die Wärmenachfrage bei der Modellierung des Kraftwerkseinsatzes der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu berücksichtigen.

Die lastflussgesteuerten Marktkopplung gemäß europäischer Verordnung Nr. 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, das sogenannte Flow-Based-Market-Coupling zwischen den europäischer Marktregionen, soll die Nutzung der Interkonnektorkapazitäten im europäischen Stromhandel optimieren. Dabei soll die Öffnung der Interkonnektor in den nächsten Jahren schrittweise gemäß europäischer Strommarktverordnung erhöht werden. Die Berücksichtigung von mehreren historischen Wetter- und Lastjahren, einschließlich kritischer Wetter- und Lastjahre, sowie von ungeplanten Kraftwerksausfällen ist erforderlich, um bei den wahrscheinlichkeitsbasierten Analysen die Unsicherheiten bezüglich der Realisierung unterschiedlicher Wetter-jahre und Lastjahre sowie ungeplanter Kraftwerksausfälle angemessen abzubilden. Sensitivitäten bezüglich extremer Wetterereignisse sind anhand historischer Wetterjahre abzubilden, damit das wahrscheinliche Verhalten der Marktakteure die Herausforderungen für die Märkte korrekt abgebildet wird. Die Verwendung von sogenannten synthetischen Zeitreihen für Wetter und Last ist hingegen bei wahrscheinlichkeitsbasierten Analysen und der Prognose der Strommärkte nicht sachgemäß.

Bei den Modellierungen sind zudem zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen, um den Umfang und die Geschwindigkeit von Marktreaktionen angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 4b regelt das Monitoring der Versorgungssicherheit mit Blick auf die Netze. § 51 Absatz 4a regelt, dass im Rahmen des Monitoring der Versorgungssicherheit die Bundesnetzagentur auch eine vertiefte Analyse mit Bezug auf die Netze durchführt, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs gewährleistet ist, und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass bei der Analyse nach Satz 1 die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung zu berücksichtigen ist.

In Satz 2 wird festgelegt, dass die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 dem BMWi einen Bericht über diese Analyse vorlegen soll. Bundesnetzagentur

Dabei soll nicht zuletzt auf bestehenden Analysen und Berichten aufgebaut werden. Hierzu gehören unter anderem die Systemanalysen nach § 3 der Netzreserveverordnung und der Netzentwicklungsplan. Ergänzend kann die Bundesnetzagentur auch nach § 12 Absatz 5 oder § 12 Absatz 3b weitere, bisher noch nicht vorliegende Informationen von den Netzbetreibern verlangen, die für die Bewertung erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur soll neben der Entwicklung und des Managements von Netzengpässen auch deutlich stärker als bisher Aspekte der Stabilität des Übertragungsnetzes Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

bewerten. Es sollen insbesondere die für die Netzstabilität erforderlichen Systemdienstleistungen betrachtet werden. Hierzu gehören Spannungshaltung (Blindleistung, Kurzschlussleistung), Frequenzhaltung (u. a. Momentanreserve zur Vermeidung und Beherrschung von so genannten "Systemsplits"), Versorgungswiederaufbau und Netzbetriebsführung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den Übergang des Monitorings der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur.

Es wird klargestellt, dass die Betreiber der Übertragungsnetze sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen werden.

Zu Nummer 76

Das BMWi wird nach Absatz 1 Satz 1 als zuständige Behörde folgende Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 wahrzunehmen haben:

- die Durchführung der Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit gemäß Artikel 4,
- die Erstellung des Risikovorsorgeplans nach Artikel 10,
- der Austausch mit KOM nach Artikel 13,
- die Frühwarnung und Erklärung der Krise nach Artikel 14,
- die Information über nicht-marktbasierte Maßnahmen nach Artikel 16,
- die nachträgliche Krisenevaluation nach Artikel 17.

Absatz 2 überträgt die Aufgaben nach Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 an die Bundesnetzagentur.

Die Mehrzahl der Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 verbleibt damit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als zuständiger Behörde. Die Bewertung von Szenarien wird jedoch der Bundesnetzagentur übertragen, die hier bereits über entsprechende Erfahrung verfügt. Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jedoch, durch Rechtsverordnung weitere dieser Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zu übertragen.

Hinsichtlich der nach Absatz 2 oder 3 übertragenen Aufgaben unterliegt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmung der wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf. Die Szenarienbestimmung ist von wesentlicher Bedeutung. Denn die nationalen Stromversorgungskrisenszenarien bilden – neben den von ENTSO bestimmten regionalen Krisenszenarien – die Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Notfallpläne.

Formatiert: Schriftartfarbe:

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des § 56 Absatz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da ab 1.1.2020 die Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt gilt und die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ablöst. Die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 714/2009 von der EU-Kommission erlassenen Verordnungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Anpassung des § 56 Absatz 1 Nummer 6 und 7 ist erforderlich, da ab 4.7.2019 die Verordnung (EU) 2019/941 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor sowie die Verordnung (EU) 2019/942 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ailt.

<u>Aufgaben, die in den genannten europäischen Rechtsakten der Regulierungsbehörde</u> übertragen sind, nimmt die Bundesnetzagentur wahr. [....]

Zu Buchstabe b

Mit § 56 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz Alternative 2 wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 die Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel beginnend ab dem Jahr 2020 jedes Jahr entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöhen, bis sie am 31. Dezember 2025 dem grenzüberschreitenden Stromhandel eine Mindestkapazität in Höhe von 70 Prozent zur Verfügung stellen. Zu diesem Zwecke beaufsichtigt die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber und stellt sicher, dass diese die lineare Verlaufskurve und die Mindestkapazität rechtskonform umsetzen. Im Falle einer nicht rechtskonformen Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber kann die Bundesnetzagentur sämtliche ihr auch sonst bei Rechtsverstößen der Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 65 ff. EnWG, die Einleitung von Missbrauchsverfahren (§§ 30 f. EnWG) und die Verhängung von Bußgeldern (§ 95 EnWG), wie es in Artikel 59 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehen ist. Die Wahrung der europarechtskonformen Bereitstellung von Kapazitäten ist nicht zuletzt deswegen von Bedeutung, weil im Fall einer nicht rechtskonformen Umsetzung und damit einhergehenden Unterschreitung der vorgegebenen Mindestkapazitäten das Risiko entsteht, dass die deutsche Strompreiszonenkonfiguration gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 geändert wird.

Zu Nummer 98

Die Übergänge des Monitorings der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität nach § 51 und der Berichte nach § 63 Absatz 2 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur sollten gestuft organisiert werden. Die Versorgungssicherheit ist – wie in § 1 festgeschrieben – von zentraler Bedeutung für die Energieversorgung. In der ersten Phase vor 2022 erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wie bisher den Bericht federführend bei Einbindung der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur sollte parallel dazu – also schon vor dem gesetzlichen Zuständigkeitsübergang – eigene Analysen durchführen, mit denen die Berichte des BMWi abgeglichen werden. Zudem soll die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 dem BMWi einen Bericht nach § 51 Absatz 4 Satz 2 zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze vorlegen. In der zweiten Phase ab 2021 erstellt die Bundesnetzagentur erstmals die Berichte federführend unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Standard

sollte diese Bericht mit eigenen externen Gutachten begleiten, welche unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur erstellt werden und welche mit den eigenen Analysen der Bundesnetzagentur abgleichen werden können. In der dritten Phase für die Berichte ab 2024 erstellt die Bundesnetzagentur die Berichte unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann weiterhin zusätzlich Gutachten beauftragen, soweit hierfür ein Bedarf besteht. Gemäß Satz 4 bewertet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Bericht der Bundesnetzagentur und leitet daraus mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen ab. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu den Handlungsempfehlungen nach Absatz 2 Satz 4 Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her, bevor diese dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die politische Verantwortung für die Bewertung der Berichte bei der Bundesregierung liegt.

Der neue Satz 2 verankert aufgrund der Vorgaben des europäischen Rechts einen zusätzlichen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, der eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943 enthalten soll.

Zu Nummer 9Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 95 Absatz 1e stellt klar, dass es sich bei einer Verletzung der Vorgaben zur Mindestkapazität nach Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 um eine Ordnungswidrigkeit handelt, welche die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 mit einer Geldbuße ahnden kann. Diese Klarstellung entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944. Diese sieht in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass die Regulierungsbehörde die Aufgabe hat, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihren aus der Verordnung (EU) 2019/943 erwachsenden Verpflichtungen, auch bei länderübergreifenden Aspekten, nachkommen. Sie verpflichtet ferner in Artikel 59 Absatz 3 die Mitgliedsstaaten dazu, die Regulierungsbehörden mit den dazu erforderlichen Befugnissen auszustatten, um diese Aufgabe effizient und schnell erfüllen zu können. Hierzu muss die Regulierungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 3 Buchstabelit. d der Richtlinie (EU) 2019/944 auch über die Befugnis verfügen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen oder bei einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen vorzuschlagen. Sie soll dabei insbesondere die Befugnis haben, bei Missachtung der Verpflichtungen der Strommarktverordnung Sanktionen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes des Übertragungsnetzbetreibers zu verhängen oder vorzuschlagen.

Diese EU-rechtliche Vorgabe wird durch die Schaffung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 95 Absatzes 1e umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 95 Absatz 2 ermöglicht der Bundesnetzagentur, über die üblichen Bußgeldhöhen hinaus höhere Geldbußen zu erheben. Dies erscheint angemessen, da Geldbußen in dieser Höhe nach § 95 Absatz 2 in Kembination-Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Art§- 30 Absatz 2 EnWG bereits für andere Fälle, in denen Übertragungsnetzbetreiber missbräuchlich handeln, vorgesehen sind und eine Änderung der einheitlichen deutschen Gebotszone große Auswirkungen haben könnte auf die Strompreise und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Standorte. In der Abwägung zwischen dem Interesse an der Abschreckung gegen Missbrauch und dem Schutz der Übertragungsnetzbetreiber vor zu hohen Bußgeldern soll in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 10 Prozent reduziert werden, in dem die EEG- und KWKG-Umlagen herausgerechnet werden. Es handelt sich dabei um eine Höchstgrenze. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der individuellen Festlegung der Sanktionshöhe für einen Verstoß die Verhältnismäßigkeit.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Zu Nummer 11

Die Anwendung der Vorschrift wird unter den Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung gestellt. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung für nicht notwendig erachtet, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung)

[...]Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von §_10 Absatz 5 KWKG und der damit verbundenen Verschiebung des bisherigen Absatzes 6 zu Absatz 5.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung)

1...

Zu Artikel 410 Artikel 7 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung der neuen Bonusregelungen in den §§ 7a bis 7d.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 3 Absatz 3 KWKG wird die Rückausnahme von der Pflicht zur vorrangigen Abnahme von KWK-Strom auf die Fälle des § 7b KWKG erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die neu eingefügten Bonusregelungen in den §§ 7a bis 7d gelten auch für KWK-Anlagen in den Ausschreibungen und die Bonusregelungen der §§ 7c und 7d für innovative KWK-Systeme in den Ausschreibungen. Aus diesem Grunde mussten die Verweise in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 KWKG entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG für KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden, erweitert. Damit erhalten diese Anlagen die erforderliche Planungssicherheit. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt erfolgt die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach dem neu eingefügten Satz 2 unter dem Vorbehalt einer Novellierung der Förderbedingungen ab dem Jahre 2026.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 6 Absatz 1 KWKG wird klargestellt, dass die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs in Absatz 1 Nummer 1 für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung nur gilt, soweit im Rahmen der für das Jahr 2022 in § 34 Absatz 2 KWKG vorgesehenen Evaluierung festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen ein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Zielerreichung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 ausgeht und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 keine Änderungen an den Förderbedingungen beschließen sollte. Sollte die Evaluierung für Anlagen in diesem Leistungssegment oder für einen Teil dieses Leistungssegmentes zu dem Ergebnis gelangen, dass

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Binnenverweis, Schriftart: Fett

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

Formatiert: Text

Formatiert: Marker

Formatiert: Schriftartfarbe:

es einer Anpassung der Förderbedingungen bedarf, um die Förderung unter dem Aspekt der Zielerreichung zu rechtfertigen, wird die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Bedingungen eine Förderung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte. Mit der Formulierung "soweit" ist dabei klargestellt, dass eine Änderung der Förderbedingungen nur in den Fällen erfolgen darf und soll, in denen Anpassungen der Förderbedingungen erforderlich sind.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Förderung des KWKG ist so ausgestaltet, dass KWK-Anlagen, die ihren Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und anschließend vermarkten, angemessen vergütet werden. Eigenerzeuger und -versorger sind für selbstverbrauchten Strom von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz sind explizit in § 6 Abs.Absatz 3 KWKG geregelt. Die Änderung schließt die Regelungslücke, die es Eigenerzeugern, die nicht die Kriterien des § 6 Abs.Absatz 3 KWKG erfüllen, bisher erlaubt, KWKG-Förderung im Fall einer Eigenerzeugung über das Netz der allgemeinen Versorgung zu erhalten. Anlagen, die über Bestands- und Übergangsregelungen im EEG von Eigenerzeugungs- oder Scheibenpachtprivilegien bei der EEG-Umlage profitieren, werden von einer Förderung durch das KWKG ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Verschiebung des Kohleersatzbonus in eine eigenstände Regelung in § 7c KWKG sind die entsprechenden Absätze in § 7 aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 2 und Absatz 2a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 2 und Absatz 2a. Mit der Streichung des Wortes insgesamt wird zudem klargestellt, dass die hiernach mögliche Erhöhung der Zuschläge für KWK-Strom auch mit anderen Zuschlagserhöhungen und Boni kumuliert werden können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen in Bezug auf die betreffende KWK-Anlage vorliegen. Dies entspricht für den Kohleersatzbonus bereits heute der geltenden Praxis.

Zu Buchstabe e

Das Kumulierungsverbot in § 7 Absatz 5 (bislang Absatz 6) KWKG wird dahingehend gelockert, dass zukünftig eine Kumulierung mit einer investiven Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder dem Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze zugelassen wird. In diesem Fall muss nach Satz 3 aber der durch das investive Förderprogramm erhalte Vorteil von der Zuschlagszahlung oder dem Bonus in Abzug gebracht werden. Soweit daher eine investive Förderung in Anspruch genommen wurde, verringert sich der Bonus ab der erstmaligen Gewährung oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entspricht. Anzurechnen sind neben tatsächlich gewährten Fördergeldern auch etwaige Zinsvorteile bei einer etwaigen Darlehensinanspruchnahme sowie etwaig erhaltene Tilgungskostenzuschüsse. Darüber hinaus ist aber auch der Zinsvorteil anzurechnen, welcher aus dem gegenüber einer Zuschlagszahlung oder Bonusgewährung nach dem KWKG deutlich früheren Zahlungsfluss aus dem investiven Förderprogramm resultiert. Als pauschaler Abzinsungssatz

gilt dabei der durchschnittliche Effektivzinssatz für Kredite insgesamt von über 1 Million Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 Jahr bis 5 Jahre nach der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken (MFI Zinsstatistik, abrufbar über die Website der Deutschen Bundesbank unter: https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaet ze_und_Renditen/Einlagen_und_Kreditzinssaetze/Tabellen/tabellen.html). Bei der Berechnung werden die Auszahlungszeitpunkte für die investive Förderung und die Zeitpunkte der Zuschlagszahlungen bzw. Boni berücksichtigt.

Zu Buchstabe f

Mit dem neu gefassten Satz 2 in § 7 Absatz 7 KWKG wird die derzeitige Regelung der Zuschlagszahlung bei negativen Preisen geändert und an die Rechtslage im Erneuerbare-Energien-Gesetz angepasst. Bislang wurde lediglich die Nichtmeldung der Fahrweise bei negativen Strompreisen in § 15 Absatz 4 Satz 2 KWKG pönalisiert, während es bei einer Stromerzeugung in Stunden mit negativen Strompreisen lediglich zu einer zeitlich verschobenen Auszahlung der KWK-Zuschläge kam. Der mit der Regelung beabsichtigte Lenkungseffekt fiel aufgrund der Tatsache, dass die entsprechenden Stromerzeugungsmengen nicht auf die Förderdauer angerechnet werden, sehr gering aus. Nach der Neuregelung erhalten die KWK-Strommengen, die während negativer Stundenkontrakte oder Nullwerten produziert werden, keine KWK-Förderung mehr. Sofern eine Meldung der Strommengen erfolgt, wird der daraus resultierende Förderzeitraum von den Vollbenutzungsstunden abgezogen. Erfolgt keine Meldung, wird die verbleibende Förderdauer, wie bislang, pauschal gekürzt. Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt werden aus der Regelung ausgenommen. Bei diesen Anlagen rechtfertigt der hohe Aufwand für die Installation der notwendigen Messtechnik sowie die Administration seitens der Netz- und Anlagenbetreiber den Nutzen nicht. Sobald die Digitalisierung der Energiewende weiter fortgeschritten ist und intelligente Messsysteme mit den für eine systemdienliche Steuerung notwendigen Funktionalitäten verfügbar sind, wird zu prüfen sein, ob sich daraus Anpassungsbedarf insbesondere für kleine KWK-Anlagen ergibt.

Zu Nummer 6

[....]

Zu § 7a KWKG

Die Systemintegration der KWK spielt eine zentrale Rolle, damit sich die KWK in Zukunft an eine stark fluktuierende Energieerzeugung nicht nur auf der Strom- sondern auch auf der Wärmeseite anpassen kann. Dabei werden KWK-Anlagen nicht mehr einzeln, sondern zunehmend als moderne Strom-Wärme-Systeme betrachtet. KWK-Systeme flexibilisieren die Strom-und Wärmeerzeugung und optimieren CO₂-Einsparungen in der Fernwärmeerzeugung, indem sie KWK-Anlagen mit verschiedenen erneuerbaren Quellen, mit Speichern und gegebenenfalls flexiblen strombetriebenen Wärmeerzeugern (Power-to-Heat-Anlagen - PtH) kombinieren. Die Förderung moderner, so genannter "Innovative KWK-Systeme" (iKWK-Systeme) war bisher auf Ausschreibungen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme mit KWK-Anlagen im Größensegment 1-10 MW begrenzt.

Der KWK-Systemansatz soll über einen neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme breiter gefördert werden. Daher wird mit dem neuen § 7a KWKG ein Bonus für innovative erneuerbare Wärme in innovativen KWK-Systemen außerhalb der Ausschreibung eingeführt. Der Bonus wird nach Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahre 2020 gewährt. Aus der Perspektive für die KWK in 2030 spricht viel dafür, eine stärkere Förderung für innovative KWK-Systeme bereits mit Wirksamkeit ab 2020 umzusetzen: Damit das Sektorziel 2030 eingehalten wird, besteht eine begrenzte Menge an fossilem Gasverbrauch durch KWK-

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Verweis Begründung

Anlagen. Erneuerbare Wärmequellen können jedoch in KWK-Systemen unbegrenzt zum Einsatz kommen, um die Fernwärmeproduktion zu erhöhen. Insgesamt können innovative KWK-Systeme daher einen wichtigen Beitrag leisten für eine KWK, die auch 2030 und danach noch zum Energiesystem und den Sektorzielen passt. Es ist schon heute sinnvoll und erforderlich, erste Schritte für mehr iKWK zu gehen. Innovation, Technologieentwicklung und Systemintegration sowie insbesondere der Aus- und Umbau der Fernwärmeinfrastruktur erfordern lange Planungszyklen. Erfolgt bereits kurz- und mittelfristig ein moderater Anstieg beim Einsatz von innovativen KWK-Systemen, kann dies ein sinnvoller Zwischenschritt sein, um den notwendigen längerfristigen Aus- und Umbau der Fernwärme zu glätten.

Nach § 7a Absatz 1 Satz 1 KWKG wird die Förderung nur für Anteile innovativer erneuerbarer Wärme in innovativen KWK-Systemen gewährt, die über eine neue oder modernisierte KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als ein 1 Megawatt verfügen. Innovative KWK-Systeme werden derzeit für KWK-Anlagen nur in dem relativ kleinen Segment zwischen 1 und10 MW ausgeschrieben und ab einem innovativen erneuerbaren Wärmeanteil von 30 Prozent an der jährlichen Referenzwärmemenge gefördert. Der größte Teil der geförderten KWK-Leistung (mehr als 80 Prozent) liegt außerhalb dieser Vorgaben und erfuhr bisher keine Förderimpulse durch das KWKG.

Die Einführung eines Bonus für innovative erneuerbare Wärme dient daher dazu, die Flexibilität und Systemdienlichkeit sowie Dekarbonisierungseffekte der KWK insgesamt zu erhöhen und um innovative KWK-Systeme auch als ergänzende Option für Betreiber von Kohle-KWK-Ersatzanlagen nutzbar zu machen.

Kohle-KWK-Ersatzanlagen betreffen in der Regel mittelgroße bis große Anlagen der Fernwärmeversorgung, die große Mehrheit im Segment größer 10 MW. Anlagen unter 1 MW erhalten keinen Bonus, da die kleineren Anlagen meist im Gebäude- und Objektbereich eingesetzt werden und zumeist nicht an Wärmenetze angeschlossen sind (Eigenversorger).

Der Zuschlag erfolgt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die das innovative KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage, die erzeugte Nutzwärme einspeist. Die Begriffe der innovativen erneuerbaren Wärme und der Referenzwärme werden in § 2 Nummer 12, 13 und 16 KWKAusV legaldefiniert deren Begriffsdefinitionen nach § 7a Absatz 4 KWKG entsprechend anzuwenden sind.

Die Zuschlagshöhe ist in § 7a Absatz 1 Satz 2 geregelt. Der Zuschlag soll die Mehrkosten der Errichtung und des Betriebs von innovativen erneuerbaren Wärmeerzeugern in innovativen KWK-Systemen im Vergleich zu reinen KWK-Anlagen abdecken. Je höher der Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme in einem innovativen KWK-System ist, desto höher sind die durch den Bonus abzudeckenden Mehrkosten. Dem entsprechend steigt die Höhe des Bonus mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme. Grundlage für die Berechnung der Bonushöhe ist zudem, dass von der Summe aus KWK-Wärme und innovativer erneuerbarer Wärme (Gesamtwärmemenge des innovativen KWK-Systems, sog. Referenzwärme) x-Prozent innovativer erneuerbarer Wärme dazu kommen muss. Je höher der Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Gesamtwärmeerzeugung eines innovativen KWK-Systems ist, desto mehr EE-Wärme entfällt auf die gleichzeitig sinkende KWK-Wärmeerzeugung. Aus diesem Effekt ergibt sich eine nicht lineare Zunahme des Bonus bei steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme. Das heißt insgesamt: Der Förderbedarf bzw. die Bonushöhe steigt überproportional mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme des innovativen KWK-Systems und setzt damit einen Anreiz für höhere Anteile innovativer erneuerbarer Wärme. Bei einem einheitlichem Anstieg der Bonushöhe mit steigenden EE-Anteilen würde hingegen ein Anreiz für geringe EE-Anteile gesetzt.

In § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 ist geregelt, dass der Zuschlag gestaffelt abhängig von dem Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme erfolgt, die das innovative KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist. Die Grundvergütung der KWK-Anlage für die Kilowattstunde KWK-Strom wird demnach pro Kalenderjahr addiert um den Bonus-Zuschlag, der mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme ab 10 Prozent gestaffelt in 5 Prozent-Schritten ansteigt, bis zu einem Maximalanteil von 50 Prozent. Anders als in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist nach dem neuen § 7a KWKG damit keine absolute Grenze zu erreichen, um eine Förderung zu erhalten. Um die schrittweise Erhöhung der innovativen erneuerbaren Wärme und damit auch kleinere Transformationsschritte in Richtung innovativer KWK-Systeme zu ermöglichen, erscheint eine Förderung ab einem 10 Prozent Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der gesamten Referenzwärme des innovativen KWK-Systems sinnvoll. Das Bonus-Modell ist offen angelegt, um den Marktakteuren mehr Variabilität und standortspezifische Hybridlösungen zu ermöglichen. Der geförderte Anteil erneuerbarer innovativer Wärme kann pro Projekt zwischen 10 Prozent und maximal 50 Prozent liegen und von Kalenderjahr zu Kalenderjahr variieren. Die Höhe des Bonus lässt sich für die Anteile der innovativen erneuerbaren Wärme an der Gesamtwärmeerzeugung mit folgender Formel berechnen:

 EE_{Bonus}

$$= \frac{\mathit{KWK}_{\mathit{W\"{a}rmeerzeugung}} * \mathit{EE}_{\mathit{Anteil}}}{1 - \mathit{EE}_{\mathit{Anteil}}} * \mathit{Differenzkosten}_{\mathit{EE}} * \frac{1}{\mathit{Elektrische}} * \frac{1}{\mathit{Gef\"{o}rderte}\,\mathit{VLH}}$$

Differenzkosten in Cent/kWh angesetzt:

$$EE_{Bonus} = \frac{MWh}{1} * \frac{Cent}{kWh} * \frac{1}{MW} * \frac{1}{h} = \frac{Cent}{kWh}$$

In den meisten KWK-Neubau- und Modernisierungsprojekten über 1 MW ist bis 2030 nicht von Anteilen erneuerbarer innovativer Wärme über 50 Prozent auszugehen. Gerade bei den größeren Kohleersatz-Anlagen wird die flexible Gas-KWK voraussichtlich noch lange der Haupterzeuger sein. Zudem ist das Förderprinzip als ergänzender Bonus zur KWK-Grundförderung pro Kilowattstunde Strom darauf ausgelegt, KWK-Systeme anzureizen. Es sind Fälle denkbar, in denen der EE-Anteil höher als 50 Prozent ist. Ab dem maximal geförderten EE-Anteil von 50 Prozent gilt daher der Höchstzuschlag von 7,0 Cent pro kWhel.

Die Höhe des Bonus wird im Rahmen der Evaluierung der Fördersätze nach § 34 Absatz 1 KWKG zukünftig evaluiert. Denn der Förderbedarf für innovative erneuerbare Wärme kann sich im Zeitverlauf ändern. Zum einen sinkt voraussichtlich der Förderbedarf mittelfristig wegen Kostendegression bei den Erneuerbaren. Zum anderen steigen die Verdrängungskosten wegen steigender Kosten der konventionellen Wärmeerzeugung u.a. durch die CO₂-Bepreisung im ETS wie im NON-ETS -Bereich und der Förderbedarf kann dadurch mittel-bis langfristig deutlich niedriger liegen. Die Bonushöhe sollte dies wiederspiegeln.

§ 7a Absatz 2 bestimmt, dass der Zuschlag nach Absatz 1 nicht für innovative KWK-Systeme gilt, die über einen wirksamen Zuschlag in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme verfügen, der nicht vollständig entwertet wurde. Die Marktakteure haben damit die Wahlfreiheit, den neu eingeführten Bonus oder die Ausschreibung zu nutzen. Ob für den Zeitraum nach 2025 die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme wei-

tergeführt werden sollten oder gänzlich auf den flexiblen Bonus nach den neuen § 7a KWKG umgestellt werden sollte, wird die Bundesregierung nach den ersten Erfahrungen mit beiden Instrumenten überprüfen.

Nach § 7a Absatz 3 Satz 1 wird der Zuschlag mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung für die Jahresendabrechnung das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

Wie auch bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist der Nachweis nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 KWKG von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Nach § 7a Absatz 4 werden schließlich die Regelungen aus der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme für entsprechend anwendbar erklärt. Wie auch dort benötigt ein innovatives KWK-System für die Inanspruchnahme des erhöhten Zuschlages eine Zulassung als innovatives KWK-System durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Im Rahmen der Zulassung gelten aufgrund der expliziten Nichtanwendungserklärung aber nicht die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5. Darüber hinaus gelten auch die Verbote des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 7 KWKAusV entsprechend.

Zu § 7b KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7b KWKG wird ab dem 1. Januar 2020 ein Bonus für solche KWK-Anlagen gewährt, die ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Falle von neu zu errichtenden KWK-Anlagen oder ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs im Falle von modernisierten KWK-Anlagen über einen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger verfügen, mit dem die Anlage insgesamt in die Lage versetzt wird, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, zu erzeugen.

Der Bonus soll eine markt- und netzdienliche Fahrweise von KWK-Anlagen anreizen und darüber hinaus (ähnlich wie bei dem neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme) den KWK-Systemansatz stärken. Diese kann ein angeschlossener elektrischer Wärmeerzeuger bei entsprechender Anwendung gewährleisten. In Zeiten von hohem Erzeugungsaufkommen kann durch den elektrischen Wärmeerzeuger die Last erhöht und somit das Netz entlastet werden. Der elektrische Wärmeerzeuger kann dabei die Wärmeversorgung der Wärmesenke aber nur dann gesichert übernehmen, wenn er die gleiche Wärmeleistung aufbringt, wie die installierte KWK-Anlage. Im Ergebnis kann der Netzbetreiber den elektrischen Wärmeerzeuger damit zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber ihn zur Optimierung am Strommarkt einsetzen.

Anspruchsberechtigt sind nach Absatz 1 Satz 1 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt, die nach dem 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden. Die Beschränkung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt erfolgt vor dem Hintergrund, dass kleinere KWK-Anlagen meist im Gebäude- und Objektbereich eingesetzt werden und zumeist nicht in ein Strom- oder Wärmenetz der öffentlichen Versorgung einspeisen (Eigenversorger).

Satz 1 Nummer 1-regelt die Voraussetzung der Installation eines fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeugers, welcher in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann zu erzeugen.

Nach Satz 1 Nummer 2 ist der Anspruch zudem auf solche Anlagen beschränkt, die sich nicht in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d befinden. Aktuell sollen insbesondere im Norden Deutschlands netzentlastende Kapazitäten durch strombasierte Wär-

meerzeuger bereitgestellt werden. In der einheitlichen Gebotszone kann bei hoher Einspeisung von erneuerbarem Strom im Norden derzeit im Süden günstig Strom für PtH-Anlagen gekauft werden, die dann aber wegen des aktuellen Netzengpasses den Strom nicht bekommen. Die Begrenzung des Zuschlags für strombasierte Wärmeerzeuger auf Norddeutschland erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, um eine zusätzliche Verschärfung von Netzengpässen (Nord-Süd) und steigenden Redispatchbedarf zu vermeiden. Ein guter Referenzpunkt für die regionale Begrenzung ist (ähnlich wie beim Südbenus) die Systemrelevanzprüfung der Bundesnetzagentur. Die relevanten Netzengpässe, bei denen an mehr als 150 Stunden des Jahres Überlastungen auftreten, ergeben dann eine grobe Trennlinie südlich der Netzengpässe im Frankfurter Raum und der Landesgrenzen Thüringens und Bayerns.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 setzt schließlich veraus, dass der Betreiber der KWK-Anlage sich in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Übertragungsnetzbetreiber zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Abnahme von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung verpflichtet. Der Mindestinhalt dieser Vereinbarung wird von Absatz 1 Satz 2 bestimmt.

Der Bonus wird zusätzlich zur Grundförderung nach § 7 bzw. § 8a KWKG in Verbindung mit § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung gewährt und erhöht diese nach Absatz 2 Satz 1 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Für die Dauer des Zuschlags gilt insoweit § 8 KWKG bzw. § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung, das heißt 3500 Vollbenutzungsstunden jährlich und insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Bonus soll damit die Investitionskosten (ohne Gewinne/Erlöse) für den Bau /die Errichtung des strombasierten Wärmeerzeugers abdecken.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt der Zuschlag nicht für innovative KWK-Systeme, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Diese sind bereits nach § 24 KWKAusV zur Vorhaltung eines elektrischen Wärmeerzeugers verpflichtet, dessen Investitionskosten über den Gebotspreis abgegolten sind. Absatz 2 Satz 3 stellt schließlich klar, dass der Bonus nur einmalig und damit nicht bei einer erneuten Modernisierung einer KWK-Anlage in Anspruch genommen werden kann. Wird demgegenüber im Zuge der Modernisierung einer KWK-Anlage erstmalig ein elektrischer Wärmeerzeuger installiert steht dies dem Anspruch nicht entgegen.

Zu § 7c KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7c KWKG wird der bislang in § 7 Absatz 2 und Absatz 2a und § 8 Absatz 4 geregelte Kohleersatzbonus in eine eigenständige Vorschrift überführt und gleichzeitig in einigen Punkten novelliert.

Wesentlichste Neuerung ist die Umgestaltung der bislang zuschlagserhöhenden und damit arbeitsbezogenen Bonusgewährung über die Dauer der Grundförderung zugunsten einer leistungsbezogenen Einmalzahlung in § 7c Absatz 1 Satz 2 KWKG. Künftig erhalten Anlagenbetreiber bei dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Braun- oder Steinkohle erzeugt durch eine KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse oder gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erzeugt eine Einmalzahlung in Höhe von 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Mic-Millionen Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Mic-Millionen Euro pro GW. Dieser Betrag entspricht ohne Berücksichtigung der Zinseffekte der bisherigen Förderung von 0,6 Cent je Kilowattstunde für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Für die Unternehmen stellt dies eine deutliche Erhöhung dar, weil die Zahlung zu Beginn der Förderdauer erfolgt und nicht erst gestreckt auf rund 10 Jahre. Darüber hinaus ist der Kohleersatzbonus auf diese Weise gut

vergleichbar mit dem Steinkohlezuschlag nach Artikel 1. Wie bislang erfolgt die Bonusgewährung nur für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung der bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Wie in der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 2 liegt ein zum Kohleersatzbonus berechtigender Ersatz nach § 7c Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz nur dann vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016 endgültig stillgelegt wird. Anders als bislang ist nach § 7c Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz KWKG künftig eine Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus nur noch dann möglich, wenn die bestehende Anlage und die diese ersetzende Anlage in das gleiche Wärmenetz einspeisen. Bisher reichte das Eigentum an alter und neuer KWK-Anlage für einen Anspruch aus. Neue KWK-Anlagen waren anspruchsberechtigt unabhängig vom Standorte der neuen und der alten Anlage und auch in Fällen, in denen die alte KWK-Anlage erst kürzlich erworben worden war. Dies führte zu Mitnahmeeffekten, insbesondere in Fällen, in denen vor Neubau oder Modernisierung einer KWK-Anlage noch kohlegefeuerte KWK-Anlagen erworben wurden, um in den Genuss des Kohleersatzbonus zu kommen.

Die Neuregelung in § 7c Absatz 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Regelung in Artikel 1, § 12 Absatz 1 Nummer 5. Danach hat ein Betreiber einer Steinkohleanlage, der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine bedingte Verzichtserklärung vorgelegt und einen Zuschlag nach Artikel 1, § 22 erhalten hat, keinen Anspruch mehr auf den Kohleersatzbonus.

Nach § 7c Absatz 1 Satz 5 KWKG ist weiterhin nicht erforderlich, dass die die neue KWK-Anlage am selben Standort errichtet wird wie die bestehende KWK-Anlage.

In § 7c Absatz 2 KWKG findet sich die bisherige Sonderregelung aus § 7 Absatz 2a KWKG für KWK-Dampfsammelschienenanlagen nahezu unverändert. Klarstellend wurde lediglich ergänzt, dass für die Höhe des zu gewährenden Bonus der ersetzte Dampferzeuger ins Verhältnis zu der Summe der übrigen Dampferzeuger zu setzen ist.

In § 7c Absatz 3 KWKG findet sich schließlich die bisherige Regelung des § 8 Absatz 4 und damit die Regelung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Wie bislang erfolgt die Auszahlung – freilich nunmehr eines Einmalbetrages – sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Ersatzes eines bestehenden Dampferzeugers im Rahmen einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der bestehende Dampferzeuger, die Erzeugung vollständig eingestellt hat und damit stillgelegt wurde.

Zu § 7d KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7d KWKG wird ein Südbonus eingeführt. Wie schon im Eckpunktebeschluss des Strukturstärkungsgesetzes ausgeführt, soll hierdurch ein Anreiz für mehr KWK-Leistung in Süddeutschland geschaffen werden. Ziel des Instrumentes ist es, netzentlastende Kapazitäten bereitzustellen. Ein solcher zusätzlicher Anreiz für hohe elektrische Leistung entsteht durch einen zusätzlichen Südbonus neben der KWK-Grundförderung. Dieser kompensiert für die zusätzlichen Kosten der "Überdimensionierung".

Der Südbonus wird zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 gewährt. Für die Dauer der Zuschlagszahlung gilt insoweit § 8 bzw. § 8a oder § 8b in Verbindung mit § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung. Voraussetzung der Gewährung des Kapazitätsbonus ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 KWKG zunächst, dass die KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde. Eine Gewährung für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Dauerbetrieb genommen werden, ist derzeit nicht vor-gesehen, da jedenfalls ab diesem Zeitpunkt aus heutiger Sicht damit zu rechnen ist, dass der Netzausbau so weit vorangeschritten ist, dass es des Anreizes zusätzlicher netzstabilisierender Kapazitäten dann nicht mehr bedarf.

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 2 wird der Südbonus zudem nur dann gewährt, wenn sich der Standort der KWK-Anlage in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d befindet. Die in der Anlage zu § 7b und § 7d ausgewiesenen Gebiete der Südregion wur-den durch die Bundesnetzagentur in einer Systemrelevanzprüfung ermittelt und zeichnen im Wesentlichen eine Linie von_West nach Ost südlich der Netzengpässe im Frankfurter Raum und der Landesgrenzen von Baden Württemberg und Bayern.

Voraussetzung für die Gewährung des Südbonus ist nach § 7d Absatz 1 Nummer 3 zudem, dass der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird. Der Südbonus zielt damit in erster Linie auf Anlagen der öffentlichen Versorgung. Dies begründet sich daraus, dass KWK-Anlagen im Eigenversorgungsmodell dem Strommarkt nicht zur Verfügung stehen und damit ungeeignet sind, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, ist nach § 7d Absatz 2 KWKG der Strom so zu behandeln, als sei er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Zudem finden die Umlageprivilegien der Eigenversorgung auf diesen Strom keine Anwendung.

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 4 KWKG ist schließlich Voraussetzung, dass die KWK-Anlage in der Lage ist, auch in Zeiten in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen und damit im Kondensationsbetrieb zu laufen. Dies ist erforderlich, um die zusätzliche elektrische Leistung zur Netzstabilisierung auch in Zeiten abrufen zu können, in denen nur ein geringer Wärmebedarf besteht (bspw. im Hochsommer).

Nach § 7d Absatz 1 Satz 2 beträgt der Bonus einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage. Die Höhe wurde so berechnet, dass hierdurch eine Überdimensionierung der Anlagen von rund 10 bis 20 Prozent kompensiert wird. Anders als der Bonus nach § 7a und § 7b wird der Südbonus wie nunmehr auch der Kohleersatzbonus im Wege einer Einmalzahlung gewährt.

§ 7d Absatz 2 bestimmt, dass soweit entgegen der in der KWK-Anlagen erzeugte Strom selbst verbraucht werden sollte, die Umlageprivilegien der Eigenversorgung und – erzeugung des EEG keine Anwendung finden—und auch im Übrigen der Strom so zu be-

handeln ist, als wäre er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Damit sind für diesen Strom auch entsprechend Netzentgelte sowie alle sonstigen Umlagen und Abgaben zu entrichten.

§ 7d Absatz 3 regelt schließlich, dass im Falle einer Inanspruchnahme des Südbonus der Zahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr auf einen Wert von 2 500 reduziert wird. Hierdurch wird einerseits eine flexible Fahrweise der Anlage sowohl auf der Strom- als auch auf der Wärmeseite angereizt als auch gleichzeitig der notwendige Anreiz zur Überdimensionierung der Anlage gesetzt.

Zu Nummer 7

Durch den neuen § 8 Absatz 4 KWKG wird die Auszahlung der KWK-Förderung auf höchstens 3 500 Vollbenutzungsstunden (VBh) pro Kalenderjahr begrenzt. Anlagen dürfen darüber hinaus eingesetzt werden, erhalten aber keine zusätzliche Förderung im betreffenden Jahr. Bei Betriebszeiten unter 3 500 VBh bleibt der Förderanspruch erhalten. Dadurch, dass maximal 3 500 VBh pro Kalenderjahr gefördert werden, wird die Förderdauer gestreckt. Hierdurch wird nicht nur ein Anreiz zu einer flexiblen Fahrweise der Anlagen gesetzt sondern auch die Planungssicherheit für alle Marktakteure und damit die Kompatibilität der KWK mit dem Strommarkt 2.0 erhöht. Denn je planbarer ist, welche KWK-Anlagen für wie viele Jahre Förderung erhalten, desto besser können sich auch andere Marktakteure auf die KWK einstellen und ihre eigenen Investitionen entsprechend planen. Die Streckung der Förderung findet in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht statt. Im Falle der Inanspruchnahme des Südbonus wird die KWK-Förderung nach § 7d Absatz 3 pro Kalenderjahr auf 2 500 VBh begrenzt.

Eine Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist unabdingbar für einen intelligenten, systemdienlichen Betrieb der KWK auf Strom- und Wärmeseite. KWK-Anlagen der Zukunft werden im Verbund mit anderen Erzeugungsanlagen (Kraftwerken, Wärmespeichern, Heizkesseln, E-Heizern, EE-Wärme) eingesetzt. Wenn mehrere Anlagen – darunter auch Erneuerbare Energien - ein Wärmenetz oder eine Wärmesenke versorgen können, wird flexibel entschieden, welche Einsatzkombination am wirtschaftlichsten ist. Mit einer Begrenzung der Vollbenutzungsstunden wählen Betreiber systemdienlich und intelligenter die Stunden, in denen sie laufen bzw. in Teillast laufen. Eine Vollbenutzungsstundenbegrenzung setzt den Anreiz, KWK-Anlagen so zu bauen, dass sie nicht auf einen Dauerbetrieb ausgelegt sind. Mit der Verlängerung des KWKG bis 2030 wird das Strom- und Wärmesystem bis 2050 und später determiniert. Mit zunehmenden Anteilen von erneuerbaren Energien ändert sich die Rolle der gasgefeuerten KWK. Die Anlagen decken nicht mehr die Dauerlast ab, sondern springen dann ein, wenn keine erneuerbaren Energien verfügbar sind. Das bedeutet, dass Betreiber die Größe der Anlagen nicht mehr an einem Dauerbetrieb, sondern an der zukünftigen Nachfrage (weniger Laufzeit, höhere Spitzen) orientieren sollten. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist damit anreizkompatibel.

Die Gesamtförderung wird nicht reduziert, sondern nur gestreckt. Insgesamt erhalten Anlagenbetreiber nicht weniger Förderung, denn die Gesamtzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden bleibt bei den bisherigen Vollbenutzungsstunden.

Der Betreiber behält weiterhin Entscheidungsfreiheit über seine Fahrweise und darf sich wirtschaftlich optimieren. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden betrifft nur die förderfähigen Stunden. Der Betreiber kann auch über die 3.500ste Vollbenutzungsstunde hinaus Strom erzeugen und diesen verkaufen. Er erhält dann nur nicht zusätzlich zu den Strommarkterlösen eine KWKG-Förderung.

Bereits heute regelt die KWK-Ausschreibungsverordnung eine jährliche Vollbenutzungsstundenbegrenzung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden für Anlagen zwischen 1 bis 50 MW. Durch die Regelung wird diese Voraussetzung in Zukunft für alle Anlagen, mit Ausnahme

von Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 gelten und damit eine Ungleichbehandlung beseitigt.

Zu Nummer 8

§ 8c wird neu gefasst, um das Ausschreibungsvolumen parallel zum zeitlichen Anwendungsbereich des KWKG zu regeln. Das bisherige Volumen wird dabei beibehalten.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 2 KWKG wird sichergestellt, dass die Begrenzung der Förderung auf 3 500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die in den §§ 7a bis 7d eingeführten neuen Boni wie auch die Zuschlagszahlung nach der Grundförderung eine vorherige Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfordern. Für die Boni, die die Grundförderung erhöhen, wie der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger folgt dies bereits aus dem Umstand, dass die Förderung erhöhend auf die Grundförderung gewährt wird und damit eine solche voraussetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Boni nach den §§ 7a bis 7d in einen neuen Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Gewährung der Boni nach den §§ 7a bis 7d KWKG eine explizite Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des Anlagenbetreibers voraussetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt in § 10 Absatz 5 KWKG wird aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 10 Absatz 5 KWKG.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen zum Kohleersatzbonus in eine eigenständige Regelung. Darüber hinaus wird

die Bindungswirkung des Vorbescheides auch auf die Inanspruchnahmemöglichkeit der in den §§ 7a bis 7d geregelten Boni erweitert.

Zu Nummer 12

Mit dem neuen § 15 Absatz 4 Satz 3 wird korrespondierend zur Änderung von § 7 Absatz 6 klargestellt, dass auch die Mitteilungspflicht nebst der vorgesehenen Pönalisierung bei einer Einspeisung bei negativen Stundenkontrakten keine Anwendung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt findet.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG auf Wärmenetze erweitert, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 18 Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird die Anforderung an den Umfang der Wärme aus KWK-Anlagen in Kombination mit Wärme aus erneuerbaren Energien und industrieller Abwärme von einem Mindestanteil von 50 Prozent auf 75 Prozent heraufgesetzt. Die aktuelle 50-Prozent-Regelung führte in bestimmten Konstellationen dazu, dass nur ein kleiner Anteil erneuerbarer Wärme oder Abwärme im Wärmenetz, zum Beispiel in Höhe von 1 Prozent, ausreichte, um den Mindestanteil der KWK-Wärme für die Wärmenetzförderung auf knapp 50 Prozent zu reduzieren. Damit war eine Förderung von Wärmenetzen möglich, die zur Hälfte aus ungekoppelter fossiler Erzeugung gespeist werden. Mit der Änderung wird der mögliche Anteil ungekoppelter fossiler Erzeugung an Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a angepasst und einheitlich auf einen Maximalanteil von 25 Prozent begrenzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt die Zuschlagszahlung erst nachdem der Zulassungsbescheid dem für die Zuschlagszahlung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wurde. Korrespondierend wird in § 20 Absatz 1 Satz 3 KWKG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer entsprechenden Übermittlung verpflichtet.

Zu Buchstabe b

In § 18 Absatz 2 wird der Mindestanteil der Wärme aus KWK-Anlagen für den Anspruch der Wärmenetzförderung gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b von 25 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt. In der Förderversion, in der eine Kombination aus KWK-Wärme erneuerbaren Quellen und Abwärme möglich ist, wird der notwendige KWK-Anteil gegenüber den anderen Quellen damit verringert. Die bestehende Quote von 25 Prozent kann insbesondere bei hohen Anteilen von Abwärme oder/und erneuerbaren Energien den Fehlanreiz setzen, dass die Auslegung der KWK-Leistung eine umfangreichere EE- oder Abwärmenutzung beschränkt. Zusammen mit der Heraufsetzung des Mindestanteils in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird die Förderung von Wärmenetzen ermöglicht, die überwiegend mit Wärme aus erneuerbaren Energien und klimaneutralen Quellen gespeist werden und auf diese Weise dem Ziel einer möglichst weitgehenden Dekarbonisierung im Bereich der Fernwärmeversorgung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherige Regelung in § 18 Absatz 3 Satz 2 KWKG führte in Fällen, in denen nur eine KWK-Anlage in das Wärmenetz einspeist zu keinem weitergehenden Regelungsgehalt gegenüber § 18 Absatz 3 Satz 1 KWKG. Der Fall, dass mehrere KWK-Anlagen in das Wärmenetz einspeisen, die sich in unterschiedlichen Regelzonen befinden, wurde nicht adressiert. Nunmehr wird die Förderung von demjenigen Übertragungsnetzbetreiber ausgekehrt, an dessen Netz die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist. Die Anspruchsberechtigung wird hierdurch nicht verändert.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 19 Absatz 1 KWKG wird der Zuschlag für Wärmenetze zukünftig unabhängig vom mittleren Nenndurchmesser in Höhe von höchstens 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten gewährt. Damit wird der Fördersatz, der bisher für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von bis zu 100 Millimetern 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung gewährt wurde, für alle Netzausbauvorhaben vereinheitlicht.

Die höhere Förderung war ursprünglich durch Effizienzvorteile kleiner Durchmesser in Wärmenetzen mit vorwiegend fossilen Erzeugern und höheren Wärmetemperaturen motiviert. Für Wärmenetze mit niedrigen Temperaturniveaus, werden perspektivisch größere Durchmesser relevanter werden, um zukünftig verstärkt erneuerbare Erzeuger und Niedertemperaturabwärme einzuspeisen. Ein Kriterium, das kleine Durchmesser bevorzugt, wie die bestehende Unterscheidung nach Größenklassen der Wärmenetzrohrdurchmesser, ist daher nicht mehr als zielführend zu bewerten. Darum wird eine durchmesserunabhängige Förderung eingeführt und der höhere Fördersatz einheitlich gewährt.

Zu Buchstabe b

§ 19 Absatz 1 Satz 3 KWKG wird gestrichen, da die Förderung zukünftig unabhängig vom Nenndurchmesser erfolgt und es insoweit keiner Regelung zur Bestimmung des Nenndurchmessers mehr bedarf.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Korrespondierend zur Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird in dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass die Zulassung nicht nur gegenüber dem Wärmenetzbetreiber, sondern auch dem für die Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

Zu Buchstabe b

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt in § 20 Absatz 5 KWKG für Wärme- oder Kältenetze, deren Zuschlagszahlungen einen Betrag von 15 Millionen überschreiten, wird aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 20 Absatz 5 KWKG.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG auf Wärmespeicher erweitert, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird die innovative erneuerbarer Wärme eines iKWK-Systems und die durch strombasierte Wärmeerzeuger produzierte Wärme eines iKWK-Systems der KWK-Wärme gleichgestellt. Zukünftig wird die Nutzung von Wärmespeichern zur Flexibilisierung der Fahrweise von KWK-Anlagen eine noch wesentlich wichtigere Rolle spielen. Wärmespeicher werden in Verbindung mit KWK-Anlagen meist genutzt, um den Wärmebedarf gleichmäßig zu bedienen. Diese Funktion sollten Wärmespeicher auch in innovativen KWK-Systemen erfüllen, in denen die Wärmeproduktion neben KWK-Anlagen zusätzlich durch innovative erneuerbare Wärmeerzeuger oder/und strombasierte Wärmeerzeuger erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt die Zuschlagszahlung erst nachdem der Zulassungsbescheid dem für die Zuschlagszahlung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wurde. Korrespondierend wird in § 24 KWKG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer entsprechenden Übermittlung verpflichtet.

Zu Buchstabe b

In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Zuständigkeit für die Zahlung des Zuschlages für den Fall geregelt, dass mehrere KWK-Anlagen aus unterschiedlichen Regelzonen in einen Wärmespeicher einspeisen. An der Anspruchsberechtigung ändert sich hierdurch nichts.

Zu Nummer 17

Korrespondierend zur Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 4 wird in dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht nur gegenüber dem Wärmenetzbetreiber, sondern auch dem für die Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

Zu Nummer 18

Mit der Änderung in § 27 Absatz 2 KWKG werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhaltenen Prognosedaten an die zuständigen Verteilnetzbetreiber weiterzuleiten. Hierdurch wird die Prognosequalität für die Ermittlung der KWKG-Umlage verbessert.

Zu Nummer 19

Mit der Änderung in § 28 Absatz 5 werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch werden etwaige Fehlmeldungen seitens der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung vermieden und damit die Qualität der Jahresendabrechnung verbessert.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die bisherige Nummer 1 in § 30 Absatz 1 wird gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen am Kohleersatzbonus, wonach zukünftig der Kohleersatzbonus nur noch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die bestehende und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeisen. Damit bedarf es eines entsprechenden Nachweises zu den Eigentumsverhältnissen nicht mehr. An die Stelle der bisherigen Nummer 1 tritt der Nachweis für die Inanspruchnahme des EE-Wärmebonus nach § 7a Absatz 1 KWKG. Auch dieser Nachweis ist zu testieren. Dies gilt nach dem 2. Halbsatz nicht für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von dem bisherigen § 30 Absatz 1 Nummer 1 KWKG.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch dann die Auszahlung der Zuschlagszahlung und die Erhebung der KWKG-Umlage überwachen kann, wenn diese durch einen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 KWKG wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur die Einhaltung sämtlicher Vorgaben von § 26 KWKG überwachen darf.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten § 31b Absatz 3 KWKG erhält die Bundesnetzagentur die Festlegungskompetenz zur Änderung der in der Anlage zu § 7b und § 7d KWKG enthaltenen Südregion. Diese kann von der Bundesnetzagentur erstmalig zum 1. Januar 2023 und sodann jährlich geändert werden, wenn sich die besonders starken Belastungen des Übertragungsnetzes, welche Grundlage für die Bildung der Südregion sind, räumlich verlagern oder entfallen sollten. Grundlage für die Festlegung der Südregion sind die Daten der jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung zu erstellende Systemanalyse. Sollten die Daten der Systemanalyse etwa ergeben, dass die Netzüberlastungen weiter nördlich als bislang anzusiedeln sind, müsste die Grenze der Südregion entsprechend nach Norden verlagert werden. Landkreise, welche vollständig oder teilweise erstmalig in dieser neuzugeschnittenen Südregion lägen, würden der Südregion zugeordnet. Würden sich die Netzüberlastungen und infolgedessen die Südregion weiter nach Süden verschieben, müssten Landkreise, die nun vollständig außerhalb der Südzone lägen, wieder herausgenommen werden.

[...]

Zu Nummer 22

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung klarzustellen, dass die mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Boni der §§ 7a bis 7d auch von KWK-Anlagen in den Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 23

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung klarzustellen, dass die mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Boni der §§ 7c und 7d auch von innovativen KWK-Systemen in den Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die bislang vorgesehene Evaluierung für das Jahr 2021 auf das Jahr 2022 verschoben. Gleichzeitig werden zwei weitere Evaluierungen in den Jahren 2025 und 2029 angeordnet um den bevorstehenden erforderlichen Umbau der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf eine hinreichende Daten- und Faktengrundlage stützen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung weiterer Aspekte, die bei der Evaluierung des KWKG beleuchtet werden sollen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung weiterer Aspekte, die bei der Evaluierung des KWKG beleuchtet werden sollen.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Nummer 4 und 5 KWKG werden die durchzuführenden Evaluierungen um zwei Aspekte erweitert. Zum einen soll die zukünftige Evaluierung auch beleuchten, ob die derzeitige Fördersystematik einer Vergütung für KWK-Strom auf Arbeitsbasis bei einem weiteren Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtstromerzeugung noch sachgemäß ist. Zum anderen soll mit Blick auf den Vorbehalt in § 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG der Nutzen für die Erreichung der Ziele des KWKG von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen evaluiert werden.

Zu Nummer 25

Mit dem neuen § 35 Absatz 17 KWKG wird eine Übergangsregelung für solche KWK-Anlagen und Wärmenetze geschaffen, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden. Damit gelten die in § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 KWKG verschärften Fördervoraussetzungen erst für solche Anlagen, die ab dem 1. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes. Zu welchem Zeitpunkt die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgt, ist irrelevant.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Zu Nummer 26

Die Anlage zu § 7b und § 7d KWKG benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Südlich dieser Netzengpässe soll mit dem Südbonus nach § 7d eine besonders hohe KWK-Leistung angereizt werden. Nördlich dieser Netzengpässe soll mit § 7b KWKG ein Anreiz zur installation elektrischer Wärmeerzeuger angereizt werden. Zu Festlegung dieser Südregion sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum bis 2025 prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen.

Bundesnetzagentur

Zu Nummer 3

Zu Artikel 9 (Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 10 Absatz 5 KWKG und der damit verbundenen Verschiebung des bisherigen Absatzes 6 zu Absatz 5.

Zu Artikel 511 Artikel 10 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung von § 3 Absatz 2 Nummer 2 KWKAusV steht im Zusammenhang mit der Verlängerung des KWKG und schreibt die Verteilung des Ausschreibungsvolumens fort.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ausnahmeregelung in § 19 Absatz 7 wird um die Förderbekanntmachung "Bundesförderung für effiziente Wärmenetze" erweitert, um sicherzustellen, dass iKWK-Systeme mit EE-Erzeugern, die in diesem Programm gefördert werden, ebenfalls in den Anwendungsbereich des Bonus gelangen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen von § 19 Absatz 8 KWKAusVO wird das Verhältnis der Zuschlagszahlung nach der Ausschreibungsverordnung zu in den §§ 7a bis d KWKG neu eingefügten Boni geregelt. Danach können der Kohleersatzbonus und der Südbonus sowohl von innovativen KWK-Systemen als auch von KWK-Anlagen neben der Zuschlagszahlung in Anspruch genommen werden. Der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger stehen demgegenüber allein KWK-Anlagen in der Segmentausschreibung offen.

Zu Artikel 615Artikel 16 (Beihilferechtlicher Vorbehalt)

Zu Absatz 1

Artikel 6 Absatz 1 regelt einen beihilferechtlichen Vorbehalt zur Einhaltung des europäischen Rechts. Danach dürfen die Regelungen zur Ausschreibung nach §§ 4 bis 26 des Artikel 1 erst nach einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Genehmigung für nicht notwendig erachtet oder einen sogenannten "Comfort letter" erstellt, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet. Satz 2 stellt klar, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt macht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft die Ausschreibungen ab dem Jahr 2021 nach Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes an die gegebenenfalls notwendige beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission für die Verlängerung der ETS-Strompreiskompensation nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. Solange die Genehmigung nicht vorliegt, können die Ausschreibungen nicht durchgeführt werden. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung für nicht notwendig erachtet, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet. Die erste Ausschreibung im Jahr 2020 bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel 8716 Artikel 17 (Inkrafttreten)

Artikel 47 regelt das Inkrafttreten. Danach tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen nach §§ 51 Absätze 1 und 5 sowie § 63 Absatz 2 erst zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:

Formatiert: Schriftartfarbe:

Automatisch

Formatiert: Links, Nicht vom nächsten Absatz trennen